



COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Strasbourg, 28 March 2001

<cdl\doc\2001\cdl-ju\22-e>

Restricted
CDL-JU (2001) 22
German only

EUROPEAN COMMISSION FOR DEMOCRACY THROUGH LAW
(VENICE COMMISSION)

**“Der Zugang des Einzelnen zur Verfassungsgerichtsbarkeit
im europäischen Raum”**

Report by Professor Georg Brunner
Institut für Ostrecht der Universität zu Köln

[For the CoCoSem seminar in Zakopane, Poland, October 2000]

**Der Zugang des Einzelnen zur Verfassungsgerichtsbarkeit
im europäischen Raum**

Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Brunner

- I. Einleitung
- II. Problemstellung in den Ländern einer diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit
- III. Die Lage in den Ländern einer konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit
 - 1. Verfassungsgerichte
 - 2. Konzeptionelle Weichenstellungen für den Individualzugang zum Verfassungsgericht
 - 3. Grundrechtsbeschwerden
 - a) Grundrechtsrevision
 - b) Echte Grundrechtsbeschwerde
 - 4. Konkrete Normenkontrolle auf Antrag
 - a) Einwand der Verfassungswidrigkeit
 - b) Unechte Grundrechtsbeschwerde
 - c) Die russische Individualbeschwerde
 - d) Die ukrainische „Verfassungseingabe“
 - 5. Abstrakte Normenkontrolle auf Antrag
 - a) Popularklage
 - b) Quasi-Popularklage
 - c) Individualanregung
- IV. Schlußfolgerungen

Anlage Nr. 1 OSZE-Länder mit diffuser Verfassungsgerichtsbarkeit

Anlage 2 OSZE-Länder mit konzentrierter Verfassungsgerichtsbarkeit

Anlage 3 OSZE-Länder mit einer Verfassungsgerichtsbarkeit besonderer Art

Anlage 4 Rechtsgrundlagen der Verfassungsgerichtsbarkeit in den OSZE-Staaten

I. Einleitung

Ziel der folgenden Untersuchung ist zunächst die Entwicklung einer rechtsvergleichenden Typologie der verschiedenen Möglichkeiten des Einzelnen, mit seinen Anliegen einen Zugang zur Verfassungsgerichtsbarkeit zu finden.¹ Die Bestandsaufnahme soll mit einer Bewertung des jeweiligen Befundes in dem Sinne verbunden werden, daß auch die theoretischen und praktischen Probleme der einzelnen „Modelle“ aufgezeigt und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Lösung entwickelt werden sollen.

Die Untersuchung beschränkt sich auf den **europäischen Raum**. Über die Frage, wo Europa beginnt und wo es endet, läßt sich trefflich und vermutlich ohne Ergebnis streiten. Die Antwort wird je nachdem unterschiedlich ausfallen, ob man entscheidend auf geographische, kulturelle, historische oder politische Kriterien abstellt. Vielleicht wird die Europäische Union einmal auch eine juristische Antwort finden müssen, da sie nach Art. 49 Abs. 1 EU-V von ihren potentiellen Mitgliedern die Eigenschaft eines „europäischen Staates“ verlangt. Sie verlangt von ihnen allerdings auch die Achtung der in Art. 6 Abs. 1 EU-V niedergelegten Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, was einen als politisch-kulturelle Wertegemeinschaft konzipierten Europabegriff andeutet. An dieser Stelle soll unter dem europäischen Raum der Mitgliederkreis der **„Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“** (OSZE) verstanden werden. Der OSZE gehören zur Zeit 55 Mitglieder an. In territorialer Hinsicht liegt der OSZE ein sehr üppiger Europabegriff zugrunde. Er umfaßt Nordamerika mit den Vereinigten Staaten und Kanada und reicht weit nach Asien, da nach der Auflösung der Sowjetunion beschlossen worden ist, alle transkaukasischen und zentralasiatischen Nachfolgestaaten des untergegangenen eurasischen Imperiums in die OSZE aufzunehmen. Die Bezugnahme auf „Europa“ mag unter diesen Umständen als willkürlich kritisiert werden, ist sie doch das Ergebnis politischer Zweckmäßigkeitserwägungen. Ist dies aber wirklich willkürlich, wenn im Rahmen der seit 1989 zunehmend an Bedeutung gewinnenden „Menschlichen Dimension“ die europäischen Werte der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gefördert werden sollen? Wie dem auch sei, der so umfassend verstandene europäische Raum dürfte unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten zweckmäßig sein, weil er eine hinlängliche Repräsentanz aller maßgeblichen Systeme einer Verfassungsgerichtsbarkeit gewährleistet, ohne daß man alle Länder der Erde berücksichtigen müßte.

Was ist unter **„Verfassungsgerichtsbarkeit“** zu verstehen? Auch zu dieser Frage ließen sich längere Ausführungen machen, ohne über das recht banale Ergebnis hinauszukommen, daß es sich um eine gerichtliche Entscheidungstätigkeit in Verfassungssachen handelt. Immerhin ist

¹ Die geltenden Rechtsgrundlagen der Verfassungsgerichtsbarkeit sind für die einzelnen Länder im Anhang Nr. 4 aufgeführt. In der Abhandlung selbst werden nur ihre Abkürzungen verwendet (Verf = Verfassung; VerfGG = Verfassungsgerichtsgesetz; GOVerfG = Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts u.ä.). Im Anhang 4 sind – soweit sie zu ermitteln waren – die offiziellen Fundstellen angegeben. Eine Übersetzung der Verfassungstexte in englischer bzw. deutscher Sprache nach aktuellem Stand ist vornehmlich in folgenden Sammlungen zu finden: **A. P. Blaustein – G. H. Flanz** (Hrsg.), *Constitutions of the Countries of the World*, 22 Bde. Loseblatt, New York 1971 ff; *Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten*, München, 5. Aufl. 2000; **G. Brunner** (Hrsg.), *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas – VSO*, 5 Bde. Loseblatt, Berlin 1995/99; **H. Roggemann** (Hrsg.), *Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas*, Berlin 1999. Schwieriger ist der Zugang zu den Verfassungsgerichtsgesetzen. Die beiden wichtigsten Textsammlungen in deutscher Sprache sind **Brunner**, VSO, und **Ch. Starck – A. Weber** (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa*, Teilbd. 2 Loseblatt, Baden-Baden 1986 ff. Für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion kann auf einen russischsprachigen Sammelband hingewiesen werden: **M. A. Mitjukov**, *Konstitucionnoe pravosudie v stranach SNG i Baltii*, Moskau 1998.

dieser allgemeinen und gerade deshalb unbestrittenen Definition zu entnehmen, daß die Verfassungsgerichtsbarkeit die Existenz einer Verfassung im formellen Sinne voraussetzt, da ansonsten eine Abgrenzung der Verfassungssachen von den sonstigen Rechtssachen und insbesondere eine Gesetzeskontrolle am Maßstab der Verfassung nicht möglich wäre. Diese Voraussetzung ist bei drei der 55 OSZE-Mitgliedern nicht gegeben, und zwar bei Großbritannien, San Marino² und dem Heiligen Stuhl.³ Die übrigen 52 OSZE-Mitglieder sind „Verfassungsstaaten“, in denen die mit förmlichen Bestandsgarantien ausgestattete Verfassungsurkunde einen Geltungsvorrang in der gesamten Rechtsordnung beansprucht. Die Rechtsvergleichung zeigt, daß es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, den Vorrang der Verfassung mit gerichtlichen Mitteln zu gewährleisten.⁴ Gewöhnlich wird zwischen einem „amerikanischen“ und einem „österreichisch-deutschen“ Modell unterschieden, denen vielfach noch ein „französisches“ Modell hinzugefügt wird. Vorliegend soll zwischen einer „diffusen“ und einer „konzentrierten“ Verfassungsgerichtsbarkeit unterschieden werden,⁵ da sich bei ihnen die Frage des Zugangs des Einzelnen in grundlegend anderer Weise stellt. Bei der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit gibt es kein institutionell verselbständigtes Verfassungsgericht, sondern es ist die Aufgabe aller Gerichte, für den Geltungsvorrang der Verfassung zu sorgen, der typischerweise in den Sachzusammenhängen des Grundrechtsschutzes und der Normenkontrolle Aktualität gewinnt. Mit diesem Problem sind die Gerichte zwar auch in den Ländern einer konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit konfrontiert, doch ist ihr Anteil an der Verfassungsgerichtsbarkeit vergleichsweise gering, da in Gestalt eines institutionell verselbständigten Verfassungsgerichts oder eines vergleichbaren Organs ein besonderes Gericht zur Verfügung steht, das in allen wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragen letztverbindlich entscheidet. Als derartige Fragen, die gewöhnlich als Gegenstand der Verfassungsgerichtsbarkeit im materiellen Sinne angesehen werden, kommen in Betracht: 1. Normenkontrollen (präventiv, abstrakt, konkret, negativ); 2. Kompetenzkonflikte (horizontale und vertikale, Organ- und Verbandsstreitigkeiten); 3. Staatsanklagen; 4. Parteiverbot; 5. Wahl- und Mandatsprüfung; 6. spezifischer Grundrechtsschutz. Für den Einzelnen ist naturgemäß der spezifische

² Wenn man von der „Verfassung“ von San Marino spricht, so sind die aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammenden und 1600 gedruckten „Statuten“ gemeint, die nur einfachen Gesetzesrang haben.

³ Der KSZE/OSZE ist der Heilige Stuhl als besonderes Völkerrechtssubjekt und nicht der Staat der Vatikanstadt beigetreten. Obwohl die Vatikanstadt „Grundgesetze“ v. 7.6.1929 besitzt, können diese im Hinblick auf die einzigartige Verbindung von Heiligem Stuhl und Vatikanstadt sowie die Organisationsform der absoluten Monarchie, in der die gesamte gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt letztlich dem Papst zusteht, nicht als formelle Verfassung im modernen Sinne bezeichnet werden. Das eigentliche System der Rechtsquellen mag durchaus Normenkonflikte hervorbringen, die von den Gerichten (Gericht erster Instanz – Sacra Rota Romana – Apostolische Signatur) zu lösen oder dem Papst zu entscheiden sind, aber dies liegt auf einer anderen Ebene als die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle. Vgl. hierzu **M. Raeber**, Der neue Kirchenstaat, Einsiedeln u.a. (1930), S. 38 ff; **H. F. Köck**, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, Berlin 1975, S. 155 ff (S. 157: „Eine Verfassungsgerichtsbarkeit ist nicht gegeben,...“).

⁴ An grundlegenden rechtsvergleichenden Untersuchungen vgl. etwa **E. McWhinney**, Judicial Review, Toronto 1956, 4. Aufl. 1969; **H. Mosler** (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, Köln 1962; **A. Auer**, Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, Basel 1984, S. 1-55; **L. Favoreu**, Les Cours constitutionnelles, Paris 1986, 3. Aufl. 1996; **Ch. Starck – A. Weber** (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Teilbd. 1, Baden-Baden 1986; **E. McWhinney**, Supreme Court and Judicial Law-making, Dordrecht 1986; **Ch. Landfried** (Hrsg.), Constitutional Review and Legislation, Baden-Baden 1988; **K.-G. Zierlein**, Die Bedeutung der Verfassungsrechtsprechung für die Bewahrung und Durchsetzung der Staatsverfassung, EuGRZ 1991, S. 301 ff; **A. v. Brünneck**, Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, Baden-Baden 1992; **G. Brunner**, Die neue Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa, ZaöRV 1993, S. 819 ff; **J. A. Frowein – Th. Marauhn** (Hrsg.), Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, Berlin u.a. 1998. Hinzuweisen ist außerdem auf die seit 1985 in Paris erscheinenden, von L. Favoreu herausgegebenen Jahrbücher „Annuaire International de Justice Constitutionnelle“.

⁵ Diese Unterscheidung geht terminologisch auf die bahnbrechende Untersuchung vom **M. Cappelletti – Th. Ritterspach**, Die gerichtliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze in rechtsvergleichender Sicht, JöR 1971 (NF 20), S. 65 ff, zurück, wo sie allerdings nur auf die Normenkontrolle bezogen worden ist.

Grundrechtsschutz von größter Bedeutung, aber auch in Normenkontrollverfahren kann ihm der Zugang zur Verfassungsgerichtsbarkeit eröffnet sein. Als Mittel des Individualzugangs kommt auch die Wahlprüfungsbeschwerde in Betracht, die allerdings wegen ihrer speziellen Natur im Folgenden nicht berücksichtigt werden soll.

Zur sachlichen Eingrenzung des Themas seien noch zwei weitere Bemerkungen vorausgeschickt, die aus der Feststellung folgen, daß Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit die Gewährleistung des Vorrangs ist.

Erstens bleibt die **internationale Gerichtsbarkeit** außer Betracht, da zu ihren Aufgaben die Durchsetzung des Geltungsvorrangs einer nationalen Verfassung nicht gehören kann. Trotzdem wird sie im Schrifttum in diesem Zusammenhang häufiger erwähnt, wenn sie den Menschenrechtsschutz betrifft, der sich thematisch mit dem innerstaatlichen Grundrechtsschutz überschneidet. Die internationale Menschenrechtsgerichtsbarkeit ist auch in unserem Zusammenhang von Bedeutung und vor allem für die Staaten relevant, in denen der Einzelne keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, seine Grundrechte gerichtlich geltend zu machen. An erster Stelle ist der im Rahmen des Europarats gewährte Menschenrechtsschutz zu nennen, der seit dem 1. November 1998 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte konzentriert ist. An ihn können sich nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge Personen mit der Individualbeschwerde gegen Hoheitsakte von 40 OSZE-Staaten wenden,⁶ von denen einige ebenfalls am Rande des geographisch-kulturellen Raumes liegen, für den der Europarat ursprünglich errichtet worden ist. Voraussetzung ist, daß der Beschwerdeführer alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft und die Beschwerdefrist von 6 Monaten eingehalten hat (Art. 35 Abs. 1 EMRK). Der Gerichtshof kann Feststellungs- und Verpflichtungsurteile erlassen und dem Beschwerdeführer Schadensersatz zusprechen, hat aber keine Kassationsbefugnis. Diesem europäischen Menschenrechtsschutz ist die Kammer für Menschenrechte nachgebildet worden, die auf Grund des Dayton-Abkommens seit 1996 in Bosnien-Herzegowina tätig ist und trotz der Beteiligung einheimischer Mitglieder in weit stärkerem Maße völkerrechtliche Züge trägt, als es bei einem Verfassungsgericht anzunehmen wäre.⁷ Erwähnenswert ist des weiteren der gerichtliche Rechtsschutz im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, der auch dem Einzelnen offensteht (Art. 230 Abs. 4, Art. 232 Abs. 3 EG-V), während die Individualbeschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuß nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ein deutlich geringeres Gewicht besitzt und nicht zu einem gerichtlichen Rechtsschutz führt.

Zweitens ist zu berücksichtigen, daß einige OSZE-Staaten Bundesstaaten (Deutschland, Jugoslawien, Kanada, Österreich, Schweiz, USA) oder in ähnlicher Weise zusammengesetzte Staaten (Belgien, Bosnien-Herzegowina, Rußland) sind, deren gliedstaatliche Einheiten eine Verfassung oder ein vergleichbares Grundgesetz besitzen. Die Gewährleistung des Vorrangs **gliedstaatlicher Verfassungen** in ihrem jeweiligen Geltungsbereich ist ebenfalls Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit und soll deshalb im Folgenden berücksichtigt werden.

⁶ Von den 41 Mitgliedstaaten des Europarats ist die EMRK nur für Georgien noch nicht in Kraft getreten.

⁷ Vgl. Art. VII-XII des Anhangs Nr. 6 „Menschenrechte“ zum Allgemeinen Rahmenabkommen für einen Frieden in Bosnien-Herzegowina v. 14.12.1995 und die Verfahrensregeln der Kammer für Menschenrechte v. 13.12.1996. Unter den 14 Mitgliedern der Kammer befinden sich 8 Ausländer, die vom Ministerkomitee des Europarats bestellt werden. Vier Mitglieder werden von der Föderation Bosnien-Herzegowina und zwei Mitglieder von der Serbischen Republik bestellt.

II. Problemstellung in den Ländern einer diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit

Diffus ist die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Verfassungsstaaten, in denen der Gesetzgeber keine Notwendigkeit gesehen hat, zur Gewährleistung des Verfassungsvorrangs mit gerichtlichen Mitteln besondere Vorkehrungen zu treffen. Hier sind die Gerichte mit der Frage konfrontiert, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozeß zu der Überzeugung gelangen, daß das von ihnen anzuwendende Gesetz gegen die Verfassung verstößt, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um Grundrechte oder organisationsrechtliche Verfassungsbestimmungen handelt. Die erste gerichtliche Antwort wurde bekanntlich in dem Land gegeben, das auch in der Chronologie der modernen Verfassungsgebung im formellen Sinne den ersten Platz einnimmt. Aus Art. VI Abs. 2 der US-Verfassung von 1787, wonach "this Constitution ... shall be the supreme Law of the Land", zog Chief Justice Marshall im Namen des Supreme Court im berühmten Fall **Marbury v. Madison** 1803 die logisch unabwendbare Konsequenz:⁸

"Certainly all those who have framed written constitutions contemplate them as forming the fundamental and paramount law of the nation, and, consequently, the theory of every such government must be, that an act of the legislature, repugnant to the constitution, is void. If an act of the legislature, repugnant to the Constitution, is void, does it, notwithstanding its invalidity, bind the courts, and oblige them to give it effect? Or, in other words, though it be not law, does it constitute a rule as operative as if it was a law? This would be to overthrow in fact what was established in theory; and would seem, at first view, an absurdity too gross to be insisted on."

Die Folge dieser Antwort war die Bejahung des richterlichen Prüfungsrechts, kraft dessen jeder Richter eine konkrete Normenkontrolle ausübt und das von ihm für verfassungswidrig gehaltene und somit nichtige Gesetz außer Anwendung läßt. Damit dient die konkrete Normenkontrolle zugleich dem Grundrechtsschutz. Das richterliche Prüfungsrecht haben in der Folgezeit alle US-Gerichte für sich in Anspruch genommen, so auch die gliedstaatlichen Gerichte mit der gliedstaatlichen Verfassung als Kontrollmaßstab.⁹ Diese Praxis hat in Verbindung mit der Bindungswirkung der Präjudizien des anglo-amerikanischen Case Law dazu geführt, daß an den US Supreme Court als oberste Instanz eines zwar komplizierten, aber doch als Einheit konzipierten Gerichtssystems hauptsächlich Verfassungsfragen herangetragen werden. Deshalb ist der US Supreme Court funktional als Verfassungsgericht anzusehen. Dem amerikanischen Vorbild ist Kanada weitgehend gefolgt, so daß sein Oberster Gerichtshof im praktischen Ergebnis ebenfalls als ein Verfassungsgericht qualifiziert werden kann.

Auf dem **europäischen Kontinent** bestand nach der Verfassungsgebung im 19. Jahrhundert eine vergleichbare Ausgangslage wie in den USA. Indes sind die Gerichte der Beantwortung der Frage, wie sie es mit einem verfassungswidrigen Gesetz halten wollen, nach Möglichkeit ausgewichen. Konnte eine Antwort nicht vermieden werden, wurde das richterliche Prüfungsrecht meistens bejaht, ohne daß es in der Folgezeit eine größere praktische Bedeutung erlangt hätte. Allein in Frankreich und den vom französischen Recht beeinflussten Ländern wurde und wird ein richterliches Prüfungsrecht in Bezug auf Parlamentsgesetze aus Gründen der

⁸ 1 Cranch 137 (1803).

⁹ Vgl. hierzu **D. P. Kommers**, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Gliedstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, in: Ch. Starck – K. Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 1983, Teilbd. 1, S. 461 ff.

Gewaltenteilung und der Volkssouveränität abgelehnt. Eine Verordnungskontrolle ist hingegen möglich und im Rahmen der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sogar besonders stark ausgebaut. Inzwischen haben die meisten Länder irgendwelche Vorkehrungen zur Durchsetzung des theoretisch unbestrittenen Verfassungsvorrangs getroffen. In Irland wurde durch die Verfassung von 1937 die konkrete Normenkontrolle beim erstinstanzlichen High Court und dem als höchste Revisionsinstanz fungierenden Supreme Court konzentriert (Art. 34 Abs. 3 UntAbs. 2), wozu letzterem auch die Befugnis zur präventiven Normenkontrolle übertragen wurde (Art. 26). Von den Benelux-Ländern, in denen das richterliche Prüfungsrecht in der französischen Tradition abgelehnt wird, haben Belgien 1980 und Luxemburg 1996 ihre Verfassungen mit dem Ziel einer Institutionalisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit geändert, so daß nur die Niederlande in den traditionellen Bahnen verblieben ist, wo den Gerichten die Prüfung von Gesetzen kraft Verfassung untersagt ist (Art. 120). Eine diffuse Verwaltungsgerichtsbarkeit existiert nach wie vor im skandinavischen Rechtskreis, wo das richterliche Prüfungsrecht in Dänemark, Norwegen sowie Island traditionell anerkannt und in Schweden – allerdings beschränkt auf „offenbare Fehler“ – seit 1975 in der Verfassung festgeschrieben (Kap. 11 § 14) ist, mag von ihm auch nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Allein in Finnland wurde das richterliche Prüfungsrecht bis vor kurzem beharrlich abgelehnt, weshalb seine ausdrückliche Verankerung in der neuen Verfassung von 1999 (§ 106) eine fast revolutionäre Wende darstellt. Es ist des weiteren zu beachten, daß in Schweden und Finnland eine institutionell verselbständigte Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht,¹⁰ der auf dem Gebiete des Grundrechtsschutzes naturgemäß eine besondere Bedeutung zukommt. Ein System der diffusen Normenkontrolle ist schließlich auch in der Schweiz, Portugal, Griechenland und Estland gegeben, wo jeder Richter ein von ihm für verfassungswidrig gehaltenes Gesetz außer Anwendung lassen kann. Hier sind aber im Laufe der Zeit so viele institutionelle und/oder prozessuale Regelungen zur letztlichen Konzentration der Normenkontrolle beim obersten ordentlichen Gericht (Estland), einem Sondergericht (Griechenland) oder gar einem Verfassungsgericht (Portugal) bzw. zur Gewährung eines besonderen Grundrechtsschutzes durch das oberste ordentliche Gericht (Schweiz) geschaffen worden, daß man von besonderen Formen einer konzentrierten Verwaltungsgerichtsbarkeit sprechen kann.

Es ist bereits einleitend darauf hingewiesen worden, daß es in **Großbritannien** in Ermangelung einer formellen Verfassung keine Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt. Die Gerichte können hier nur Rechtsnormen der Exekutive am Maßstab der Parlamentsgesetze überprüfen. Ein erster zögerlicher Schritt in Richtung auf eine diffuse Gesetzeskontrolle ist mit dem Human Rights Act 1998¹¹ unternommen worden, durch den die EMRK in nationales Recht transformiert und insofern mit einem übergesetzlichen Rang ausgestattet worden ist, als die höheren Gerichte ab 2. Oktober 2000 die von ihnen anzuwendenden Gesetze am Maßstab der EMRK überprüfen und gegebenenfalls ihre Unvereinbarkeit feststellen können (declaration of incompatibility). Diese Feststellung hat zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf den konkreten Rechtsstreit, kann aber eine exekutivisch-parlamentarische Eilgesetzgebung auslösen, in deren Ergebnis das konventionswidrige Gesetz auch rückwirkend geändert werden kann.

Für die genannten Länder Nordamerikas und Nordeuropas sowie Irland und die Niederlande kann die Frage nach dem **Zugang des Einzelnen** zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eigentlich nicht beantwortet werden. Zugänglich ist ihm der allgemeine Rechtsweg, wobei er im jeweiligen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozeß auch eine angebliche Verletzung seiner Grundrechte geltend machen und die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden

¹⁰ Für einen Überblick über das skandinavische Gerichtssystem vgl. **G. Ring – L. Olsen-Ring**, Einführung in das skandinavische Recht, München 1999, S. 47 ff.

¹¹ 1998 Chapter 42. Vgl. hierzu **R. Grote**, Die Inkorporierung der Europäischen Menschenrechtskonvention ins britische Recht durch den Human Rights Act 1998, ZaöRV 1998 (58), S. 309 ff.

Rechtsnorm aufwerfen kann. Das Prozeßgericht entscheidet – im Rahmen seiner Kompetenzen¹² – über die auftretenden verfassungsrechtlichen Fragen, und seine Entscheidung kann von der einzelnen Prozeßpartei nach den allgemeinen Regeln der jeweils maßgebenden Prozeßordnung mit Rechtsmitteln angefochten werden. Auf diese Weise mag der Einzelne letztlich auch zum obersten Gericht¹³ vordringen. In den USA und Kanada, deren oberste Gerichte am ehesten als Verfassungsgerichte angesehen werden können, ist dies aber nicht einfach. Es gibt nur relativ wenig Fälle, in denen diese beiden Gerichte über ein Rechtsmittel in der Sache entscheiden müssen. In den meisten Fällen handelt es sich bei der Zulassung des Rechtsmittels um eine Ermessensentscheidung (USA: writ of certiorari; Kanada: leave of appeal), die nur dann positiv auszufallen pflegt, wenn der Angelegenheit eine objektiv grundsätzliche Bedeutung zukommt. Umgekehrt ist in Irland die Revision zum Supreme Court kraft Verfassung zugelassen, wenn die Verfassungswidrigkeit des angewandten Gesetzes gerügt wird (Art. 34 Abs. 4 UntAbs. 4).

Die diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit ist das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung in Ländern mit einer ungebrochenen demokratisch-rechtsstaatlichen Tradition. Ob diese Tradition ausreicht, um den Geltungsvorrang der Verfassung und den individuellen Grundrechtsschutz mit den Mitteln des allgemeinen Prozeßrechts bei allen Zufälligkeiten und abträglichen Folgen für die Rechtssicherheit, die einer dezentralisierten Normenkontrolle notwendigerweise anhaften, effektiv zu gewährleisten, ist eine Frage, die jedes Land nur selber beantworten kann. In Nordamerika hat sich das „amerikanische Modell“ der Verfassungsgerichtsbarkeit offenbar bewährt, und in Skandinavien scheint man ohne eine nennenswerte Verfassungsgerichtsbarkeit recht gut auszukommen. In Großbritannien erscheint sogar die Existenz einer formellen Verfassung verzichtbar. Die Übertragbarkeit der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit auf Länder, die am Anfang ihrer verfassungsstaatlichen Existenz stehen und weder über eine gefestigte rechtsstaatliche Tradition noch über eine in rechtsstaatlichen Kategorien denkende Richterschaft auf breiter Basis verfügen, dürfte indes ausgeschlossen sein. Es ist deshalb kein Wunder, daß sich fast alle Staaten des ehemaligen kommunistischen Herrschaftsbereichs nach der Systemwende zur Einführung einer konzentrierten Verfassungsrechtspflege entschlossen haben. Die einzige Ausnahme bestätigt die Regel. Es handelt sich um Turkmenistan, dessen allmächtiger Präsident Nijazov es – im Gegensatz zu seinen Kollegen in den anderen, ehemals sowjetischen Unionsrepubliken der zentralasiatisch-islamischen Region – für überflüssig erachtet hat, seiner orientalischen Despotie das Mäntelchen der Rechtsstaatlichkeit umzuhängen und ein Verfassungsgericht einzusetzen.¹⁴

III. Die Lage in den Ländern einer konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit

1. Verfassungsgerichte

In den übrigen 42 OSZE-Staaten Mittel-, Süd- und Osteuropas besteht eine konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit unterschiedlicher Tragweite. Ihre Einführung ist das Ergebnis einer

¹² Um die im Text genannten Einschränkungen des richterlichen Prüfungsrechts in positiver Hinsicht zu präzisieren: Sowohl in den Niederlanden als auch in Irland können alle Gerichte die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsverordnungen der Exekutive prüfen. In Irland unterliegt auch die common law doctrine and procedure der allgemeinen richterlichen Kontrolle.

¹³ Es sind dies die obersten ordentlichen Gerichte. In Schweden und Finnland kommt das jeweils oberste Verwaltungsgericht gleichrangig hinzu.

¹⁴ In Art. 5 Abs. 2 der turkmenischen Verfassung von 1992 heißt es zwar, daß die Verfassung das oberste Gesetz des Staates darstelle, ihre Bestimmungen unmittelbar gälten und alle Gesetze und Rechtsakte, die der Verfassung widersprächen, keine rechtliche Wirkung entfalteten, aber es ist kaum anzunehmen, daß ein turkmenischer Richter nach der Lektüre dieser Verfassungsbestimmung auf ähnliche Gedanken käme wie seinerzeit Chief Justice Marshall.

bewußten gesetzgeberischen Entscheidung, die auf historische Vorläufer zurückgeführt werden kann, aber nicht muß. Die Vorstellung, daß für die Entscheidung von Verfassungsfragen ein besonderes und institutionell verselbständigtes Gericht zuständig sein soll, ist im deutschen Rechtskreis beheimatet und wurde unter maßgeblichem Einfluß von H. Kelsen in vollwertiger Gestalt erstmals in Österreich (1920),¹⁵ der Tschechoslowakei (1921)¹⁶ und Liechtenstein (1926) in die Tat umgesetzt. Auch in der Weimarer Republik wirkten bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung Staatsgerichtshöfe minderer Kompetenz.¹⁷ Demgegenüber blieb der 1933/36 in Spanien tätige Gerichtshof für Verfassungsgarantien eher eine zeitlich begrenzte Randerscheinung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Gedanke der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit mit nachhaltiger Wirkung in Deutschland aufgegriffen, wo vor allem das 1951 errichtete Bundesverfassungsgericht eine internationale Vorbildfunktion entfalten sollte. Auf Landesebene waren teilweise schon vorher Verfassungsgerichte entstanden.¹⁸ Andere Länder folgten später,¹⁹ und nach der Wiedervereinigung führten alle neuen Bundesländer die Verfassungsgerichtsbarkeit ein,²⁰ so daß heute 15 der 16 deutschen Länder ein eigenes Verfassungsgericht haben.²¹ Einen besonders starken Einfluß übte das „österreichisch-deutsche Modell“ auf Südeuropa in den Ländern aus, in denen nach der Überwindung einer Diktatur oder einer sonstigen Umwälzung der politischen Verhältnisse der Aufbau eines demokratischen Verfassungsstaates auf der Tagesordnung stand. So entstanden Verfassungsgerichte in Italien (1957), auf Zypern (1960),²² in der Türkei (1962),²³ auf Malta (1964),²⁴ in Spanien (1980) und Portugal (1983). In jüngster Zeit sind weitere Verfassungsgerichte in Andorra (1993) und Luxemburg (1997) hinzugekommen.

¹⁵ Der österreichische Verfassungsgerichtshof wurde 1933 politisch lahmgelegt und auf Grund der Verfassung von 1934 mit dem Verwaltungsgerichtshof zu einem Bundesgerichtshof zusammengelegt. Wiederhergestellt wurde er bereits 1946. Der Verfassungsgerichtshof nimmt auch die Aufgaben der Landesverfassungsgerichtsbarkeit wahr.

¹⁶ Die tatsächlichen Aktivitäten des tschechoslowakischen Verfassungsgerichts hielten sich in Grenzen, und funktionsfähig war es nur 1921/31 und 1938/39. Nach 1945 wurde die Tradition der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht fortgeführt.

¹⁷ Sie gab es sowohl auf der Reichsebene als auch in den meisten Ländern, wobei ihre Zuständigkeit auf föderative Verbands- und landesinterne Organstreitigkeiten sowie Anklageverfahren beschränkt war. Allein Bayern kannte die Verfassungsbeschwerde.

¹⁸ So in Bayern (1947), Hessen (1947), Bremen (1949), Rheinland-Pfalz (1949) und in den ursprünglich drei südwestdeutschen Ländern Württemberg-Baden (1948), Baden (1948) und Württemberg-Hohenzollern (1949), die 1953 zum Land Baden-Württemberg vereinigt wurden.

¹⁹ Nordrhein-Westfalen (1952), Hamburg (1953), Niedersachsen (1955), Saarland (1959).

²⁰ Berlin (1992), Brandenburg (1993), Sachsen (1993), Sachsen-Anhalt (1993), Thüringen (1995), Mecklenburg-Vorpommern (1995).

²¹ Die einzige Ausnahme bildet Schleswig-Holstein, das die Entscheidung landesverfassungsrechtlicher Streitigkeiten gemäß Art. 99 GG dem Bundesverfassungsgericht übertragen hat.

²² Der Oberste Verfassungsgerichtshof Zyperns brach an den Gegensätzen zwischen der griechischen und der türkischen Volksgruppe zusammen und war seit dem Rücktritt seines deutschen Präsidenten, E. Forsthoff, am 21.5.1963 handlungsunfähig. Im griechischen Teil wurden die Aufgaben des Obersten Verfassungsgerichtshofs und des Hohen Gerichtshofs (oberstes ordentliches Gericht) 1964 einem Obersten Gerichtshof übertragen. Im türkischen Nordzypern wurde 1966 in gleicher Weise ein Oberster Gerichtshof eingesetzt, der die Funktionen eines Verfassungsgerichts, eines Verwaltungsgerichts und eines Revisionsgerichts in Zivil- und Strafsachen ausübt.

²³ Die Tätigkeit des türkischen Verfassungsgerichts war während der Militärdiktaturen 1971/73 und 1980/83 unterbrochen.

²⁴ Infolge politisch bedingter Schwierigkeiten war das maltesische Verfassungsgericht 1971/74 handlungsunfähig.

In Osteuropa kannten in kommunistischer Zeit nur Jugoslawien²⁵ seit 1964 und Polen seit 1986 eine eigenständige Verfassungsgerichtsbarkeit begrenzter Tragweite, die nach 1990 nur den neuen, rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechend ausgebaut werden mußte. Mit dem Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien verwandelten sich die gliedstaatlichen Verfassungsgerichte von Slowenien, Kroatien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina in solche eines souveränen Staates.²⁶ Bosnien-Herzegowina wurde freilich von den serbischen Aggressoren sofort mit einem Volksgruppenkrieg überzogen, und erst im Ergebnis des Dayton-Abkommens vom 14.12.1995 haben sich die politischen Verhältnisse allmählich soweit konsolidiert, daß die reorganisierte Verfassungsgerichtsbarkeit im papierernen Gesamtstaat und in seinen real existierenden „Entitäten“²⁷ einigermaßen funktionieren kann. Ansonsten hat die Verfassungsgerichtsbarkeit österreichisch-deutschen Zuschnitts nach der politischen Wende von 1989/90 einen Siegeszug durch Osteuropa angetreten,²⁸ dem sich nur wenige Staaten entzogen haben.²⁹ In der Russischen Föderation hat die verfassungsgerichtliche Gründungswelle sogar Teile der regionalen Staatsorganisation erfaßt.³⁰

Insgesamt kann mit Sicherheit festgestellt werden, daß heute in 34 OSZE-Staaten institutionell verselbständigte Verfassungsgerichte tätig sind.

Was die verbleibenden acht Staaten angeht, so kommt es für die Qualifikation der in Frage kommenden Gerichte als Verfassungsgerichte darauf an, ob ihnen Kernaufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit von hinlänglichem Gewicht zugewiesen sind. Dies ist für das schweizerische Bundesgericht, das das oberste ordentliche Gericht darstellt, unzweifelhaft zu

²⁵ Anfang 1964 nahmen in Jugoslawien insgesamt 9 Verfassungsgerichte ihre Tätigkeit auf, nämlich auf Bundesebene, in den 6 Teilrepubliken und den beiden autonomen Provinzen Serbiens. Die letzteren Verfassungsgerichte von Kosovo und Vojvodina wurden 1990 im Zuge der Gleichschaltung dieser Provinzen durch Serbien beseitigt.

²⁶ Der auf die Teilrepubliken Serbien und Montenegro zusammengeschrumpfte Bundesstaat wurde 1992 als „Bundesrepublik Jugoslawien“ reorganisiert. In ihr existieren neben dem Bundesverfassungsgericht die Verfassungsgerichte Serbiens und Montenegros.

²⁷ Es sind dies die muslimisch-kroatische „Föderation Bosnien-Herzegowina“ und die „Serbische Republik“. In der „Föderation“ gibt es neben dem Verfassungsgericht auch ein Gericht für Menschenrechte. In ähnlicher Weise besteht auf gesamtstaatlicher Ebene neben dem Verfassungsgericht eine dem Völkerrecht zuzuordnende Kammer für Menschenrechte (vgl. Anm. 7), wobei sich die Kompetenzen teilweise überschneiden. Aus diesem Grunde hat auch die Venedig-Kommission des Europarats auf ihrer Sitzung am 1.4.2000 die Zusammenlegung von Verfassungsgericht und Menschenrechtskammer vorgeschlagen.

²⁸ Ungarn (1990), Bulgarien (1991), Rußland (1991, mit Unterbrechung 1993/95), Albanien (1992), Rumänien (1992), Slowakei (1993), Litauen (1993), Tschechien (1993), Weißrußland (1994), Moldau (1995), Kirgisien (1995), Armenien (1996), Tadschikistan (1996), Georgien (1996), Usbekistan (1996), Lettland (1996), Ukraine (1997) und Aserbaidschan (1998). Von vorübergehender Natur waren die Verfassungsgerichte in der Tschechoslowakei (1992) und Kasachstan (1992/95). Das weißrussische Verfassungsgericht ist im Ergebnis des Staatsstreichs von Staatspräsident Lukašenko Ende 1996 weitgehend entmachtet worden; vgl. hierzu **O. A. Mosgo**, Der Gerichtsaufbau Weißrusslands, Osteuropa-Recht 2000, S. 337 ff (339 ff).

²⁹ Für ein anderes Modell haben sich Estland und später Kasachstan entschieden. Das einzige Land, in dem keinerlei Verfassungsgerichtsbarkeit existiert, ist Turkmenistan.

³⁰ Die Errichtung eines Verfassungs- oder Satzungsgerichts ist in der Verfassung bzw. Satzung von 37 der 89 Föderationssubjekte vorgesehen. Die erforderlichen Verfassungsgerichtsgesetze sind aber bisher nur in 16 Föderationssubjekten ergangen. Tatsächlich sind zur Zeit – vermutlich – 12 Verfassungsgerichte tätig, und zwar in den nicht-russischen Republiken Dagestan (1991), Sacha/Jakutien (1992), Kabardino-Balkarien (1993), Karelien (1994), Komi (1994), Burjätien (1995), Baschkortostan (1996), Adygeja (1997), Marij-El (1998) und Tatarstan (2000) sowie im russischen Gebiet Swerdlowsk (1998: Satzungsgericht). Hinzu kommt das Komitee für Verfassungsaufsicht in der Republik Nordossetien/Alanien. Zu dieser regionalen Verfassungsgerichtsbarkeit vgl. **V. A. Krjžakov**, Konstitucionnoe pravosudie v sub“ektach Rossijskoj Federacii, Moskau 1999; **M. A. Mitjukov** (Red.), Konstitucionnye i ustavnye sudy sub“ektov Rossijskoj Federacii, Moskau 1999; **V. K. Bobrova – V. V. Krovč’ščikova – M. A. Mitjukov**, Zakon ob ustavnom sude sub“ekta Rossijskoj Federacii: kakim on možet byt’, Moskau 2000.

bejahen, da ihm mit der „staatsrechtlichen Beschwerde“ und der „staatsrechtlichen Klage“ gewichtige Verfassungssachen zugewiesen sind, die rund 40 % des Geschäftsanfalls ausmachen. Mögen seiner Kontrolle auch nur kantonale Rechtsakte unterliegen, deren Verfassungsmäßigkeit im System der diffusen Normenkontrolle von den kantonalen Gerichten in zunehmendem Maße auch am Maßstab der jeweiligen Kantonsverfassung und gelegentlich sogar im Rahmen einer kantonalen Verfassungsgerichtsbarkeit beurteilt wird,³¹ so ist die praktische Bedeutung dieser bereits seit 1874 praktizierten Verfassungsgerichtsbarkeit so groß, daß das schweizerische Bundesgericht – mit dem US Supreme Court – zu den ersten Verfassungsgerichten der Welt gerechnet werden kann. In ähnlicher Weise – und so wie gegenwärtig auf Zypern – sind in Estland 1993 dem obersten Staatsgericht Aufgaben der Normenkontrolle zugewiesen worden, die von einem besonderen Spruchkörper, dem Kollegium für Verfassungsaufsicht, wahrgenommen werden. Ein für das gesamte öffentliche Recht zuständiges Gericht ist in Monaco tätig, wo das Tribunal Suprême Verfassungs- und Verwaltungsgericht zugleich ist. Zu den Verfassungsgerichten wird des weiteren der belgische Schiedsgerichtshof gezählt, der 1984 zur Normenkontrolle auf dem besonders sensiblen und konfliktgeladenen Gebiet des Volksgruppenföderalismus errichtet worden ist. Zweifelhafter ist es, ob der griechische Oberste Sondergerichtshof (1975) zu den Verfassungsgerichten gerechnet werden kann. Neben der Wahl- und Mandatsprüfung bildet seine Hauptaufgabe die Beseitigung von Rechtsprechungsdivergenzen zwischen den drei obersten Gerichtshöfen des Landes (Aeropag, Staatsrat, Rechnungshof), zu der in einem System der diffusen Normenkontrolle auch die letztverbindliche Normenkontrolle mit Erga-omnes-Wirkung gehört. Den vor allem in Skandinavien verbreiteten Sondergerichten für staatsrechtliche Anklageverfahren³² wird man die Eigenschaft eines Verfassungsgerichts wegen ihres zu engen Zuschnitts und ihrer geringen praktischen Bedeutung sicherlich absprechen müssen.

Einen eigenen Typus bildet der quasi-gerichtlich ausgestaltete **Verfassungsrat** in Frankreich (1958), dessen Aufgaben schwerpunktmäßig in den Gebieten der präventiven Normenkontrolle sowie der Wahl- und Mandatsprüfung liegen. Man spricht diesbezüglich vielfach von einem „französischen Modell“, obwohl sich die Ausstrahlungskraft dieser Lösung als sehr begrenzt erwiesen hat. Ihr ist von den OSZE-Staaten allein Kasachstan gefolgt, als Staatspräsident Nazarbaev das bereits seit August 1992 tätige Verfassungsgericht wegen gelegentlicher Unbotmäßigkeiten bestrafen wollte und anlässlich der zweiten Verfassunggebung von 1995 beseitigte. An seine Stelle trat Anfang 1996 ein Verfassungsrat mit reduzierten Kompetenzen, die nach der Papierform allerdings weiter reichen als beim französischen Vorbild (insb. konkrete Normenkontrolle).

2. Konzeptionelle Weichenstellungen für den Individualzugang zum Verfassungsgericht

Da die konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit das Produkt einer bewußten gesetzgeberischen Entscheidung ist, ist zu vermuten, daß sich der Gesetzgeber darüber Gedanken macht, welchem **Zweck** die Verfassungsgerichtsbarkeit dienen soll. Dabei dürfte unbestritten sein, daß die Verfassungsgerichtsbarkeit jedenfalls den Geltungsvorrang der Verfassung

³¹ Vgl. hierzu **K. Eichenberger**, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Gliedstaaten der Schweiz, in: Starck- Stern (Anm. 9), S. 435 ff; **A. Auer** (Anm. 4), S. 279 ff; **ders.**, Grundlagen und aktuelle Probleme der schweizerischen Verfassungsgerichtsbarkeit, JöR 1991/92 (NF 40), S. 111 ff (125 ff). Im Zuge der neueren Verfassunggebung haben drei Kantone eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt, wobei Nidwalden (1968) und Jura (1979) sie ihrem obersten ordentlichen Gericht übertragen haben, während Basel-Landschaft (1987) die Verfassungs- mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammengefaßt hat.

³² Sie existieren traditionell in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, seit 1975 in Griechenland und seit 1982 in Polen, während Schweden das „Reichsgericht“ 1975 abgeschafft hat.

innerhalb der Rechtsordnung durchzusetzen helfen soll. Deshalb wird die Normenkontrolle zu den unverzichtbaren Kernkompetenzen des Verfassungsgerichts gehören müssen. Nur ihr Umfang und ihre Arten (präventiv, abstrakt, konkret, negativ) können den Gegenstand rechtspolitischer Überlegungen bilden. Des weiteren wird der Gesetzgeber zu entscheiden haben, ob er Kompetenzkonflikte und sonstige verfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Organen und verbandsmäßigen Gliederungseinheiten des Staates, Anklagen gegen staatliche Amtsinhaber wegen Verletzung der Verfassung, die Wahl- und Mandatsprüfung und das Verbot verfassungswidriger politischer Parteien dem Verfassungsgericht übertragen will. All diese Überlegungen bewegen sich im Funktionsbereich des **objektiven** Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung. Es kann zwar auch in diesem Rahmen erwogen werden, ob dem Einzelnen in bestimmten Lagen das Recht eingeräumt werden soll, sich sozusagen als Sachwalter des öffentlichen Wohls an das Verfassungsgericht zu wenden und vornehmlich die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens zu beantragen. Zwingend ist dies aber keineswegs. Die Grundrechte stellen einen Teil der verfassungsmäßigen Ordnung dar und genießen in ihrer Eigenschaft als objektive Rechtssätze den Schutz durch die Verfassungsgerichtsbarkeit. Von den 42 OSZE-Staaten, die der konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt haben, haben 11 Länder in der Tat gemeint, daß die Verfassungsgerichte ihren objektiven Auftrag des Verfassungsschutzes auch ohne das Zutun der Bürger erfüllen könnten, und deshalb dem Einzelnen den Zugang zum Verfassungsgericht verwehrt.³³

Man kann aber einen Schritt weitergehen und die Auffassung vertreten, daß zu den Aufgaben der Verfassungsgerichte auch der **subjektive** Grundrechtsschutz gehören soll, d.h. daß der Mensch und Bürger seine unter dem besonderen Schutz der Verfassung stehenden subjektiv-öffentlichen Rechte im Falle einer möglichen Verletzung auch vor dem Verfassungsgericht soll durchsetzen können. Auf der Basis dieser Konzeption ist es unabweisbar, daß dem Einzelnen der Zugang zum Verfassungsgericht ermöglicht wird. Mißt man dem Grundrechtsschutz eine grundlegende Bedeutung zu, so liegt es nahe, dem Einzelnen ein besonderes Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen, in dem er eine angebliche Verletzung seiner Grundrechte durch die öffentliche Gewalt rügen kann. Man muß aber nicht unbedingt diese Maximallösung anstreben. Man kann durchaus die Auffassung vertreten, daß in einem Rechtsstaat die Gerichte und insbesondere die Verwaltungsgerichte dem Einzelnen grundsätzlich ausreichende Möglichkeiten eines individuellen Rechtsschutzes böten und ein besonderes verfassungsgerichtliches Beschwerdeverfahren überflüssig sei, zumal in den Mitgliedstaaten des Europarats dem Einzelnen nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel immer noch der internationale Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte offen stehe. Von dieser mittleren Position aus würde sich eine rechtstechnische Lösung anbieten, die den individuellen Rechtsschutz grundsätzlich im Funktionsbereich der allgemeinen Gerichte beläßt, dem Einzelnen aber dann die Anrufung des Verfassungsgerichts ermöglicht, wenn seine Grundrechte in einem gerichtlichen Verfahren durch die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes bedroht zu sein scheinen. Die rechtstechnische Umsetzung dieser Zielvorstellung könnte durch die Einräumung von Antragsrechten an die Prozeßparteien erfolgen, mit deren Hilfe sie die Durchführung eines konkreten Normenkontrollverfahrens erreichen können. In diesem Falle sind subjektive und objektive Schutzfunktionen der Verfassungsgerichtsbarkeit untrennbar miteinander verbunden.

Aus diesen konzeptionellen Weichenstellungen, die der Gesetzgeber vorzunehmen hat, ergibt sich für die Systematisierung der unterschiedlichen Möglichkeiten des Individualzugangs

³³ So Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Frankreich, Kasachstan, Litauen, die Moldau, die Türkei, Usbekistan und Weißrußland.

zum Verfassungsgericht eine Stufenfolge: 1. Grundrechtsbeschwerden (subjektive Funktion), 2. konkrete Normenkontrollen auf Antrag (Kombination von subjektiver und objektiver Funktion), 3. abstrakte Normenkontrollen auf Antrag (objektive Funktion). In dieser Reihenfolge soll bei der folgenden Untersuchung vorgegangen werden.

3. Grundrechtsbeschwerden

a) Grundrechtsrevision

Der besondere Grundrechtsschutz ist am engsten mit dem allgemeinen gerichtlichen Rechtsschutz verbunden, wenn den Prozeßparteien ein außerordentliches Rechtsmittel in die Hand gegeben wird, mit dessen Hilfe sie die Überprüfung der letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung durch das Verfassungsgericht unter dem Gesichtspunkt einer Grundrechtsverletzung erreichen können. Dieses Rechtsmittel der Grundrechtsrevision kann in unterschiedlicher Weise ausgestaltet sein.

Auf **Malta** ist der Grundrechtsschutz³⁴ in doppelter Weise in das allgemeine Gerichtsverfahren integriert und dort beim höheren Zivilgericht erster Instanz (Civil Court, First Hall) konzentriert. Zunächst kann in einem jeden Gerichtsverfahren die Frage der Grundrechtswidrigkeit aufgeworfen werden. Sofern das Prozeßgericht diese Frage nicht für rechtsmißbräuchlich (merely frivolous or vexatious) hält, hat es sie dem Civil Court vorzulegen, dessen Entscheidung für den weiteren Verfahrensablauf verbindlich ist. Außerdem kann sich jedermann, der sich in seinen Grundrechten bedroht oder verletzt fühlt, unmittelbar um Rechtsschutz an den Civil Court wenden, der die im englischen Recht bekannten Anordnungen treffen kann, um Abhilfe zu schaffen (make orders, issue writs, give directions). In beiden Fällen kann die Entscheidung des Civil Court, First Hall, beim Verfassungsgericht mit der Grundrechtsrevision (appeal) angefochten werden. Obwohl diese Grundrechtsrevision schon seit der Erlangung der Unabhängigkeit Maltas am 21. September 1964 in der Verfassung vorgesehen ist, hat sie erst vor kurzem größere praktische Bedeutung erlangt, weil die Grundrechtswidrigkeit eines Gesetzes nach einer mehrfach verlängerten Übergangsvorschrift³⁵ erst seit dem 1. Juli 1993 bzw. 1996 geltend gemacht werden kann.

Eine integrierte Verbindung des Grundrechtsschutzes mit dem allgemeinen gerichtlichen Rechtsschutz weist auch das in der spanischen Welt bekannte **Amparo-Verfahren** auf. Dieses zunächst vor den ordentlichen Gerichten zu betreibende Eilverfahren zum Schutze der Grundrechte ist in unterschiedlichen Varianten zwar in Lateinamerika verbreitet,³⁶ bedarf aber auch in unserem regionalen Bezugsrahmen in zweifacher Hinsicht der Erwähnung. Erstens ist ein derartiges Eilverfahren vor den ordentlichen Gerichten (basado en los principios de preferencia y sumariadad) in Art. 53 Abs. 2 der spanischen Verfassung von 1978 und in Art. 43 Abs. 2 VerfGG zum Schutze bestimmter Grundrechte als Voraussetzung für die Grundrechtsbeschwerde an das Verfassungsgericht vorgesehen. Allerdings ist das hier vorgesehene Gesetz nicht ergangen, und die seither entstandene Rechtslage³⁷ hat praktisch dazu geführt, daß die Anrufung des Verfassungsgerichts durch ein „recurso de amparo“ eher als echte Grundrechtsbeschwerde denn als Grundrechtsrevision zu qualifizieren ist. Zweitens hat sich

³⁴ Die einschlägigen Vorschriften sind in Art. 46 und Art. 95 Abs. 2 Verf enthalten.

³⁵ Art. 47 Abs. 7 Verf.

³⁶ Vgl. **H. Fix-Zamudio**, Die Verfassungskontrolle in Lateinamerika, in: H.-R. Horn – A. Weber (Hrsg.), Richterliche Verfassungskontrolle in Lateinamerika, Spanien und Portugal, Baden-Baden 1989, S. 129 ff (144 ff).

³⁷ Vgl. **K.-P. Sommermann**, Der richterliche Schutz der Grundrechte in Spanien, in: Horn – Weber (Anm. 36), S. 23 ff (41 ff)

Andorra am spanischen Vorbild orientiert, als das Fürstentum anlässlich der erstmaligen Verfassungsgebung im Jahre 1993 in gleicher Weise ein Empara-Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vorgesehen und ursprünglich nur dessen Parteien für die Grundrechtsbeschwerde (*recurs d'empara*) legitimiert hat.³⁸ Dieses Verfahren hat allerdings keine größere Bedeutung erlangt. Wesentlich wichtiger war von Anfang an die zunächst nur der Staatsanwaltschaft (*Ministeri Fiscal*) vorbehaltene Möglichkeit, gegen letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen wegen Verletzung der in Art. 10 Verf garantierten justiziellen Grundrechte mit der Empara-Beschwerde vorzugehen.³⁹ Im April 1999 wurde diese Beschränkung aufgehoben und die Antragsbefugnis auf die Betroffenen erstreckt,⁴⁰ was sofort eine Zunahme der Empara-Verfahren bewirkt hat.⁴¹ Somit scheint der praktische Schwerpunkt der Empara-Beschwerde in Andorra auf dem Gebiet der auf Justizgrundrechte beschränkten Grundrechtsrevision zu liegen.

Von vornherein als Grundrechtsrevision haben die auswärtigen Friedensstifter für **Bosnien-Herzegowina** die Individualbeschwerde ausgestaltet, die sich an das ordentliche Gerichtsverfahren anschließt. So wurde im Ergebnis der Bereinigung des im größeren Rahmen des Bosnienkrieges zeitweise aufflammenden muslimisch-kroatischen Konflikts durch das Washingtoner Abkommen vom 18.3.1994 der neu errichteten „Föderation Bosnien-Herzegowina“ eine Verfassung vorgegeben, die – neben einem Verfassungsgericht – die Errichtung eines Gerichts für Menschenrechte vorsah. Dieses Gericht, das seine Tätigkeit 1997 aufnahm, ist zuständig für Beschwerden (*žalba*, appeal), die von jeder Prozeßpartei gegen eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung mit der Behauptung einer direkten oder indirekten Grundrechtsverletzung erhoben werden kann.⁴² Das Gericht kann alle Anordnungen treffen, die ihm zur Beseitigung der Grundrechtsverletzung erforderlich erscheinen. Darüber hinaus wurde mit dem Dayton-Abkommen vom 14.12.1995, das der serbischen Aggression zwar ein Ende bereitet, aber in realpolitisch verfehlter Weise am Fortbestand eines Gesamtstaates „Bosnien-Herzegowina“ festgehalten hat, die Errichtung eines gesamtstaatlichen Verfassungsgerichts verfügt, das u.a. in allen Verfassungsfragen als Revisionsinstanz fungiert.⁴³ Zu den Verfassungsfragen gehören auch die in der EMRK und Art. II Nr. 3 Verf aufgeführten Grundrechte. Die Folge dieses doppelten Grundrechtsschutzes ist für die Bewohner der Föderation, daß sie im Falle einer behaupteten Grundrechtsverletzung die Wahl zwischen dem Gericht für Menschenrechte in der Föderation und dem Verfassungsgericht des Gesamtstaates haben. Von dem Recht auf Grundrechtsrevision wird vor beiden Gerichten recht häufig Gebrauch gemacht, ohne daß die damit verbundenen Konkurrenzprobleme bislang einer praktischen Lösung zugeführt worden wären.⁴⁴

Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Neuregelung der Individualbeschwerde in der neuen **albanischen** Verfassung von 1998 zu erwähnen. Im Gegensatz zu der zuvor geltenden, unklaren, aber eher auf eine echte Grundrechtsbeschwerde hindeutenden und vom

³⁸ Art. 41 und Art. 102 lit. a) Verf; Art. 86, 87 VerfGG.

³⁹ Art. 102 lit. c) Verf; Art. 94 VerfGG

⁴⁰ Art. 94 VerfGG i.d.F. des Änderungsgesetzes v. 22.4.1999

⁴¹ In den fünf Jahren 1994/98 wurde über 18 Empara-Beschwerden entschieden, von denen 13 (8 davon erfolgreich) von der Staatsanwaltschaft eingelegt wurden; von Einzelpersonen wurden nur 5 Beschwerden erhoben, die alle erfolglos blieben. Im Jahre 1999 stieg die Zahl der Individualbeschwerden auf 18 an (allerdings in der Sache erfolglos), während sich die Staatsanwaltschaft mit zwei Beschwerden (davon eine erfolgreich) begnügte. Die Zahlen wurden anhand der vom Verfassungsgericht herausgegebenen Jahresberichte „*Memòria*“ ermittelt.

⁴² Kap. IV.C. Art. 20 Verf Föderation Bosnien-Herzegowina.

⁴³ Art. VI Abs. 2 lit. b) Verf Bosnien-Herzegowina.

⁴⁴ Tatsächlich ist die Verwirrung noch größer, da als dritte Möglichkeit noch die Kammer für Menschenrechte hinzukommt (vgl. Anm. 7 und 27).

Verfassungsgericht auch so interpretierten Regelung⁴⁵ hat die Neuregelung wohl eine Grundrechtsrevision im Auge, die nur mit der Behauptung einer Verletzung von Justizgrundrechten eingelegt werden kann.⁴⁶ Dies würde praktisch der Rechtslage in Andorra entsprechen. Klarheit wird – wenn überhaupt – erst die künftige Rechtsprechung des albanischen Verfassungsgerichts schaffen können.

Bei all diesen Formen einer Grundrechtsrevision – sofern sie nicht schon von vornherein auf Justizgrundrechte beschränkt ist – kann der Grundrechtsschutz nur die Fälle erfassen, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können. Insofern hängt seine Effektivität von der Vorfrage nach dem allgemeinen gerichtlichen Rechtsschutz und namentlich dem gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutz ab. Diese Vorfrage kann nur anhand der jeweiligen nationalen Rechtsordnung beantwortet werden. Unabhängig davon stellt sich als Grundsatzproblem die Abgrenzung der spezifischen Grundrechtswidrigkeit von der einfachen Rechtswidrigkeit, auf die im folgenden Abschnitt näher einzugehen sein wird.

b) Echte Grundrechtbeschwerde

Als „echte Grundrechtsbeschwerde“ soll der Rechtsbehelf bezeichnet werden, mit dem sich der Einzelne gegen einen seine Grundrechte unmittelbar verletzenden Akt der öffentlichen Gewalt an das Verfassungsgericht wenden kann. Die öffentliche Gewalt wird in der Regel die Gewalt des Staates und seiner territorialen Gliederungen (Gliedstaaten, Regionen, Kommunen) sein, aber es können auch andere Träger öffentlicher Gewalt in Betracht kommen. Der Akt wird meistens ein Einzelakt (Gerichtsentscheidung, Verwaltungsakt, Realakt, auch Unterlassung) sein, ausnahmsweise kann aber auch eine Rechtsnorm (Parlamentsgesetz, regionale und kommunale Satzungen, Rechtsverordnungen der Exekutive) unmittelbar in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre eingreifen.

Als Prototyp der echten Grundrechtsbeschwerde gilt die deutsche „Verfassungsbeschwerde“ zum Bundesverfassungsgericht. Sie hat in der Tat die größte internationale Beachtung erfahren, aber der historisch erste Rechtsbehelf dieser Art ist sie nicht. Denn Österreich, die Schweiz und Liechtenstein waren Deutschland bei dieser Erfindung vorangegangen. In **Österreich** wurde den Staatsbürgern die Möglichkeit der Beschwerde gegen Verwaltungsakte wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte an das neu errichtete Reichsgericht bereits 1868 eingeräumt, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren ausgetragen worden war.⁴⁷ Indes war die Bedeutung der Beschwerde dadurch gemindert, daß das Reichsgericht nur die Verfassungswidrigkeit feststellen, nicht aber den angefochtenen Verwaltungsakt aufheben konnte. Erst seitdem die Kompetenzen des Reichsgerichts 1920 auf den Verfassungsgerichtshof übertragen wurden, steht diesem die Kassationsbefugnis zu.⁴⁸ Die Beschränkung der Beschwerdegegenstände auf Verwaltungsakte ist im wesentlichen bis zum heutigen Tage

⁴⁵ Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 9 des inzwischen aufgehobenen Gesetzes Nr. 7561 v. 29.4.1992 (Fletorja Zyrtare 1992, S. 81) war das Verfassungsgericht für Individualbeschwerden zuständig, die ihm wegen Verletzung von Grundrechten durch gesetzwidrige Akte im Wege der Verfassungskontrolle unterbreitet wurden. Auf der Grundlage dieser Bestimmung ließ das Verfassungsgericht – wenn auch nicht konsequent – echte Grundrechtsbeschwerden zu; vgl. **W. Stoppel**, Einführung zu Albanien in: Brunner, VSO (Anm. 1), S. 16.

⁴⁶ Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau von Art. 131 lit. f) und Art. 134 Abs. 1 lit. g) und Abs. 2 Verf 1998. Das VerfGG 2000, in dem die einzelnen Verfahrensarten ausführlicher geregelt sind, enthält zur Individualbeschwerde keine Bestimmung.

⁴⁷ Art. 3 Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes v. 21.12.1867 (Reichsgesetzblatt Nr. 143/1867).

⁴⁸ Art. 144 Bundes-Verfassungsgesetz v. 1.10.1920 (Bundesgesetzblatt Nr. 1/1920).

geblieben,⁴⁹ wenn auch 1975 zu der „Bescheidbeschwerde“ die Möglichkeit der „Individualanfechtung“ von Gesetzen wegen Verfassungswidrigkeit und von Rechtsverordnungen wegen Gesetzswidrigkeit für den Fall hinzugekommen ist, daß der Beschwerdeführer unmittelbar durch diesen Umstand in seinen persönlichen Rechten (also nicht nur Grundrechten) verletzt zu sein behauptet.⁵⁰ In der **Schweiz** wurde anlässlich der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874 die „staatsrechtliche Beschwerde“ („recours de droit public“) eingeführt, mit der kantonale „Erlasse und Verfügungen“, d.h. Rechtsnormen und Einzelakte wegen Verletzung „verfassungsmäßiger Rechte der Bürger“ beim Bundesgericht angefochten und der Kassation zugeführt werden können.⁵¹ Die gleiche Formulierung hat der **lichtensteinische** Verfassungsgeber aufgegriffen, als er dem Einzelnen mit der Verfassungsbeschwerde den Weg zum 1926 errichteten Staatsgerichtshof eröffnete.⁵²

In **Deutschland** waren die Formen einer echten Grundrechtsbeschwerde vor 1945 vergleichsweise schwach ausgebildet.⁵³ Den bedeutsamsten Beitrag konnte Bayern für sich verbuchen,⁵⁴ das mit der erstmaligen Einführung der „Verfassungsbeschwerde“ gegen Einzelakte⁵⁵ – und der hier noch nicht interessierenden „Popularklage“ gegen Rechtsnormen – auch nach dem Zweiten Weltkrieg Schrittmacherdienste leistete. Ihm stand das Land Hessen kaum nach, das kurz danach die „Grundrechtsklage“ gegen alle Akte der hessischen Landesstaatsgewalt zuließ.⁵⁶ Den auch im internationalen Vergleich entscheidenden Durchbruch stellte dann die Schaffung der „Verfassungsbeschwerde“ auf Bundesebene dar, die bei der Verabschiedung des Grundgesetzes noch umstritten war, erst mit der Errichtung des Bundesverfassungsgerichts 1951 erfolgte⁵⁷ und 1969 in der Verfassung verankert wurde.⁵⁸ Sie kann gegen Akte aller Art erhoben werden. Nach der Wiedervereinigung haben alle neuen Bundesländer und Berlin die Verfassungsbeschwerde eingeführt.⁵⁹

⁴⁹ Die Einzelheiten sind heute – neben Art 144 B-VG – in §§ 82-88 VerfGG 1953 geregelt.

⁵⁰ Art. 140 Abs. 1 Satz 4 und Art. 139 Abs. 1 Satz 3 B-VG, eingefügt durch die B-VG-Novelle v. 1.7.1975 (Bundesgesetzblatt Nr. 302/1975); §§ 57-65a VerfGG.

⁵¹ Ursprünglich Art. 113 Abs. 1 Nr. 3 BVerf v. 29.5.1874, heute Art. 189 Abs. 1 lit. a) BVerf v. 18.4.1999; Art. 84-96 OG. Die Möglichkeit einer Grundrechtsbeschwerde war schon nach Art. 105 der Bundesverfassung v. 12.9.1848 gegeben. Allerdings war sie an die Bundesversammlung zu richten; diese konnte sie an das Bundesgericht überweisen, was aber nur einmal geschah (Fall Dupré). Auf kantonaler Ebene ist eine vergleichbare „staatsrechtliche Beschwerde“ in Basel-Landschaft gegeben [§ 86 Abs. 2 lit. a) Verf; §§ 32-36 VPO], während im Kanton Jura die einzigartige Möglichkeit einer echten Grundrechtsbeschwerde präventiver Art gegen Rechtsnormen aller Art besteht [Art. 177 i.V.m. Art. 178 lit. e) und Art. 190 i.V.m. Art. 191 und Art. 192 lit. b) Verwaltungsprozessordnung].

⁵² Art. 104 Abs. 1 Verf 1921; Art. 23 StGHG 1925.

⁵³ Vgl. **K. Stern**, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, München, Bd. III/2, 1994, S. 1268 ff.

⁵⁴ Titel VII § 21 und Titel X § 5 Verfassungs-Urkunde für das Königreich Baiern v. 26.5.1818 (Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818, S. 101); § 93 Abs. 1 Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern v. 14.8.1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1919, S. 531); §§ 42 ff Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 11.6.1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1920, S. 323).

⁵⁵ Art. 66 und 120 Verf 1946; ursprünglich: Art. 46-52 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof v. 22.7.1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947, S. 147); heute: Art. 51-54 VfGHG.

⁵⁶ Art. 131 Abs. 1 und 3 Verf; ursprünglich: §§ 45-49 Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 12.12.1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948, S. 3); heute: §§ 43-47 StGHG.

⁵⁷ §§ 90-95 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht v. 12.3.1951 (Bundesgesetzblatt I 1951, S. 243).

⁵⁸ Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, eingefügt durch das 19. Änderungsgesetz v. 29.1.1969 (Bundesgesetzblatt I 1969, S. 97).

⁵⁹ **Berlin**: ursprünglich: Art. 72 Abs. 2 Nr. 4 Verfassung von Berlin v. 1.9.1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I 1950, S. 433); heute: Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 Verf 1995; §§ 49-54 VerfGHG; **Brandenburg**: Art. 6 Abs. 2 und Art. 113 Nr. 4 Verf; §§ 45-50 VerfGGBBg; **Mecklenburg-Vorpommern**: Art. 53 Nr. 6 und 7 Verf; §§ 51-63 LVerfGG; **Sachsen**: Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Verf; §§ 27-31 SächsVerfGHG; **Sachsen-Anhalt** (nur gegen Landesgesetze): Art. 75 Nr. 6 Verf; §§ 47-50 LVerfGG; **Thüringen**: Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 Verf; §§ 31-37 ThürVerfGHG. Auch im **Saarland** ist die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht subsidiär und spielt deshalb kaum eine Rolle: §§ 55-61 VGHG.

Die deutsche Verfassungsbeschwerde hat **international** nachhaltige Beachtung gefunden und ist in der Folgezeit mit geringfügigen Abweichungen 1980 in Spanien (*recurso de amparo constitucional*),⁶⁰ 1991 in Kroatien (*ustavna tužba*),⁶¹ 1992 in der Tschechoslowakei (*ústavní stížnost*)⁶² – wobei sie nach der Auflösung des Bundesstaates zum Jahresbeginn 1993 allerdings nur in der Tschechischen Republik ungeschmälert beibehalten worden ist⁶³ – und 1994 in Slowenien (*ustavna pritožba*)⁶⁴ übernommen worden, wo sie seither eine hervorragende Rolle spielt. Auch das mazedonische Verfassungsgericht hat die echte Grundrechtsbeschwerde 1992 in Bezug auf einige Grundrechte zugelassen,⁶⁵ und in der albanischen Verfassungsjudikatur kam ihr zumindest bis vor kurzem eine schwer kalkulierbare Bedeutung zu.⁶⁶ Ebenfalls bekannt ist die Verfassungsbeschwerde in Jugoslawien auf Bundesebene⁶⁷ und in Montenegro⁶⁸ (*ustavna žalba*) sowie in der Slowakei⁶⁹ (*ústavná sťažnosť*), doch ist sie hier nur subsidiär für den Fall zulässig, daß kein anderweitiger gerichtlicher Rechtsschutz gegeben ist. Da aber in all diesen Ländern ein umfassender gerichtlicher Verwaltungsrechtsschutz auf der Basis einer Generalklausel gewährt wird (sofern man von der fragwürdigen Rechtswirklichkeit absieht), bewirkt die Subsidiaritätsklausel die praktische Bedeutungslosigkeit der Verfassungsbeschwerde.⁷⁰

Eine gewisse Bedeutung kommt in der **Slowakei** der gesetzestechisch völlig mißglückten „Anregung“ (*podnet*) zu, mit der der Einzelne – neben der subsidiären Verfassungsbeschwerde – gemäß Art. 130 Abs. 3 Verf das Verfassungsgericht um die Eröffnung eines Verfahrens ersuchen kann, wenn er sich in seinen Rechten verletzt wähnt. Diese mysteriöse Verfassungsbestimmung, deren uferlose Weite auch im VerfGG nicht begrenzt wird,⁷¹ hat in der Praxis große Verwirrung ausgelöst. Das vom Gesetzgeber im Stich gelassene Verfassungsgericht hat seine Kompetenz restriktiv ausgelegt, so daß für die „Anregung“ nur ein begrenzter

⁶⁰ Art. 161 Abs. 1 lit. b) Verf; Art. 41-58 VerfGG.

⁶¹ Ursprünglich: Art. 125 3. Spiegelstrich und Art. 127 Abs. 1 Verf 1990 sowie Art. 28-30 Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien v. 21.3.1991 (*Narodne novine* Nr. 13/1991); heute: Art. 129 4. Spiegelstrich und Art. 132 Abs. 1 Verf 1990/2000 sowie Art. 59-76 VerfGG 1999.

⁶² Art. 6 Verfassungsgesetz v. 27.2.1991 über das Verfassungsgericht der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (*Sbírka zákonů ČSFR* Pos. 91/1991); §§ 54-64 Gesetz v. 7.11.1991 über die Organisation des Verfassungsgerichts der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und das Verfahren vor ihm (*Sbírka zákonů ČSFR* Pos. 491/1991).

⁶³ Art. 87 Abs. 1 lit. d) Verf; §§ 72-84 VerfGG.

⁶⁴ Art. 160 Abs. 1 6. Spiegelstrich und Abs. 3 Verf; Art. 50-60 VerfGG.

⁶⁵ Nach den einschlägigen, aber offenbar nicht durchdachten Bestimmungen der Verfassung 1991 kann sich jeder Bürger vor dem Verfassungsgericht auf seine Grundrechte berufen (Art. 50 Abs.1), und zu den Aufgaben des Verfassungsgerichts gehört u.a. der Schutz der Gewissensfreiheit, der Meinungsäußerungsfreiheit, der politischen Vereinigungsfreiheit und einzelner Diskriminierungsverbote (Art. 110 3. Spiegelstrich). Ein VerfGG, das die unzulänglichen Verfassungsbestimmungen konkretisieren würde, existiert nicht. So hat das Verfassungsgericht die Sache selbst in die Hand genommen und in seiner Geschäftsordnung von 1992 eine komplette Verfahrensordnung geschaffen. Hier hat es in den Art. 51-57 die echte Grundrechtsbeschwerde zugelassen und im einzelnen ausgestaltet, aber beschränkt auf die in Art. 110 3. Spiegelstrich der Verfassung aufgeführten Grundrechte. Vgl. **K. Schrameyer**, Das makedonische Verfassungsgericht, WGO-MfOR 1997, S. 251 ff (252).

⁶⁶ Vgl. Anm. 45.

⁶⁷ Art. 124 Abs. 1 Nr. 6 Verf; Art. 36-41 BVerfGG.

⁶⁸ Art. 113 Abs. 1 Nr. 4 Verf; Art. 31-36 VerfGG.

⁶⁹ Art. 127 Verf; §§ 49-58 VerfGG.

⁷⁰ Zu den Einzelheiten vgl. **G. Brunner**, Grundrechtsschutz durch Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa, in: Verfassungsstaatlichkeit. Festschrift für K. Stern, München 1997, S. 1041 ff (1046 ff).

⁷¹ In seiner ursprünglichen Fassung enthielt das VerfGG 1993 – außer der Wiederholung des Verfassungswortlauts in § 18 Abs. 2 – keine weitere Regelung hierzu. Erst durch das Änderungsgesetz v. 16.11.1995 (*Zbierka zákonov SR* Pos. 293/1995) wurde ein § 31a eingefügt, dessen Abs. 1 auf eine angenommene Anregung die Vorschriften über die Verfassungsbeschwerde für entsprechend anwendbar erklärt.

Anwendungsbereich verbleibt.⁷² Beim Verfassungsgericht gehen im Jahresdurchschnitt über 100 „Anregungen“ ein, von denen ein knappes Zehntel zur Entscheidung angenommen wird. In der Sache sind die nach freiem Ermessen eröffneten Verfahren überwiegend erfolglos. Die einzige Fallgruppe, bei der häufiger ein Erfolg zu verzeichnen ist, betrifft die übermäßig lange Dauer der Gerichtsverfahren, worin das Verfassungsgericht unter Umständen eine Verletzung des in Art. 48 Abs. 2 Verf und Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten Rechts auf ein faires Verfahren erblickt. Allerdings ist dieser Erfolg auch nur ein bedingter, da das Verfahren nach Art. 130 Abs. 3 Verf nur zu einem Feststellungsurteil führen kann, aus dem sich keine weiteren Konsequenzen ergeben.

Schließlich sei noch auf die Rechtslage in **Monaco** und auf **Zypern** hingewiesen. Die monegassische Nichtigkeitsklage (*recours en annulation*)⁷³ ist eine echte Grundrechtsbeschwerde, die aber nur gegen Gesetze zulässig ist; Rechtsverordnungen und Verwaltungsakte der Exekutive können wegen Rechtswidrigkeit ebenfalls beim Tribunal Suprême als Verwaltungsgericht angefochten werden. Die in beiden Teilen Zyperns tätigen Obersten Gerichtshöfe können in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgericht gegen verfassungs- und rechtswidrige Verwaltungsakte und Realakte angerufen werden.⁷⁴ Der Beschwerdeführer kann in diesem Rahmen auch die Verletzung seiner Grundrechte geltend machen, so daß es sich letztlich um eine verwaltungsrechtliche Anfechtungs- oder Feststellungsklage handelt, die zugleich die Funktion einer echten Grundrechtsbeschwerde erfüllt.

Die prozessualen **Voraussetzungen für die Zulässigkeit** der echten Grundrechtsbeschwerde sind länderspezifisch unterschiedlich ausgestaltet, zu ihnen gehören aber überall die unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers, die Erschöpfung des Rechtswegs (von der ausnahmsweise abgesehen werden kann) und die Einhaltung einer Beschwerdefrist. Den **Beschwerdegegenstand** bilden in der Regel die Einzelentscheidungen der Exekutive und der Justiz, gelegentlich auch Realakte. Da aber die Rechtswegerschöpfung eine regelmäßige Prozeßvoraussetzung ist und der umfassende gerichtliche Verwaltungsrechtsschutz überall gewährleistet ist, richtet sich die Grundrechtsbeschwerde im Normalfall gegen eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung. Eine Ausnahme stellt Österreich dar, wo die Bescheidbeschwerde nur gegen einen Verwaltungsakt erhoben werden kann und der Betroffene sich nach Erhalt des letztinstanzlichen Verwaltungsaktes an sich entscheiden mußte, ob er sich an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof wendet. Meistens wird er zur

⁷² Die Rechtsprechung ist zwar reichlich inkonsistent, aber folgende Leitlinien können ihr wohl doch entnommen werden: Es ist noch nachvollziehbar, daß das Verfassungsgericht – entgegen dem Wortlaut des Art. 130 Abs. 3 Verf – eine einfache Rechtsverletzung nicht genügen läßt, sondern die Verletzung von durch die Verfassung oder einen völkerrechtlichen Vertrag gewährleisteten Grundrechten verlangt; Entscheidung Nr. ÚS 130/95 v. 6.12.1995 (Zbierka nálezov a uznesení Ústavného súdu SR [fortan: ZNaU] 1995, Pos. 51). Weniger verständlich ist die Minimierung der zulässigen Kontrollgegenstände. Rechtsnormen sollen ausscheiden, weil die Antragsberechtigten im Normenkontrollverfahren in § 37 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. a)-e) VerfGG angeblich abschließend aufgeführt sind; Entscheidung Nr. ÚS 2/95 v. 13.1.1995 (ZNaU 1995, Pos. 35). Gerichtsentscheidungen könnten wegen der analog anzuwendenden Subsidiaritätsklausel für Verfassungsbeschwerden (§ 49 VerfGG) und des Verfassungsgrundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz (Art. 144 Abs. 1 Verf) nicht überprüft werden; Entscheidungen Nr. ÚS 1/95 v. 10.1.1995 (ZNaU 1995, Pos. 34) und Nr. ÚS 130/95 (a.a.O.). Verwaltungshandlungen sollen wiederum dann nicht Gegenstand einer Anregung sein können, wenn gerichtlicher Rechtsschutz, einschließlich Schadensersatzklage, in Anspruch genommen werden könne – was praktisch immer der Fall ist; Entscheidung Nr. ÚS 19/96 v. 7.11.1996 (ZNaU 1996, Pos. 36). Nach all diesen Restriktionen bleiben sehr wenig staatliche Handlungsweisen übrig, die Gegenstand eines Anregungsverfahrens sein können. Überlange Gerichtsverfahren sind das wichtigste Beispiel.

⁷³ Art. 90 A Abs. 2 Verf.

⁷⁴ Im griechischen Teil nach Art. 146 Verf i.V.m. Art. 9 lit a) des Gesetzes Nr. 33/1964; im türkischen Teil nach Art. 143 und 152 Verf. Vgl. hierzu **Ch. Rumpf**, „Verfassung und Recht“ in: Zypern. Südosteuropa-Handbuch Bd. VIII (hrsg. Von K.-D. Grothusen, W. Steffani und P. Zervakis), Göttingen 1998, S. 155 ff (166, 181, 184 ff).

Vermeidung des Risikos beides tun, zumal der Verfassungsgerichtshof gehalten ist, die Sache an den Verwaltungsgerichtshof abzugeben, wenn er meint, daß ein Grundrecht nicht verletzt sei, aber die Verletzung eines sonstigen Rechts durchaus in Betracht kommen könne.⁷⁵ Rechtsnormen können bei unmittelbarer Betroffenheit nur in einigen Ländern angegriffen werden. Dies ist der Fall in Deutschland (umfassend), Österreich (umfassend im gesonderten Verfahren der Individualanfechtung), der Schweiz (beschränkt auf kantonale Rechtsnormen) und Monaco (ausschließlich Gesetze).

Im Zusammenhang mit der echten Grundrechtsbeschwerde tauchen überall **drei Grundsatzprobleme** auf, die im Folgenden näher erörtert werden sollen.

Das **erste Problem** betrifft den Fall, daß der angefochtene Einzelakt das Ergebnis korrekter Rechtsanwendung ist, aber die zugrunde liegende Rechtsnorm gegen die Verfassung verstößt. Es ist klar, daß der angefochtene Einzelakt auch in diesem Fall aufzuheben ist, sofern er Grundrechte verletzt. Zweifelhafter ist, was mit der verfassungswidrigen Rechtsnorm geschehen soll. In der Behandlung dieser Frage widerspiegelt sich die Grundeinstellung zur Funktion der Grundrechtsbeschwerde. Soll sie ausschließlich dem subjektiven Individualrechtsschutz dienen, mag die verfassungswidrige Rechtsnorm einfach unbeachtet bleiben. Wird hingegen auch die objektive Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit berücksichtigt, so liegt es nahe, die Grundrechtsbeschwerde zum Anlaß zu nehmen, um eine verfassungswidrige Norm aus der Rechtsordnung zu eliminieren.

Die meisten Länder haben sich der letztgenannten Betrachtungsweise angeschlossen und unterschiedliche Vorkehrungen getroffen, um dem Gesichtspunkt des objektiven Verfassungsschutzes Rechnung zu tragen. So hat das Verfassungsgericht in Deutschland,⁷⁶ Österreich,⁷⁷ Liechtenstein⁷⁸ und Slowenien⁷⁹ die dem grundrechtswidrigen Einzelakt zugrunde liegende verfassungswidrige Rechtsnorm für nichtig zu erklären bzw. aufzuheben. In Tschechien,⁸⁰ wo der Beschwerdeführer auch eine Parallelbeschwerde gegen die Rechtsnorm erheben kann,⁸¹ und in Spanien⁸² hat der für die Verfassungsbeschwerde zuständige Senat das Beschwerdeverfahren von Amts wegen in ein Normenkontrollverfahren zu überführen und die Sache dem hierfür zuständigen Plenum vorzulegen. Auf der andere Seite verbleibt es in Kroatien grundsätzlich bei der Inzidentprüfung,⁸³ aber das Verfassungsgericht kann in altjugoslawischer Tradition den Fall zum Anlaß nehmen, um von sich aus ein Normenkontrollverfahren zu eröffnen.⁸⁴ Diese Möglichkeit steht auch dem mazedonischen Verfassungsgericht zur

⁷⁵ Art. 144 Abs. 3 B-VG.

⁷⁶ § 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG.

⁷⁷ Art. 140 Abs. 1 Satz 1 und Art. 139 Abs. 1 Satz 1 B-VG.

⁷⁸ Art. 38 Abs. 2 StGHG.

⁷⁹ Art. 59 Abs. 2 VerfGG.

⁸⁰ § 78 Abs. 2 VerfGG.

⁸¹ § 74 i.V.m. § 78 Abs. 1 VerfGG. Das tschechische Verfassungsgericht hat die selbständige Zulassung der Gesetzesverfassungsbeschwerde ausdrücklich abgelehnt; Beschluß Nr. Pl. ÚS 10/94 v. 7.2.1995 (Ústavní soud České republiky: Sbírka nálezu a usnesení 3,321). Dies kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, wenn eine Grundrechtsverletzung oder zumindest –gefährdung unmittelbar durch eine gesetzliche Vorschrift herbeigeführt wird, so daß der Betroffenen bewußt gegen das Gesetz verstoßen und eine Sanktion abwarten müßte, um einen mit der primären Verfassungsbeschwerde angreifbaren Einzelakt zu erwirken. Dies kritisiert Verfassungsrichter **P. Holländer** in seinem Sondervotum zu dem zitierten Beschluß (ebda. 3.325 ff); zustimmend auch **V. Šimíček**, Ústavní stížnost, Prag 1999, S. 100.

⁸² Art. 59 Abs. 2 VerfGG.

⁸³ So die Entscheidung des kroatischen Verfassungsgerichts Nr. U-III-428/1993 v. 16.3.1994 (Narodne novine Nr. 26/1994).

⁸⁴ Art. 36 Abs. 2 VerfGG 1999.

Verfügung,⁸⁵ wo zudem der Beschwerdeführer eine Popularklage erheben kann.⁸⁶ Lediglich in der Schweiz ist der Graben zwischen Einzelakt- und Normenkontrolle mit der Folge unüberwindbar, daß die Verfassungswidrigkeit nach den Grundsätzen des akzessorischen richterlichen Prüfungsrechts bloß in den Entscheidungsgründen festgestellt wird.⁸⁷

Das **zweite Problem** ist dogmatischer Art und besteht in der mangelnden Abgrenzbarkeit zwischen Grundrechtswidrigkeit und einfacher Rechtswidrigkeit. Wann ist ein Grundrecht und wann ein schlichtes subjektives Recht verletzt? Von der Beantwortung dieser Frage hängt es bei einer angefochtenen Einzelentscheidung ab, ob der Grundrechtsbeschwerde stattzugeben ist oder ob sie abgewiesen werden muß. In Österreich hängt von der Antwort der einschlägige Rechtsweg ab. Die Lösung des prozeduralen Problems bietet hier Art. 144 Abs. 3 B-VG, wonach der Verfassungsgerichtshof die Sache auf Antrag an den Verwaltungsgerichtshof „abzutreten“ hat, wenn eine Grundrechtsverletzung nicht festgestellt werden kann, aber eine einfache Rechtswidrigkeit durchaus in Betracht kommt. Das materiell-rechtliche Problem bleibt aber auch hier bestehen.

Eine klare Abgrenzung wäre allenfalls bei den speziellen Freiheitsrechten möglich, deren Schutzbereich einigermaßen plausibel abgesteckt werden kann. Allerdings zeigt etwa die spanische Praxis auch hier, daß es beim allgemeinen Gleichheitssatz und dem Grundrecht auf einen effektiven Rechtsschutz kaum möglich ist, den Grundrechtsgehalt von den einfachgesetzlichen Regelungsinhalten abzusondern. Die Grenzen verwischen sich vollends, wenn man ein allgemeines Freiheitsrecht kreiert, das immer dann eingreift, wenn spezielle Freiheitsrechte nicht einschlägig sind. So aber werden die Dinge etwa in Deutschland gesehen, seitdem das Bundesverfassungsgericht im berühmten „Elfes-Urteil“ von 1957 bei der Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG die von einer Mindermeinung vertretene „Persönlichkeitskerntheorie“⁸⁸ verworfen und unter bereiter Zustimmung der Wissenschaft ein Auffanggrundrecht der „allgemeinen Handlungsfreiheit“ postuliert hat:

„Das Grundgesetz kann mit der ‚freien Entfaltung der Persönlichkeit‘ nicht nur die Entfaltung innerhalb jenes Kernbereichs der Persönlichkeit gemeint haben, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person ausmacht; denn es wäre nicht verständlich, wie die Entfaltung innerhalb dieses Kernbereichs gegen das Sittengesetz, die Rechte anderer oder sogar gegen die verfassungsmäßige Ordnung einer freiheitlichen Demokratie stoßen können. Gerade diese, dem Individuum als Mitglied der Gemeinschaft auferlegten Beschränkungen zeigen vielmehr, daß das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 GG die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne meint.“⁸⁹

⁸⁵ Art. 14 Abs. 2 GOVerfG.

⁸⁶ Art. 12 GOVerfG. Näheres hierzu im Text unter III.5.a.

⁸⁷ **Auer** (Anm. 4), S. 271; **W. Haller**, Das schweizerische Bundesgericht als Verfassungsgericht, in: Starck – Weber (Anm. 4), S. 179 ff (201 f); **U. Häfelin – W. Haller**, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich, 4. Aufl. 1998, S. 595 (Rdnr. 1799).

⁸⁸ Nachdrücklich vertreten vor allem von **H. Peters**, Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel, in: Festschrift für R. Laun, 1953, S. 669 ff; **ders.**, Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, 1963, S. 47 ff.

⁸⁹ BVerfGE 6,32 (36). Zur ganzen Entwicklung eingehend etwa **W. Schmidt**, Die Freiheit vor dem Gesetz, AöR 1966 (91), S. 42 ff.

Im Elfes-Urteil ging es um ein so hochrangiges Rechtsgut wie die Ausreisefreiheit, die im Grundgesetz ansonsten nicht besonders geschützt ist, da die Freizügigkeit des Art. 11 GG unbestrittenermaßen lediglich die Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebiets zum Gegenstand hat. Insofern ist es gewiß verständlich und begrüßenswert, daß das Bundesverfassungsgericht im konkreten Fall der Ausreisefreiheit einen verfassungsrechtlichen Schutz zukommen lassen wollte. Ob aber auch solche Betätigungen der menschlichen Handlungsfreiheit wie das Füttern von Tauben⁹⁰ oder das Reiten im Walde⁹¹ eines grundrechtlichen Schutzes bedürfen, mag bezweifelt werden und ist im letzteren Falle von einem dissentierenden Verfassungsrichter auch verneint worden.⁹² Nach der seither gefestigten Verfassungsjudikatur und der ganz überwiegenden Lehrmeinung ist es aber so, und man wird es als unabänderliche Rechtstatsache hinzunehmen haben, daß in Deutschland jede noch so banale und abwegige Verhaltensweise zunächst einmal in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit fällt. Diese Konsequenz müßte auch in Ungarn gezogen werden, wo das Verfassungsgericht nach deutschem Vorbild auch dem in § 54 Abs. 1 der Verfassung verankerten Recht auf Menschenwürde schon im April 1990 ein allgemeines subsidiäres Auffanggrundrecht abgeleitet hat.⁹³

Natürlich ist die allgemeine Handlungsfreiheit nicht schrankenlos gewährleistet. Die ungarische Verfassung nennt in § 54 Abs. 1 das Willkürverbot, das durch die allgemeine Wesensgehaltssperre (§ 8 Abs. 2) ergänzt wird. Art. 2 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes führt als Schranken die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz auf, von denen in der Praxis allein die verfassungsmäßige Ordnung eine Rolle spielt. Was ist aber die „verfassungsmäßige Ordnung“? Auch diese Frage ist vom Bundesverfassungsgericht im Elfes-Urteil beantwortet worden, und zwar im Sinne der „allgemeinen Rechtsordnung...“, die die materiellen und formellen Normen der Verfassung zu beachten hat“.⁹⁴ Zur „verfassungsmäßigen Ordnung“ gehören folglich alle verfassungsmäßigen Normen und die auf sie gestützten Einzelakte. Ein gesetzwidriger, d.h. schlicht rechtswidriger Einzelakt ist nicht Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung und deshalb verfassungswidrig. Die unabweisbare dogmatische Konsequenz ist die Gleichsetzung jeder Gesetz- und Rechtswidrigkeit mit der Verfassungswidrigkeit. Die praktische Konsequenz bestünde darin, daß das Bundesverfassungsgericht bei einer jeden gegen ein Gerichtsurteil (dies ist die Regel) erhobenen Verfassungsbeschwerde prüfen müßte, ob das Urteil auf einer richtigen Gesetzesauslegung beruht und somit einen Akt verfassungsmäßiger Rechtsanwendung darstellt. Dies ist freilich die klassische Aufgabe aller Rechtsmittelgerichte und namentlich der Revisionsgerichte. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, daß gegenüber dem Bundesverfassungsgericht alsbald der Vorwurf eines „Superrevisionsgerichts“ erhoben worden ist. Ebensowenig verwundert es, daß sich das Bundesverfassungsgericht gegen diesen Vorwurf, der die Verwischung der Grenzen

⁹⁰ BVerfGE 54,143.

⁹¹ BVerfGE 80,137.

⁹² So die abweichende Meinung von **D. Grimm**, der insofern auf die Persönlichkeitskerntheorie zurückgreift: „Das Reiten im Walde genießt keinen Grundrechtsschutz. Die Grundrechte unterscheiden sich von der Vielzahl sonstiger Rechte dadurch, daß sie Integrität, Autonomie und Kommunikation des Einzelnen in ihren grundlegenden Bereichen schützen. Eben wegen dieser fundamentalen Bedeutung ihres Schutzobjekts für eine auf die Menschenwürde gegründete Ordnung werden sie aus der Menge der Rechte hervorgehoben und verfassungsrechtlich mit erhöhten Garantien gegenüber der öffentlichen Gewalt, insbesondere mit Bindungswirkung für den Gesetzgeber, ausgestattet.“ (BVerfGE 80,164).

⁹³ Entscheidung Nr. 8/1990. (IV.23.) AB [Az Alkotmánybíróság határozatai 1990, S. 42 (44 f)]. Vgl. hierzu **G. Brunner – L. Sólyom**, Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn, Baden-Baden 1995, S. 52, 71; **L. Sólyom – G. Brunner**, Constitutional Judiciary in a New Democracy, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 6; kritisch zu dieser Rechtsprechung **C. Dupré**, Importing German Law: The interpretation of the right to human dignity by the Hungarian constitutional court, Osteuropa-Recht 2000, S. 144 ff.

⁹⁴ BVerfGE 6,32 (37 f).

zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeiten beinhaltet, heftig wehrt.⁹⁵ So betont es in ständiger Rechtsprechung, daß es als Prüfungsmaßstab nur „spezifisches Verfassungsrecht“ und nicht auch einfaches Recht anwende. Um dieser vagen Feststellung festere Konturen zu verleihen, verwendet das Bundesverfassungsgericht seit 1971 die sog. „Mephisto-Formel“, nach der es zu prüfen hat,

„ob die angefochtenen Entscheidungen der Gerichte bei der Anwendung bürgerlich-rechtlicher Normen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Grundrechte beruhen ... oder ob das Auslegungsergebnis selbst die geltend gemachten Grundrechte verletzt“.⁹⁶

In ihrer praktischen Handhabung führt die „Mephisto-Formel“ dazu, daß das Bundesverfassungsgericht die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Einzelentscheidungen unter Berufung auf die Grundrechte und in der Intensität zu prüfen pflegt, wie es ihm richtig erscheint. Dabei spielt die Intensität des Grundrechtseingriffs mit der Folge eine Rolle, daß strafrechtliche, aber auch verwaltungsrechtliche Entscheidungen einer strengeren Prüfung unterzogen werden als zivilrechtliche Urteile. Entscheidungserheblich ist auch der verfassungsmäßige Rang, den das Bundesverfassungsgericht dem jeweiligen Grundrecht zuspricht. So zeigt die deutsche Verfassungsjudikatur – wie auch diejenige anderer Länder – eine deutliche Vorliebe für die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit, zumal wenn ihr Gebrauch politisch motiviert ist, während der Ehre und anderen Persönlichkeitsrechten des einfachen Bürgers oder gar der „Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ offensichtlich ein minderere Stellenwert zugestanden wird. Ob diese Bewertungstendenzen Zustimmung verdienen, soll hier nicht erörtert werden. Es soll nur gezeigt werden, daß es letztlich um subjektive Wertungen geht, deren dogmatische Begründung fehlschlagen muß.

Das am deutschen Beispiel verdeutlichte Dilemma beschäftigt in zunehmendem Maße die Verfassungsgerichte der osteuropäischen Länder, die eine echte Grundrechtsbeschwerde kennen. So hat das tschechische Verfassungsgericht sich in jüngster Zeit verstärkt mit ihm auseinandergesetzt und versucht, die Grenze zwischen Grundrechtswidrigkeit und einfacher Rechtswidrigkeit mit Hilfe des Willkürverbots und der Grundprinzipien der Gerechtigkeit zu markieren.⁹⁷ Es ist kaum anzunehmen, daß es seine Kritiker damit zufriedengestellt hat. Spannungen zwischen Verfassungsgericht und Oberstem Gericht sind in allen osteuropäischen Ländern bekannt, aber vielleicht in Tschechien am größten. Sie wurzeln letztlich im Prestigestreben, werden aber auch durch den Umstand gefördert, daß aus den dargelegten Gründen eine klare Abgrenzung der Funktionsbereiche zumindest im neuralgischen Bereich der Grundrechtsbeschwerde nicht möglich ist.

Das **dritte Problem** ist praktischer Natur. Es besteht – vor allem in den größeren Ländern – in der **Überlastung des Verfassungsgerichts** durch eine Flut von Grundrechtsbeschwerden mit zwangsläufig negativen Folgen für die Verfahrensdauer und die Qualität der

⁹⁵ Zur Gesamtproblematik vgl. etwa **W.-R. Schenke**, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, Heidelberg 1987, S. 27 ff; **K. Schlaich**, Das Bundesverfassungsgericht, München, 3. Aufl. 1994, S. 180 ff; **P. Häberle**, Die Verfassungsbeschwerde im System der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, JöR 1997 (NF 45), S. 89 ff (123 ff).

⁹⁶ BVerfGE 30,173 (188).

⁹⁷ Entscheidungen Nr. III. ÚS 224/98 v. 8.7.1999 (Ústavní soud České republiky: Sbírka nálezů a usnesení [fortan: SNaU] 15, 17), Nr. III. ÚS 150/99 v.Nr. III. ÚS 269/99 v.Nr. III. ÚS 545/99 v.

Rechtsprechung. So gehen beim deutschen Bundesverfassungsgericht und dem spanischen Verfassungsgericht im Jahr über 5.000 Verfassungsbeschwerden ein, in Österreich, der Schweiz und Tschechien bewegt sich die Zahl der Verfassungsbeschwerden um 2.000, und auch im kleinen Slowenien hat das Verfassungsgericht jährlich an die 400 Verfassungsbeschwerden zu behandeln. Mit der Quantität kontrastiert die geringe Erfolgsquote in augenfälliger Weise, die teilweise erheblich unter 10 % liegt.

Zur Entlastung des Verfassungsgerichts sind überall verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen worden. So entscheidet über Verfassungsbeschwerden das Gericht grundsätzlich nicht in voller Besetzung, sondern in kleineren Spruchkörpern mit sechs (Spanien), fünf (Österreich, Kroatien) oder drei (Schweiz, Tschechien, u.U. Deutschland) Richtern. Vielfach ist ein summarisches Vorprüfungs- oder Annahmeverfahren vorgesehen, in dessen Ergebnis unzulässige und offensichtlich unbegründete Beschwerden abgewiesen werden können. Zu dem weitergehenden Schritt einer Nichtannahme von möglicherweise begründeten Beschwerden vermochten sich nur weniger Länder zu entschließen. In Deutschland wird schon seit 1956 mit mehrfach geänderten Regelungen experimentiert, ohne daß eine spürbare Entlastung eingetreten wäre. Nach der seit 1993 geltenden Regelung ist eine Verfassungsbeschwerde nur dann zur Entscheidung anzunehmen, wenn a) ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder b) dies zur Durchsetzung des geltend gemachten Grundrechtes angezeigt erscheint, was auch dann zu bejahen ist, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung ein besonders schwerer Nachteil entstünde.⁹⁸ Mit diesen Kriterien sollte eine Begrenzung des individuellen Grundrechtsschutzes durch die objektiv-rechtliche Schutzfunktion der Verfassungsgerichtsbarkeit herbeigeführt werden. In ähnlicher Weise, aber kumulativ und negativ hat der slowenische Gesetzgeber formuliert, indem er die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde anordnet, wenn a) von der Entscheidung nicht die Klärung einer bedeutenden Rechtsfrage zu erwarten ist und b) die mögliche Grundrechtsverletzung keine schwerwiegenden Folgen für den Beschwerdeführer hat.⁹⁹

Bei allen Bemühungen, das Verfassungsgericht bei der Annahmeentscheidung an objektive rechtliche Kriterien zu binden, muß das Gericht eine Abwägung vornehmen, die zwangsläufig subjektiver Natur ist. Kritiker, die die jeweilige gerichtliche Abwägung nicht teilen, können dem Verfassungsgericht immer eine Rechtsverletzung vorwerfen. Will man das Verfassungsgericht vor diesem Vorwurf bewahren, so hilft nur eine radikale Lösung: die Einführung der Annahme nach Ermessen. Handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, so kann das Gericht zwar auch kritisiert, aber ein Rechtsbruch kann ihm nicht mehr angelastet werden. Aus diesen Gründen hat die vom deutschen Bundesminister der Justiz im Sommer 1996 eingesetzte Sachverständigenkommission den Vorschlag unterbreitet, das geltende Annahmeverfahren nach dem US-Vorbild des Certiorari-Verfahrens durch eine Annahme nach Ermessen zu ersetzen.¹⁰⁰ Der amerikanische Supreme Court gewährt ein „writ of certiorari“ bekanntlich nach freiem Ermessen, sofern nach seiner Auffassung zwingende Gründe vorliegen.¹⁰¹ Dabei scheut er sich nicht, auch die eigene Arbeitsbelastung als einen sachlichen Grund zu berücksichtigen und nur so viel „writs“ zu gewähren, wie er in einem Jahr zu erledigen

⁹⁸ § 93a Abs. 2 BVerfGG.

⁹⁹ Art. 55 Abs. 3 VerfGG.

¹⁰⁰ Entlastung der Bundesverfassungsgerichts. Bericht der Kommission (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz), Bonn 1998, insb. S. 15 f, 32 ff.

¹⁰¹ So ist nach Rule 10 der Rules of the Supreme Court i.d.F. v. 26.7.1995 (United States Code Annotated, Title 28) die Gewährung eines writ of certiorari „not a matter of right, but of judicial discretion“, und „a petition of writ of certiorari will be granted only for compelling reasons“.

vermag. Im Ergebnis dieser Praxis werden von den rund 7.000 „petitions“ nur 80-90 pro Jahr zur Entscheidung angenommen und dann auch binnen Jahresfrist in der Sache beschieden.

Dieses Verfahren würde nicht nur zur spürbaren Entlastung der europäischen Verfassungsgerichte führen, sondern auch eine prozessuale Lösung oder zumindest Entschärfung des dogmatisch nicht lösbaren zweiten Problems einer Abgrenzung von Grundrechtswidrigkeit und einfacher Rechtswidrigkeit bieten. Denn bei der wesentlich geringeren Zahl der zur Entscheidung angenommenen Grundrechtsbeschwerden ist anzunehmen, daß es sich um wirklich gravierende Fälle handelt, deren verfassungsrechtliche Relevanz kaum angezweifelt werden würde. Voraussetzung für diese Lösung wäre das **Vertrauen** in das Verfassungsgericht und seine Richter, das Ermessen nicht zu mißbrauchen. Dieses Vertrauen scheint in den Vereinigten Staaten gegeben zu sein, wie die Autorität des Richters im anglo-amerikanischen Rechtskreis – trotz oder wegen der offenkundigen Unzulänglichkeit des Rechtssystems – ungebrochen ist. Ob dieses Vertrauen auf dem europäischen Kontinent vorausgesetzt werden kann, mag bezweifelt werden. Hier scheint die Bereitschaft zur Kenntnisaufnahme der Tatsache, daß „Recht“ und „Unrecht“ keinen absoluten Gegensatz darstellen, sondern durch die Brücke der Rechtsauslegung miteinander verbunden sind, in der Rechtskultur nicht verwurzelt zu sein. Nur so ist zu erklären, daß der Vorschlag der deutschen Sachverständigenkommission schon aus ihrer Mitte mit dem Argument kritisiert worden ist, daß im Falle der Ermessensannahme die Auswahlkriterien für den Bürger rechtlich nicht nachvollziehbar seien, was wiederum ein schwindendes Vertrauen in das Gericht zur Folge hätte.¹⁰² Ob die Ermessensannahme vom öffentlichen Rechtsbewußtsein getragen werden würde, muß jeder nationale Gesetzgeber selber entscheiden. Die Meinungsumfragen zeigen in den betroffenen Ländern, daß von den staatlich-politischen Institutionen die Verfassungsgerichte mit den höchsten Vertrauenswerten in der Bevölkerung für sich verbuchen können. Jedenfalls wäre die Einführung der Annahme nach Ermessen eine ehrlichere Lösung als der untaugliche Versuch, naturgemäß subjektiven Auswahlentscheidungen den Anschein objektiver Rechtlichkeit verleihen zu wollen.

4. Konkrete Normenkontrolle auf Antrag

a) Einwand der Verfassungswidrigkeit

Sofern dem Richter die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der von ihm anzuwendenden Rechtsnorm nicht untersagt ist (was in bezug auf Gesetze in Frankreich und den Niederlanden der Fall ist), nimmt er diese Prüfung vor. Kommt er zu der Überzeugung, daß die im konkreten Fall entscheidungserhebliche Rechtsnorm verfassungswidrig ist, wendet er sie nicht an (diffuse Normenkontrolle) oder setzt er das Verfahren aus und legt die Frage dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vor (konzentrierte Normenkontrolle). Bei dieser allgemein bekannten Form der konkreten Normenkontrolle liegt die Entscheidung zunächst beim Prozeßrichter. Natürlich können auch die Prozeßparteien die Frage nach der Verfassungswidrigkeit aufwerfen, aber solange es sich hierbei um eine bloße Anregung oder einen Hinweis handelt, kommt diesem Umstand keine prozeßrechtliche Bedeutung zu.

Einen ersten Schritt zur prozeßrechtlichen Beachtlichkeit des „Einwandes der Verfassungswidrigkeit“ (*eccezione di incostituzionalità*) im Rahmen der konzentrierten Normenkontrolle hat **Italien** unternommen, wo der Prozeßrichter verpflichtet ist, den Einwand

¹⁰² So Frau **K. Graßhof**, die auch eine „Bescheidung des Individualrechtsschutzes“ befürchtet: „Rechtssuchende könnten die – nicht mehr gesetzlichen – Annahmeveraussetzungen kaum noch nachvollziehen. Die rechtsstaatlichen Erfordernisse der Meßbarkeit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns hätten insoweit keine Geltung.“ [Entlastung... (Anm. 100), S. 140]

zu prüfen und die Sache dem Verfassungsgericht vorzulegen, es sei denn, daß er den Einwand für nicht entscheidungserheblich oder für „offensichtlich unbegründet“ (manifestamente infondata) hält.¹⁰³ Seine ablehnende Entscheidung muß der Richter begründen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, so daß der Richter zwar unter einem Begründungszwang steht, aber seine Entscheidungsmacht, das Tor zum Verfassungsgericht zu öffnen, letztlich unangetastet bleibt. Die italienische Regelung ist unlängst von **Luxemburg** übernommen worden.¹⁰⁴

Der Zugang zum Verfassungsgericht steht dem Einzelnen erst dann offen, wenn der Einwand der Verfassungswidrigkeit automatisch eine Vorlagepflicht auslöst. Dies ist die Rechtslage teilweise auf **Zypern**, wo die im griechischen Teil inzwischen nicht mehr fortgeltende Verfassungsbestimmung¹⁰⁵ vom türkischen Nordzypern übernommen worden ist.¹⁰⁶ **Rumänien** hat die gleiche Lösung gewählt, wobei die Vorlagepflicht merkwürdigerweise ursprünglich nicht mit einer Aussetzungspflicht verbunden war; erst seit einer Gesetzesänderung im Jahre 1997 muß der Prozeßrichter auf einen „Einwand der Verfassungswidrigkeit (exceptia de neconstituționalitate) den Prozeß aussetzen und die Sache dem Verfassungsgericht vorlegen,¹⁰⁷ es sei denn, daß der Einwand unzulässig ist (z.B. wegen mangelnder Entscheidungserheblichkeit) oder eine res judicata vorliegt.¹⁰⁸

Im System der diffusen Normenkontrolle stellt sich die Frage des Zugangs des Einzelnen zum Verfassungsgericht eigentlich nicht. Es gibt aber auch Mischsysteme, in denen das richterliche Prüfungsrecht im Interesse der Rechtssicherheit in bestimmten Fällen durch eine verbindliche Entscheidung des Verfassungsgerichts begrenzt wird, das auch vom Einzelnen angerufen werden kann. Beispiele hierfür bieten Griechenland, Malta und Portugal. In **Griechenland** findet die diffuse Normenkontrolle ihre Grenze dort, wo zur materiellen Verfassungsmäßigkeit – oder auch zur Auslegung – eines förmlichen Gesetzes widersprüchliche Entscheidungen der drei obersten Gerichte vorliegen. Ist ein derartiges Gesetz in einem konkreten Prozeß entscheidungserheblich, so hat der Richter das Verfahren von Amts wegen, aber auch auf Hinweis einer Partei auszusetzen und die Entscheidung des Obersten Sondergerichtshofs einzuholen.¹⁰⁹ Auf **Malta** ist die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in einem konkreten Prozeß anzuwendenden Gesetze – wie auch die erforderliche Verfassungausslegung – Aufgabe der erstinstanzlichen Gerichte, sofern nicht eine Grundrechtswidrigkeit geltend gemacht wird, worüber in einem besonderen Verfahren der Grundrechtsrevision entschieden wird, (vgl. oben III.3.a). Wird die Frage der Verfassungswidrigkeit erstmals im Rechtsmittelverfahren aufgeworfen, so verweist das Rechtsmittelgericht die Sache insoweit an das erstinstanzliche Gericht zurück, falls es den Einwand der Verfassungswidrigkeit nicht für rechtsmißbräuchlich hält. In allen Fällen kann die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts von jeder Prozeßpartei mit der Revision (appeal)

¹⁰³ Art. 1 Verfassungsgesetz Nr. 1/1948 v. 9.2.1948 – Bestimmungen über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und die Garantien der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts; Art. 23 Abs. 2 VerfGG. Zur Praxis vgl. etwa J. **Luther**, Die italienische Verfassungsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 1990, S. 82 ff.

¹⁰⁴ Art. 6 VerfGG.

¹⁰⁵ Art. 144 Verf.

¹⁰⁶ Art. 148 Verf.

¹⁰⁷ Art. 144 lit. c) Verf; Art. 23 VerfGG i.d.F. des Änderungsgesetzes Nr. 138/1997 v. 24.7.1997 (Monitorul Oficial I Nr. 170/1997).

¹⁰⁸ Auch diese Bestimmung ist 1997 als Art. 23 Abs. 6 in das VerfGG aufgenommen worden. Zu den Hintergründen vgl. **I. Muraru – M. Constantinescu**, Cauzele de inadmisibilitate în juristicia constituțională, Dreptul Nr. 2/1998, S. 3 ff; **Gh. Iancu**, Die Novelle des rumänischen Verfassungsgerichtsgesetzes von 1997 und ihre praktischen Auswirkungen, WGO-MfOR 1999, S. 255 ff (258 f).

¹⁰⁹ Art. 48 Abs. 2 OSondGHG.

beim Verfassungsgericht angefochten werden, das dann die für den weiteren Prozeßverlauf verbindliche Normenkontrollentscheidung trifft.¹¹⁰ Nach der **portugiesischen** Variante kann schließlich eine Prozeßpartei die letzt-instanzliche Gerichtsentscheidung mit der Beschwerde (recurso) beim Verfassungsgericht anfechten, wenn das Gericht a) eine Rechtsnorm wegen Verfassungswidrigkeit nicht angewandt oder b) eine Rechtsnorm als verfassungskonform angewandt hat, obwohl sie deren Verfassungswidrigkeit eingewendet hatte.¹¹¹

Es versteht sich von selbst, daß die jeweilige Entscheidung des Verfassungsgerichts für das Prozeßgericht im konkreten Fall verbindlich ist. Der objektiv-rechtlichen Funktion der konzentrierten Normenkontrolle würde entsprechen, wenn ihr darüber hinaus eine Erga-omnes-Wirkung zukäme. Diese der Rechtssicherheit dienende Konsequenz ist zwar die Regel,¹¹² wird aber nicht in allen genannten Ländern gezogen. So ist in Portugal die Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung ausdrücklich auf den konkreten Fall beschränkt.¹¹³ Erst wenn eine Rechtsnorm vom Verfassungsgericht in drei konkreten Fällen für verfassungswidrig erklärt worden ist, wird die Rechtsnorm auf Betreiben eines Verfassungsrichters oder der Staatsanwaltschaft im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle zum vierten Mal geprüft und gegebenenfalls mit allgemeinverbindlicher Wirkung aufgehoben.¹¹⁴ Diese merkwürdige Regelung hat seinen gerichtsverfassungsrechtlichen Grund darin, daß für Beschwerden in konkreten Normenkontrollsachen ein aus 7 Richtern bestehender Senat zuständig ist, während abstrakte Normenkontrollentscheidungen vom Plenum aller 13 Richter getroffen werden. Noch seltsamer ist es, daß auf Zypern die allgemeine Bindungswirkung, die grundsätzlich allen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zukommt, gerade für die konkrete Normenkontrolle ausgeschlossen ist.¹¹⁵

b) Unechte Grundrechtsbeschwerde

Die unechte Grundrechtsbeschwerde stimmt in ihren Voraussetzungen mit der echten Grundrechtsbeschwerde insofern überein, als sie von einem in seinen Grundrechten unmittelbar betroffenen Einzelnen nach Erschöpfung des Rechtswegs innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden kann. Der Unterschied liegt darin, daß sie sich nicht gegen den die Grundrechte verletzenden Einzelakt der öffentlichen Gewalt, sondern gegen die dem einzelnen Rechtsanwendungsakt zugrunde liegende verfassungswidrige Rechtsnorm richtet. Da der Beschwerdegegenstand eine Rechtsnorm ist, handelt es sich bei der unechten Grundrechtsbeschwerde um eine Form der konkreten Normenkontrolle. Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ist zwar Voraussetzung der Antragsbefugnis, aber die Prüfung der Norm erstreckt sich auf alle Gesichtspunkte der Verfassungsmäßigkeit.

Die unechte Grundrechtsbeschwerde hat ihre juristisch klarste Ausgestaltung zuerst in **Ungarn** (1990) erfahren, wo sie nach Erschöpfung des Rechtswegs innerhalb einer Beschwerdefrist von 60 Tagen gegen verfassungswidrige Rechtsnormen aller Art erhoben werden kann, durch deren Anwendung die Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt worden

¹¹⁰ Art. 95 Abs. 2 Verf.

¹¹¹ Art. 280 Abs. 1 und 4 Verf i.d.F. des Verfassungsgesetzes Nr. 1/82 v. 15.9.1982. Das gleiche gilt für die Gesetzswidrigkeit bestimmter untergesetzlicher Normen.

¹¹² So ausdrücklich Art. 136 Satz 1 italVerf; Art. 100 Abs. 4 Satz 2 griechVerf; Art. 145 Abs. 2 rumVerf. Auf Malta ergibt sich die Bindungswirkung aus dem englischen Präzedenzsystem.

¹¹³ Art. 80 Abs. 1 VerfGG.

¹¹⁴ Art. 281 Abs. 3 Verf. Näheres hierzu etwa bei **J. Miranda**, Die verfassungsgerichtliche Kontrolle in Portugal, in: Horn – Weber (Anm. 36), S. 81 ff (96 f).

¹¹⁵ Art. 144 Abs. 3 und Art. 148 Verf 1960.

sind.¹¹⁶ Allerdings kommt dieser sog. „Verfassungsbeschwerde“ (alkotmányjogi panasz) in der Praxis nur geringe Bedeutung zu, weil der Betroffene über die Popularklage (vgl. unten III.5.a) in der Regel viel leichter zu seinem Ziel kommt. Ihr entspricht die 1997 in **Polen** eingeführte „Verfassungsklage“ (skarga konstytucyjna),¹¹⁷ die – in Ermangelung einer Popularklage – sehr bald eine beträchtliche Bedeutung erlangt hat. Im Vergleich zur ungarischen Verfassungsbeschwerde besteht hinsichtlich der Voraussetzungen der einzige nennenswerte Unterschied im Anwaltszwang;¹¹⁸ außerdem ist die Beschwerdefrist 2000 von zwei auf drei Monate verlängert worden.¹¹⁹ Namentlich der Anwaltszwang trägt dazu bei, daß die Zahl der zulässigen Verfassungsklagen in überschaubaren Grenzen gehalten wird. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte pro Jahr mit etwa 200 Verfassungsklagen zu rechnen sein. Als drittes Land hat schließlich **Lettland** als „Verfassungsbeschwerde“ (konsitucionālā sūdzība) die unechte Grundrechtsbeschwerde ab 1. Juli 2001 eingeführt.¹²⁰ Ein Anwaltszwang besteht nicht, und die Beschwerdefrist ist mit sechs Monaten sehr großzügig bemessen. Über die Praxis läßt sich naturgemäß noch nichts aussagen.

Im Vergleich zur echten Grundrechtsbeschwerde bietet ihre unechte Variante manche **Vorteile**. Da ihren Gegenstand nicht der individuelle Eingriffsakt, also in der Regel die letztinstanzliche Entscheidung eines Fachgerichts bildet, sind die Spannungen zwischen dem Verfassungsgericht und den allgemeinen Gerichten mit dem Obersten Gericht an der Spitze weitgehend entschärft. Dem Verfassungsgericht dürfte der Vorwurf eines „Superrevisionsgerichts“ erspart bleiben. Dies gilt auch für das dogmatisch unlösbare Problem der Abgrenzung zwischen Grundrechtswidrigkeit und einfacher Rechtswidrigkeit, da nicht die grundrechtskonforme Rechtsanwendung, sondern die Verfassungskonformität einer Rechtsnorm auf dem Prüfstand steht. Schließlich sprechen sowohl die Konstruktion der unechten Grundrechtsbeschwerde als auch die bisherigen praktischen Erfahrungen des polnischen Verfassungsgerichtshofs dafür, daß die Belastung des Verfassungsgerichts nicht ein solches Ausmaß erreicht, daß nach besonderen Entlastungsvorkehrungen Ausschau gehalten werden muß.

Natürlich hat jeder Vorteil auch seinen **Preis**. Die unechte Grundrechtsbeschwerde dient nur mittelbar dem Grundrechtsschutz, so daß die subjektive Rechtsschutzfunktion der Verfassungsgerichtsbarkeit schwächer ausgebildet ist als bei der echten Grundrechtsbeschwerde. Ob man dies will, weil der Rechtsschutz durch die allgemeinen Fachgerichte als grundsätzlich ausreichend angesehen wird, ist eine rechtspolitische Frage, die vom Gesetzgeber entschieden werden muß. Bejaht er sie, so tauchen regelungsbedürftige **Folgeprobleme** auf.

Das **erste Problem** betrifft die Folgen einer erfolgreichen unechten Grundrechtsbeschwerde. In diesem Fall erklärt das Verfassungsgericht die der Einzelentscheidung zugrunde liegende Rechtsnorm für verfassungswidrig, hebt aber die

¹¹⁶ § 1 lit. d) und § 48 VerfGG. Vgl. hierzu **Brunner – Sólyom** (Anm. 93), S. 34 ff; **G. Spuller**, Das Verfassungsgericht der Republik Ungarn, Frankfurt a.M. 1998, S. 82 ff; **Sólyom – Brunner** (Anm. 93), S. 84 f.

¹¹⁷ Art. 79 und Art. 188 Nr. 5 Verf; Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 46-52 VerfGG. Vgl. hierzu **B. Wierzbowski**, Skarga konstytucyjna – oczekiwania i problemy, Przegląd Sądowy Nr. 4/1997, S. 3 ff; **Z. Czeszejko-Sochacki**, Skarga konstytucyjna w prawie polskim, Przegląd Sejmowy Nr. 1/1998, S. 31 ff; **ders.**, Skarga konstytucyjna – niektóre dylematy procesowe, Przegląd Sejmowy Nr. 6/1999, S. **G. Brunner – L. L. Garlicki**, Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen, Baden-Baden 1999, S. 51 ff, 84; J. Trzciński (Red.), Skarga konstytucyjna, Warschau 2000.

¹¹⁸ Art. 48 Abs. 1 VerfGG.

¹¹⁹ Art. 46 Abs. 1 VerfGG i.d.F. des Änderungsgesetzes v. 9.6.2000 (Dziennik Ustaw 2000, Nr. 53, Pos. 638).

¹²⁰ Art. 19.2 VerfGG, eingefügt durch Änderungsgesetz v. 30.11.2000 (Latvijas Vēstnesis v. 20.11.2000).

Inkrafttreten geregelt in Ziff 4 der Übergangsbestimmungen des Änderungsg.

Einzelentscheidung nicht auf. Der Beschwerdeführer hat also keinen unmittelbaren Nutzen von seinem Sieg, was in Anbetracht seiner Anstrengungen und seines Beitrags zum öffentlichen Wohl, bei der Auffindung und Eliminierung einer verfassungswidrigen Rechtsnorm behilflich gewesen zu sein, unbillig erscheinen mag. Eine befriedigende Lösung kann sowohl auf der allgemeinen Ebene der Rechtswirkungen von Normenkontrollentscheidungen als auch für den konkreten Einzelfall in Erwägung gezogen werden.

Auf der allgemeinen Ebene der **Entscheidungswirkungen** stehen die deutsche Nichtigkeits- und die österreichische Vernichtbarkeitslehre einander gegenüber. Während in Westeuropa beide Lösungen anzutreffen sind, haben sich die osteuropäischen Länder der Vernichtbarkeitslehre angeschlossen, so daß die Feststellung der Verfassungswidrigkeit grundsätzlich zur Aufhebung der Norm ex nunc führt.¹²¹ Ist dies so, so kann die Aufhebung der in einem konkreten Fall angewandten Rechtsnorm auf die zuvor vollzogenen Rechtsverhältnisse und somit auf den Anlaßfall an sich nicht mehr zurückwirken. Anders müßte es theoretisch bei einer Ex-tunc-Unwirksamkeit im Sinne der Nichtigkeitslehre sein, da hier den früheren Rechtsverhältnissen nachträglich die gesetzliche Grundlage entzogen wird und die sich somit einstellenden verfassungswidrigen Lagen konsequenterweise rückabgewickelt werden müßten. Allerdings pflegen die Regelungen der Entscheidungswirkungen nicht konsequent zu sein, damit unerwünschte Konsequenzen vermieden werden. So ordnen die der Nichtigkeitslehre folgenden Gesetze aus praktischen Erwägungen der Rechtssicherheit in unterschiedlicher Weise an, daß die auf Grund einer verfassungswidrigen Rechtsnorm ergangenen bestandskräftigen Verwaltungsakte und rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen grundsätzlich – mit Ausnahme strafrechtlicher Verurteilungen – unberührt bleiben. Umgekehrt kann auch der der Vernichtbarkeitslehre huldigende Gesetzgeber aus Gerechtigkeitserwägungen von der reinen Lehre abweichen und in gewissem Umfang die Rückabwicklung vollzogener Rechtsverhältnisse verfügen, die künftig als verfassungswidrig anzusehen wären. Für den Einzelnen kommt es also weniger auf die dogmatische Konstruktion als auf die gesetzlichen Folgeregelungen des Verfassungswidrigkeitsverdikts an.

Ungarn und Polen, die in konzeptioneller Hinsicht beide auf dem Boden der Vernichtbarkeitslehre stehen, haben in Bezug auf die Entscheidungswirkungen unterschiedliche Wege eingeschlagen.

Ungarn hat aus Gründen der Rechtssicherheit an den Konsequenzen der Vernichtbarkeitslehre recht folgerichtig festgehalten und die Beständigkeit der vor der Aufhebung der verfassungswidrigen Rechtsnorm entstandenen Rechtsverhältnisse angeordnet.¹²² Die einzige Ausnahme stellen die strafrechtlichen Verurteilungen dar, deren Überprüfung das Verfassungsgericht von Amts wegen zugunsten aller Verurteilten anzuordnen hat, die nicht schon als nicht-vorbestraft gelten.¹²³ Allerdings hat das Verfassungsgericht zwei Möglichkeiten, von dieser strikten Regelung abzuweichen.¹²⁴ Einmal ist es generell ermächtigt, im Interesse der Rechtssicherheit von der Ex-nunc-Wirkung abzusehen und die verfassungswidrige Rechtsnorm zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt aufzuheben. Von dieser Möglichkeit wird pro praeterito indes nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht, da eine Rückwirkung der

¹²¹ Vgl. **G. Brunner**, Sind verfassungswidrige Gesetze nichtig oder vernichtbar?, in: J. Trzciński – B. Banaszak (Red.), *Studia nad prawem konstytucyjnym. Dedykowane Profesorowi Kazimierzowi Działosze*, Breslau 1997, S. 19 ff.

¹²² § 43 Abs. 2 VerfGG.

¹²³ § 43 Abs. 3 VerfGG. Die Überprüfung erfolgt seit 1.1.1993 im Wiederaufnahmeverfahren; vgl. § 276 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1972, eingefügt durch Änderungsgesetz Nr. LXIX/1992 (Magyar Közlöny 1992, S. 4172); künftig § 414 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1998 (Gesetz Nr. XIX/1998; Magyar Közlöny 1998, S. 1776).

¹²⁴ § 43 Abs. 4 VerfGG.

Rechtssicherheit in aller Regel abträglich wäre. Von wesentlich größerer Bedeutung ist die Anordnung der Rückwirkung für den konkreten Fall allein, die zulässig ist, wenn besonders wichtige Interessen des Beschwerdeführers dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Dies wird meistens bejaht, so daß der Beschwerdeführer – nach dem österreichischen Vorbild der „Ergreiferprämie“¹²⁵ – dafür belohnt wird, daß er bei der Auffindung einer verfassungswidrigen Rechtsnorm behilflich war. Die verfahrensrechtlichen Einzelheiten der Wiederaufnahme des Zivilprozesses sind unlängst näher geregelt worden.¹²⁶ Wichtig ist dabei, daß der Beschwerdeführer binnen Monatsfrist einen Wiederaufnahmeantrag beim Obersten Gericht stellen muß.

Polen hat sich schon auf der allgemeinen Ebene der Entscheidungswirkungen für eine Lösung entschlossen, die der materiellen Gerechtigkeit gegenüber der Rechtssicherheit den Vorrang einräumt. Hier stellt die verfassungsgerichtliche Entscheidung kraft Verfassung einen Wiederaufnahmegrund nach der jeweils maßgebenden Prozeßordnung dar.¹²⁷ Der Wiederaufnahme des Verfahrens sind im Zivilprozeß¹²⁸ und im Verwaltungsverfahren¹²⁹ insofern zeitliche Grenzen gesetzt, als der Wiederaufnahmeantrag binnen Monatsfrist gestellt werden muß und grundsätzlich nur Urteile und Verwaltungsakte erfaßt werden, deren Rechts- bzw. Bestandskraft vor höchstens fünf Jahren eingetreten ist. Im Strafprozeß gibt es keine zeitlichen Beschränkungen. Darüber hinaus ist auch der polnische Verfassungsgerichtshof ermächtigt, in Abweichung von der Ex-nunc-Regel einen früheren oder späteren Zeitpunkt für die Aufhebung der verfassungswidrigen Rechtsnorm festzusetzen, der sich allerdings innerhalb des zeitlichen Rahmens von 18 Monaten bei Gesetzen und von 12 Monaten bei untergesetzlichen Rechtsvorschriften halten muß.¹³⁰ In Anbetracht der großzügigen Regelung der Rückabwicklung verfassungswidriger Lagen bedarf es in Polen keiner „Ergreiferprämie“.

Abschließend ist festzustellen, daß die Wirkungen einer der unechten Grundrechtsbeschwerde stattgebenden Entscheidung sowohl in Ungarn als auch in Polen so ausgestaltet sind, daß sie dem Beschwerdeführer hinlängliche Anreize für die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens bieten. Die unechte Grundrechtsbeschwerde erfüllt zugleich die Funktionen eines objektiven Verfassungsschutzes und eines subjektiven Grundrechtsschutzes.

Diese Bewertung gilt allerdings nur für den Fall, daß das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Rechtsnorm feststellt. Das eigentliche Problem der unechten Grundrechtsbeschwerde zeigt sich dort, wo die verfassungsmäßige Rechtsnorm in verfassungswidriger Weise angewendet worden ist, so daß nur der nicht anfechtbare Einzelakt Grundrechte verletzt, sowie dort, wo eine Rechtsnorm mehrere Auslegungen zuläßt, von denen einige verfassungskonform, andere wiederum verfassungswidrig sind. In diesen Fällen, die mit der inzwischen auch in Osteuropa praktizierten Technik der „**verfassungskonformen Auslegung**“ gelöst zu werden pflegen, stellt sich die doppelte Frage, wie unter dem Gesichtspunkt des subjektiven Grundrechtsschutzes dem Beschwerdeführer zu helfen ist und wie dem Ziel des objektiven Verfassungsschutzes in einer Situation Geltung verschafft werden kann, in der das oberste ordentliche Gericht auf seinem Auslegungsmonopol beharrt und nur den

¹²⁵ Art. 139 Abs. 6 und Art. 140 Abs. 7 B-VG.

¹²⁶ § 262/A und §§ 360-363 Zivilprozeßordnung 1952/2000, eingefügt durch Gesetz Nr. XLV/1999 (Magyar Közlöny 1999, S. 2794).

¹²⁷ Art. 190 Abs. 4 Verf.

¹²⁸ Art. 401¹ Zivilprozeßordnung 1964, eingefügt durch Art. 83 VerfGG, und Art. 408 ZPO.

¹²⁹ Art. 146 § 1 i.V.m. Art. 145a Verwaltungsverfahrensgesetz 1960/80, eingefügt durch Art. 82 V VerfGG 1997.

¹³⁰ Art. 190 Abs. 3 Verf.

Tenor, nicht aber die tragenden Gründe verfassungsgerichtlicher Entscheidungen als verbindlich anzuerkennen gewillt ist. Es bieten sich zwei Lösungen an.

Die erste Lösung wurde vom italienischen Verfassungsgericht noch in den Anfängen seiner Existenz aufgezeigt, als ihm das Kassationsgericht in gleicher Weise die Gefolgschaft versagte, wie dies heutzutage in Osteuropa vielfach geschieht. Es entwickelte die Konzeption des „**lebenden Rechts**“ (*diritto vivente*), nach der der zu prüfenden Rechtsnorm bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten nicht der Inhalt beizumessen ist, der nach Ansicht des Verfassungsgerichts der „richtige“ ist, sondern die Auslegung, die die Rechtsnorm in ständiger und einheitlicher Rechtsprechung erfahren hat. Auf dieser Basis hat es dann den Anträgen auf konkrete Normenkontrolle stattgegeben und die zur Prüfung gestellte Rechtsnorm entweder vollständig (*sentenza interpretativa di accoglimento*) oder teilweise (*sentenza di accoglimento parziale*) für verfassungswidrig und nichtig erklärt.¹³¹ Diese Entscheidungen waren sowohl für den Einzelfall maßgebend als auch allgemeinverbindlich. Die Konzeption des „lebenden Rechts“ ist dann vom ungarischen Verfassungsgericht gleich zu Beginn seiner Tätigkeit aufgegriffen (*élő jog*), später aber nur selten angewandt worden.¹³² Die spätere Zurückhaltung beider Verfassungsgerichte mag ebenso auf die seither gewachsene Bereitschaft der ordentlichen Gerichte, die „verfassungskonforme Auslegung“ als zu beachtende Vorgabe zu akzeptieren, wie die wissenschaftliche Kritik, mit der die Konzeption teilweise aufgenommen wurde, zurückzuführen sein. Es gibt aber auch zwei andere Umstände, die die Anwendbarkeit dieser Technik beschränken. Die Nichtigklärung bzw. Aufhebung ist ein schweres Geschütz, das die Verfassungsgerichte schon mit Rücksicht auf das Gewaltenteilungsprinzip und aus Respekt vor dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber nur dann auffahren sollten, wenn ein Gesetz verfassungsrechtlich schlechthin unhaltbar ist. Läßt sich ein Gesetz in einer oder gar mehreren Auslegungsvarianten mit der Verfassung vereinbaren, so ist es gewiß eine „schonendere“ und sachgerechtere Lösung, das Gesetz, für das immerhin die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit spricht, aufrechtzuerhalten und nur seine verfassungswidrigen Deutungsmöglichkeiten auszuschalten. Zweitens kann das „lebende Recht“ nur dann helfen, wenn eine ständige und einheitliche Rechtsprechung vorliegt. Ist dies nicht der Fall oder weicht die grundrechtswidrige Einzelentscheidung in krasser Weise von der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden ständigen Rechtsprechung ab,¹³³ so kann dem Beschwerdeführer im Einzelfall nicht geholfen werden.

¹³¹ Vgl. hierzu **G. Branca**, L'illegittimità parziale nelle sentenze della Corte costituzionale, in: G. Maranini (Hrsg.), *La giustizia costituzionale*, Florenz 1966, S. 57 ff; **G. Zagrebelsky**, *La giustizia costituzionale*, Bologna, 2. Aufl. 1988, S. 297 ff; **Luther** (Anm. 103), S. 119.

¹³² Das Paradebeispiel stellt die Entscheidung Nr. 57/1991. (XI. 8.) AB dar, wo es heißt: „Wenn die Gerichtspraxis und die allgemein akzeptierte Rechtsauslegung den Wortlaut einer Rechtsnorm – sofern unterschiedliche Inhalte möglich sind – einheitlich nur in einem bestimmten, feststehenden Sinn anwenden, muß das Verfassungsgericht den Wortlaut der Rechtsnorm in diesem Sinn und mit diesem Inhalt unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit prüfen.“ Fundstelle: *Az Alkotmánybíróság határozatai* 1991, S. 272 ff. (276); deutsch: **Brunner – Sólyom** (Anm. 93), S. 239 ff (243); englisch: **Sólyom – Brunner** (Anm. 93), S. 171 ff (174). Vgl. hierzu auch **Sólyom** in beiden Werken auf S. 67 bzw. S. 4, sowie **ders.**, To the Tenth Anniversary of Constitutional Review, in: G. Halmai (Hrsg.), *A megalált alkotmány? – The Constitution Found?*, Budapest 2000, S. 21 ff (30 f); **R. Uitz**, *Egyéni jogsérelmek és az Alkotmánybíróság*, ebda., S. 186 ff (198 ff).

¹³³ Als Beispiel aus der deutschen Verfassungsjudikatur mag der Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts v. 11.2.1976 (BVerfGE 41,323) dienen. In diesem Fall ging es um einen Bußgeldbescheid, gegen den der Betroffene per Fernschreiben Einspruch einlegte, der am letzten Tag der Rechtsmittelfrist um 16,59 Uhr bei der zuständigen Verwaltungsbehörde einging. Der Dienstschluß war um diese Tageszeit bereits vorbei, so daß die Behörde erst am nächsten Tag von der Existenz des Einspruchs Kenntnis nehmen konnte. Das zuständige Amtsgericht verwarf den Einspruch mit der Begründung als verspätet, die maßgebende Vorschrift des § 43 StPO, wonach die Rechtsmittelfrist „mit Ablauf des letzten Tages endet“, so auszulegen sei, daß der Tag mit Dienstschluß ende. Diese unsinnige und der ständigen Rechtsprechung widersprechende Rechtsauffassung wurde vom Landgericht als Beschwerdeersatz erstaunlicherweise bestätigt.

Ob man das im Einzelfall unbillige Ergebnis in Kauf nehmen soll, hängt von der gesetzgeberischen Konzeption der Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit im allgemeinen und der unechten Grundrechtsbeschwerde im besonderen ab. Stellt man den objektiven Verfassungsschutz in den Vordergrund, so wird man die Mißlichkeit in Kauf nehmen können, daß dem Beschwerdeführer im konkreten Einzelfall irreparables Unrecht widerfährt. Absolute Gerechtigkeit ist auf Erden eben nicht zu gewinnen! Hält man diese Konsequenz im Hinblick auf die Funktion des subjektiven Grundrechtsschutzes für untragbar, so müßte der **Gesetzgeber** Abhilfe schaffen. Systemkonform würde dies bedeuten, daß er die für den Fall einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit vorgesehenen Rechtsfolgen sinngemäß auf die Entscheidungswirkungen einer verfassungskonformen Auslegung erstreckt. Dann könnte die Geltung der angefochtenen Rechtsnorm erhalten werden und dem Beschwerdeführer Unrecht erspart bleiben. Auf Ungarn bezogenen müßte das Verfassungsgericht ermächtigt werden, auch bei einer verfassungskonformen Auslegung anordnen zu können, daß im Anlaßfall das angewandte Gesetz mit dem verfassungswidrigen Inhalt nicht anwendbar und folglich eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig sei. In Polen wäre es folgerichtig, die verfassungskonforme Auslegung als einen zusätzlichen Wiederaufnahmegrund im Sinne der jeweils maßgebenden Prozeßordnungen im Gesetz zu benennen. Die Entscheidung darüber, ob in den Einzelfällen das Gesetz in verfassungswidriger oder verfassungskonformer Weise angewandt worden ist und die angegriffene Einzelentscheidung im Ergebnis des Wiederaufnahmeverfahrens aufzuheben oder zu bestätigen ist, wäre dann Aufgabe der ordentlichen Gerichte. Sieht man diese Lösung im Hinblick auf die möglicherweise zu große Zahl der Wiederaufnahmeverfahren als zu weitgehend an, so wäre auch für Polen die ungarische Lösung erwägenswert, d.h. der Verfassungsgerichtshof müßte gesetzlich ermächtigt werden, für den konkreten Anlaßfall die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen.

c) Die russische Individualbeschwerde

Eine seltsame Form der konkreten Normenkontrolle auf Antrag stellt die russische „Individualbeschwerde“ (individual'naja žaloba) dar, die in der kurzen Geschichte der russischen Verfassungsgerichtsbarkeit gleich in zwei Varianten aufgetreten ist.

Die **erste Variante** wurde mit der Errichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Rußland Ende 1991 eingeführt und bis zur Suspendierung des Verfassungsgerichts durch Präsidialerlaß im Oktober 1993 praktiziert.¹³⁴ Sie wurde für das kurze Leben, das dem kasachischen Verfassungsgericht 1992/95 beschieden war, auch in dieser ehemaligen Sowjetrepublik als subsidiärer Rechtsbehelf übernommen.¹³⁵ Ansonsten fristet sie heute nur noch in Kirgisien¹³⁶ ein

Gegen diese beiden Gerichtsbeschlüsse wurde Verfassungsbeschwerde erhoben, die acht Bundesverfassungsrichter dazu veranlaßte, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, was wohl „Ablauf des Tages“ bedeute. Sie kamen schließlich zu der Vermutung auch ohne höhere juristische Ausbildung zu gewinnenden Erkenntnis, daß der Tag um 24,00 Uhr ende.

¹³⁴ Art. 66-73 Gesetz über das Verfassungsgericht der RSFSR v. 6.5.1991 in der durch den Kongreß der Volksdeputierten bestätigten Fassung v. 12.7.1991 (Vedomosti S'ezda narodnych deputatov i Verchovnogo Soveta RSFSR 1991, Nr. 30, Pos. 1016). Näheres hierzu bei **Th. Schweisfurth**, Der Start der Verfassungsgerichtsbarkeit in Rußland, EuGRZ 1992, S. 281 ff (292 ff); **O. Luchterhandt**, Vom Verfassungskomitee der UdSSR zum Verfassungsgericht Rußlands, AöR 1993 (118), S. 237 ff (271 ff); **Brunner** (Anm. 70), S. 1053 f; U. **Steingröver**, Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit in Rußland, Frankfurt a.M. 2000, S. 132 ff.

¹³⁵ Art. 10 Abs. 2 Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kasachstan v. 5.6.1992 und Art. 18 Nr. 4 Gesetz über den Verfassungsprozeß in der Republik Kasachstan v. 5.6.1992, beide Bestimmungen in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 15.4.1993. Fundstellen: Zakony i postanovlenija, prinjatye na vos'moj sessii Verchovnogo Soveta Respubliki Kazachstan dvenadcatogo sozyva (26 maja – 24 ijunja 1992 g.), Alma-Ata 1992, S. 105 ff und

infolge ihrer Subsidiarität und in der russischen Republik Sacha (Jakutien)¹³⁷ ein wegen der zweitrangigen Bedeutung der regionalen Verfassungsgerichtsbarkeit bescheidenes Dasein. Die erste Variante der russischen Individualbeschwerde erinnerte insofern an die echte wie unechte Grundrechtsbeschwerde, als ihre Zulässigkeit die unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten oder gesetzlichen Interessen (!), die Erschöpfung des Rechtswegs und die Einhaltung einer Beschwerdefrist von drei Jahren (!) voraussetzte. Ihre Besonderheit bestand darin, daß sie sich weder gegen den konkreten Einzelakt noch gegen die diesem zugrunde liegende Rechtsnorm, sondern gegen die „Rechtsanwendungspraxis“ (pravoprimenitel'naja praktika) richtete. Das Gesetz enthielt zwar eine Legaldefinition der „Rechtsanwendungspraxis“, doch war sie so verunglückt, daß sie sich als schlechthin unbrauchbar erwies.¹³⁸ Das Verfassungsgericht unternahm auch keine eigenen Versuche, der unbrauchbaren Legaldefinition genauere Konturen zu verleihen, aber es ließ praktisch jede höchstichterliche Entscheidung als Ausdruck einer gefestigten Rechtsanwendungspraxis gelten. Der Grundgedanke war der gleiche wie bei dem aus der italienischen und ungarischen Verfassungsjudikatur bekannten „lebenden Recht“ (vgl. oben III. 4. b.). Dieses Konzept war im Ansatz sicher nicht verfehlt, mußte aber in seiner gesetzgeberischen Ausgestaltung scheitern. Sollte das Verfassungsgericht zu der Erkenntnis gekommen sein, daß eine in einer Einzelentscheidung zum Ausdruck gekommene Rechtsanwendungspraxis gegen die Verfassung verstößt, so konnte es diese Verfassungswidrigkeit bloß feststellen.¹³⁹ Eine Aufhebung der Einzelentscheidung oder der zugrunde liegenden Rechtsnorm war ihm gleichermaßen verwehrt.¹⁴⁰ Die Entscheidungswirkungen waren langatmig und so kompliziert und widersprüchlich geregelt, daß ihre Lektüre nur Ratlosigkeit hinterlassen konnte.¹⁴¹ Die Feststellungswirkung beschränkte sich auf den konkreten Fall, der nunmehr vom Obersten Gericht einer erneuten Revision zu unterziehen war.¹⁴²

Die Erfahrungen mit der mißglückten Regelung der Individualbeschwerde veranlaßten den Gesetzgeber zu ihrer grundlegenden Umgestaltung, als im Zusammenhang mit der Verfassungsgebung vom Dezember 1993 die gesamte russische Verfassungsgerichtsbarkeit auf neue Rechtsgrundlagen gestellt wurde, auf denen das Verfassungsgericht seine Tätigkeit im

120 ff; Zakony i postanovlenija, prinjatye na desjatoj sessii Verchovnogo Soveta Respubliki Kazachstan dvenadcatogo sozyva (10-15 aprelja 1993 g.), Almaty 1993, S. 204 ff.

¹³⁶ Art. 82 Abs. 3 Nr. 8 Verf; Art. 13 Abs. 1 Nr. 8 VerfGG; Art. 14 Nr. 8 VerfProzG. Texte in: **Mitjukov** (Anm. 1), S. 394 ff.

¹³⁷ Hinwies bei **Krjažkov** (Anm. 30), S. 42, 203, 606.

¹³⁸ Als ein schönes Beispiel russischer Gesetzgebungskunst soll der einschlägige Art. 66 Abs. 2 VerfGG 1991 (Anm. 134) wörtlich wiedergegeben werden: „Das Verfassungsgericht der RSFSR prüft Sachen der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsanwendungspraxis nur dann, wenn die angefochtene Entscheidung in Übereinstimmung mit der Gewohnheit (obyknovenie) getroffen wurde. Die Entscheidung gilt dann als in Übereinstimmung mit der Gewohnheit getroffen, wenn aus der Sicht der bestehenden Rechtsanwendungspraxis die Umstände der Sache in der Weise festgestellt wurden, wie sie in dieser Entscheidung festgestellt wurden, und dieselbe juristische Bewertung und dieselben juristischen Folgen auslösen müssen, wie sie in dieser Entscheidung festgestellt wurden.“ In Abs. 3 wurde hinzugefügt, daß das Verfassungsgericht derartige Fälle auch dann prüfen könne, wenn der Rechtsanwendungsakt zwar nicht in Übereinstimmung mit der Gewohnheit erlassen worden sei, „aber nach seinem Wesen und seiner Bedeutung geeignet ist, eine Gewohnheit der Rechtsanwendung zu begründen.“

¹³⁹ Art. 71 Abs. 1 Nr. 2 VerfGG 1991 (Anm. 134.).

¹⁴⁰ Dies soll nach **Mitjukov** (Anm. 1), S. 113, in Kirgisien anders gehandhabt werden. Hier soll auch die verfassungswidrige Rechtsnorm für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben und die Einzelentscheidung außer Vollzug gesetzt werden.

¹⁴¹ Art. 73 VerfGG 1991 (Anm. 134). Zur Kritik vgl. **Steingröver** (Anm. 134), S. 139 f.

¹⁴² Auch dies ging nicht eindeutig aus der gesetzlichen Regelung hervor, wurde aber in der Praxis so gehandhabt. Vgl. **T. Morschtschakowa**, Das Verfassungsgericht in Rußland, DVBl. 1992 S. 818 ff (819); **Luchterhandt** (Anm. 134), S. 274.

März 1995 wieder aufnehmen konnte. In ihrer **zweiten Variante**¹⁴³ stellt die russische Individualbeschwerde eine Mischung aus unechter Grundrechtsbeschwerde und Einwand der Verfassungswidrigkeit dar, die einige Mängel der ersten Variante in der Tat vermeidet, dafür aber neue Probleme schafft. Der Sache nach ist sie ein Antrag auf Durchführung eines konkreten Normenkontrollverfahrens, dessen Gegenstand nicht mehr die Rechtsanwendungspraxis, sondern ein Gesetz im formellen Sinne ist. Als ein derartiges Gesetz kommen Gesetze der Föderation wie der einzelnen Föderationssubjekte gleichermaßen in Betracht. Die Beschwerdebefugnis setzt die Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung durch das Gesetz selbst voraus, das in einem konkreten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren angewandt worden ist oder angewandt werden wird.¹⁴⁴ Für die Zulässigkeit der Beschwerde kommt es zunächst also nur auf die mögliche Grundrechtswidrigkeit des Gesetzes und nicht die Grundrechtsverletzung durch den das Gesetz anwendenden Einzelakt an, der nicht einmal vorliegen muß und vom Verfassungsgericht jedenfalls nicht überprüft wird. Es wird eine nur mittelbare und potentielle Betroffenheit verlangt, die es offenläßt, ob im konkreten Fall eine Grundrechtsverletzung eintreten könnte oder nicht. Wird die Zulässigkeit bejaht, so wird das Gesetz aber nicht nur auf seine Grundrechtskonformität, sondern auf seine Verfassungsmäßigkeit schlechthin geprüft.¹⁴⁵ Des weiteren muß das Gesetz in einem konkreten Fall eine Rolle spielen, wobei es sich auch um ein Verwaltungsverfahren handeln kann. Es ist nicht erforderlich, daß bereits eine Einzelentscheidung ergangen ist; es genügt schon die Möglichkeit, daß das Gesetz der bevorstehenden Einzelentscheidung zugrunde gelegt wird. Diese Möglichkeit muß allerdings durch die Vorlage einer Bestätigung des Gerichts oder Verwaltungsorgans, bei dem das Verfahren anhängig ist, nachgewiesen werden.¹⁴⁶ Damit ist eine bürokratische Hürde errichtet worden, deren Überwindung unter russischen Verhältnissen erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Wird die Erteilung der Bestätigung verweigert, so kann der potentielle Beschwerdeführer zwar nach den allgemeinen Regeln in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren versuchen, die Erteilung der Bestätigung im Klagewege zu erzwingen,¹⁴⁷ aber der hierfür erforderliche Aufwand muß abschreckend wirken. Es ist deshalb wenig überraschend, daß in der Praxis Individualbeschwerden in der Regel erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Sollte die Beschwerdeerhebung ausnahmsweise während eines laufenden Verfahrens erfolgen, so hat dies grundsätzlich keinen Einfluß auf den Fortgang des Verfahrens: das Verfahren kann, muß aber nicht ausgesetzt werden.¹⁴⁸ Im übrigen kann sich der Beschwerdeführer Zeit lassen. Denn eine Beschwerdefrist ist seltsamerweise nicht vorgesehen. Theoretisch kann auch noch nach Jahrzehnten seit der letztverbindlichen Entscheidung Beschwerde erhoben werden, was der Institution der Rechts- und Bestandskraft abträglich ist. Zwar wird die letztverbindliche Entscheidung vom Verfassungsgericht nicht überprüft, und die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des geprüften Gesetzes führt nur zu dessen Aufhebung mit Wirkung ex nunc. Aber in Art. 100 Abs. 2 BVerfGG ist eine „Ergreiferprämie“ vorgesehen, indem „die jeweilige Sache in jedem Fall der Überprüfung durch das zuständige Organ im üblichen Verfahren unterliegt“. Die Identifizierung des „üblichen Verfahrens“ ist wiederum nicht so einfach, da in den gerichtlichen Prozeßordnungen dieses Falles nicht gedacht ist und eine Verwaltungsverfahrensordnung überhaupt nicht existiert. Sachgerecht wäre an eine

¹⁴³ Art. 125 Abs. 4 Verf 1993; Art. 96-100 BVerfGG 1974. Näheres hierzu bei **M. Hartwig**, Verfassungsgerichtsbarkeit in Rußland, EuGRZ 1996, S. 177 ff (183 f); **T. G. Morščakova** in: Federal'nyj konstitucionnyj Zakon „O Konstitucionnom Sude Rossijskoj Federacii“. Kommentarij, Moskau 1996, Kommentierung der Art. 96-100 (S. 295 ff); **V. A. Krjažkov – L. V. Lazarev**, Konstitucionnaja justicija v Rossijskoj Federacii, Moskau 1998, S. 86 ff, 283 ff; **Steingröver** (Anm. 134), S. 356 ff.

¹⁴⁴ Art. 97 BVerfGG.

¹⁴⁵ Art. 99 i.V.m. Art. 86 BVerfGG.

¹⁴⁶ Art. 96 Abs. 2 BVerfGG.

¹⁴⁷ **Morščakova** (Anm. 143), Erl. 7 zu Art. 96 (S. 298).

¹⁴⁸ Art. 98 BVerfGG.

Wiederaufnahme des Verfahrens zu denken, was das Verfassungsgericht in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen – wenn auch nur in einem obiter dictum – ausgesprochen hat¹⁴⁹ und im Schrifttum auch hinsichtlich der übrigen Verfahrensarten befürwortet wird.¹⁵⁰ Insgesamt wird man sagen müssen, daß auch die gesetzliche Ausgestaltung der zweiten Variante der russischen Individualbeschwerde an zahlreichen Unzulänglichkeiten leidet. Nichtsdestoweniger spielt sie in der Praxis mit einem etwa hälftigen Anteil an den Sachentscheidungen des Verfassungsgerichts eine beachtliche Rolle.

Die zweite Variante der russischen Individualbeschwerde ist von mehreren Republiken der Russischen Föderation¹⁵¹ sowie Tadschikistan¹⁵² mit all ihren Mängeln übernommen worden. Die im übrigen noch unzulänglicher geregelte tadschikische Individualbeschwerde ist im Vergleich zum russischen Vorbild der unechten Grundrechtsbeschwerde insofern stärker angenähert, als ihre Zulässigkeit eine Einzelentscheidung (nicht aber die Erschöpfung des Rechtswegs) voraussetzt. Obgleich in diesem rückständigen und von einem latenten Bürgerkrieg heimgesuchten Land ohne ein Minimum an rechtsstaatlicher Tradition die Verfassung auf den Rechtsalltag sicherlich keinen Einfluß hat, soll die Individualbeschwerde in der Praxis häufiger vorkommen.¹⁵³

c) Die ukrainische „Verfassungseingabe“

Zu erwähnen ist schließlich der originelle, aber mißlungene Kompromiß, den der ukrainische Gesetzgeber im Ergebnis der Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern einer Grundrechtsbeschwerde gefunden hat, um dem Einzelnen einen Zugang zu dem erst Ende 1996 errichteten Verfassungsgericht zu öffnen. Den prozeduralen Rahmen bietet die sehr problematische Kompetenz der „verbindlichen Verfassungs- und Gesetzesauslegung“,¹⁵⁴ die die Verfassungskonforme Gesetzesauslegung als eigenständige Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit erfaßt. Ein derartiges Auslegungsverfahren wird u.a. auch auf die „Verfassungseingabe“ (konstytucijne zvernennja) einer natürlichen oder juristischen Person eingeleitet, wenn diese geltend macht, daß eine uneinheitliche Anwendung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen in der Gerichts- oder Verwaltungspraxis zu einer Verletzung ihrer Grundrechte führen könnte oder geführt habe und deshalb eine „offizielle“ Auslegung notwendig sei.¹⁵⁵ Erfüllt die Verfassungseingabe diese äußerst vagen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die in der gerichtlichen Praxis schon Unsicherheiten hervorgerufen haben,¹⁵⁶ so legt das

¹⁴⁹ Entscheidung v. 3.2.1996 (Sobranie Zakonodatel'stva RF 1996, Nr. 7, Pos. 701, S. 1816 ff [1822]).

¹⁵⁰ **Morščakova** (Anm. 143), Erl. 3 zu Art. 100 (S. 310).

¹⁵¹ So in Baschkortostan, Burjätien, Dagestan, Kabardino-Balkarien, Karelien und der Komi-Republik. Hinweise bei **Krjažkov** (Anm. 30), S. 42, 201 f, 219, 254, 283, 330, 376, 533. Ob die Föderationssubjekte überhaupt befugt sind, die verfassungsgerichtliche Individualbeschwerde einzuführen, ist im übrigen nicht unproblematisch. Denn nach Art. 27 des Bundesverfassungsgesetzes über das Gerichtssystem in der Russischen Föderation v. 31.12.1996 (Sobranie Zakonodatel'stva RF 1997, Nr. 1, Pos. 1) sind für die regionale Verfassungsgerichtsbarkeit nur die Verfahrensarten der Normenkontrolle, der Verfassungenauslegung und der Kompetenzkonflikte vorgesehen.

¹⁵² Art. 14 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 1 Nr. 5 VerfGG. Text in: **Mitjukov** (Anm. 1), S. 579 ff.

¹⁵³ Einzelfälle bei **Mitjukov** (Anm. 1), S.111 f.

¹⁵⁴ Art. 150 Abs. 1 Nr. 2 Verf. Zur Problematik dieser Kompetenz, die zwischen 1989 und 1997 auch der polnische Verfassungsgerichtshof besaß und heute noch in Aserbaidshan und Usbekistan bekannt ist, vgl. **Brunner** – **Garlicki** (Anm. 117), S. 53 ff, 67 f.

¹⁵⁵ Art. 42, 43 und 94 VerfGG.

¹⁵⁶ **V. Skomorocha**, Konstytucijnyj Sud Ukrainy: dosvid i problemy, Pravo Ukrainy Nr. 1/1999, S. 8 ff (9 f). In der Praxis hat es noch nicht viele Fälle einer zulässigen Verfassungseingabe gegeben. Bei Eingaben von Einzelpersonen handelte es sich um einen konkreten Rechtsstreit, der in letzter Instanz von einem hohen Gericht entschieden wurde, so daß die Verfassungseingabe die Funktion einer unechten Grundrechtsbeschwerde erfüllte; so die Entscheidungen v. 25.11.1997 (Pravo Ukrainy Nr. 1/1998, S. 126) und v. 26.11.1998 (Pravo Ukrainy Nr. 1/1999, S. 137 f). Anders lagen die Dinge bei der Entscheidung v. 10.11.1998 (Pravo Ukrainy Nr. 12/1998, S. 127), wo sich ein

Verfassungsgericht den „richtigen“ Inhalt der auslegungsbedürftigen Norm fest. Kommt es dabei zu der Erkenntnis, daß die auszulegende gesetzliche Bestimmung verfassungswidrig ist, so hebt es sie mit Ex-nunc-Wirkung auf.¹⁵⁷ Welchen Nutzen der Antragsteller aus dieser Entscheidung ziehen soll, läßt das Gesetz offen, das eine Rückwirkung nicht vorsieht und den Problemkreis der Rückabwicklung verfassungswidriger Lagen gar nicht anspricht. Man wird annehmen müssen, daß der Antragsteller nur dann profitieren kann, wenn eine Verletzung seiner Grundrechte noch nicht durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt vollendet ist.

5. Abstrakte Normenkontrolle auf Antrag

a) Popularklage

Die Popularklage ist eine besondere Erscheinungsform der abstrakten Normenkontrolle, da sie ohne einen konkreten Anlaß und ohne weitere Voraussetzungen von jedermann erhoben werden kann; insbesondere muß ein Rechtsschutzbedürfnis nicht dargelegt werden. Ihre Besonderheit besteht nur darin, daß die bei der abstrakten Normenkontrolle normalerweise auf bestimmte Verfassungsorgane beschränkte Antragsbefugnis jedem einzelnen Bürger zusteht. Sie dient aber in erster Linie dem objektiven Schutz der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsordnung, zu der auch die Grundrechte als Institution gehören. Dem Einzelnen wird die Rolle eines rechtsbewußten Staatsbürgers zugedacht, der sich aus eigenem Antrieb um das Gemeinwohl kümmert. Natürlich kann der großzügige Wegweiser zum Verfassungsgericht auch Querulanten anlocken. Geschieht dies in großem Umfang, so droht die Gefahr, daß das Verfassungsgericht in einer Antragsflut erstickt und bei der Wahrnehmung seiner eigentlichen Aufgaben behindert wird. Nur die Praxis kann zeigen, ob sich diese abstrakten Befürchtungen in einem konkreten Land bestätigen. Unabhängig davon ist zu bedenken, ob der erfolgreiche Antragsteller, der sich um das Gemeinwohl verdient gemacht hat, mit einem persönlichen Rechtsvorteil belohnt und die Popularklage somit mit dem Nebeneffekt eines subjektiven Grundrechtsschutzes ausgestattet werden soll.

In der **westlichen** Welt überwiegen die Bedenken gegen die Popularklage, und es haben sich nur zwei Länder zu ihrer Einführung entschlossen, in denen besondere Umstände die Mißbrauchsgefahr begrenzen. Zuerst wurde die Popularklage in **Bayern** (1947) eingeführt, wo sie naturgemäß nur gegen Landesgesetze und -verordnungen erhoben werden kann.¹⁵⁸ Da der Schwerpunkt der Rechtsetzungskompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland beim Bund liegt, hält sich die qualitative Bedeutung der Landesgesetzgebung in überschaubaren Grenzen. Die Zahl der Anträge hält sich mit 20-25 pro Jahr ebenfalls in Grenzen, wobei die Erfolgsquote mit ca. 15 % relativ hoch ist. Den Kontrollmaßstab bilden an sich nur die Grundrechte der bayerischen Verfassung, da aber diese in Art. 101 – eindeutiger als Art. 2 Abs. 1 GG – ein Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit enthält, das unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt steht, geht die Grundrechtskontrolle zwangsläufig in eine generelle Verfassungsmäßigkeitsprüfung über. Das zweite Land mit einer Popularklage ist **Malta** (1964).¹⁵⁹ Die bei einer Einwohnerzahl von ca. 370.000 sowieso schon geringe Gefahr einer Überlastung des Verfassungsgerichts ist hier noch dadurch minimiert worden, daß sich die

Gewerkschaftsverband in einer arbeitsrechtlichen Frage an das Verfassungsgericht wandte, die zwischen ihm und dem Arbeitsministerium politisch umstritten war.

¹⁵⁷ Art. 95 Abs. 2 i.V.m. Art. 73 Abs. 2 VerfGG.

¹⁵⁸ Art. 98 Satz 4 Verf; Art. 55 VfGHG. Vgl. hierzu H. **Domcke**, die bayerische Popularklage, in: Starck – Stern (Anm. 9), Teilbd. 2. S. 231 ff; **Ch. Pestalozza**, Verfassungsprozeßrecht, München, 3. Aufl. 1991, S. 441.

¹⁵⁹ Art. 116 Verf.

Popularklage nur auf eine Verfassungswidrigkeit gestützt werden kann, die nicht Grundrechte betrifft. Umstritten ist, ob dieser Zweiergruppe **Liechtenstein** als drittes Land hinzugerechnet werden kann, wo bereits seit 1926 Verordnungen binnen Monatsfrist seit ihrer Verkündung von 100 Stimmbürgern beim Staatsgerichtshof angefochten werden können.¹⁶⁰ Ungeachtet dessen, ob man im Hinblick auf die dreifache Restriktion dieser abstrakten Normenkontrolle (Antragsberechtigung, Kontrollgegenstand, Antragsfrist) noch von einer „Kollektivpopularklage“ sprechen will, hat sie eine praktische Bedeutung so gut wie nicht erlangt.

In **Osteuropa** hat zunächst **Ungarn** die Popularklage eingeführt (1990), und zwar ohne jede Einschränkung.¹⁶¹ Sie kann gegen jede Rechtsnorm mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit erhoben werden. Von dieser Möglichkeit machen die Bürger regen, wenn auch inzwischen rückläufigen Gebrauch. Die hohe Geschäftsbelastung mit über 1.000 Popularklagen im langjährigen Durchschnitt hat sich rückblickend gelohnt. Denn dieser Rechtsbehelf hat das Verfassungsgericht in die Lage versetzt, in relativ kurzer Zeit die gesamte überkommene Rechtsordnung einer Prüfung zu unterziehen und einen bewundernswerten Beitrag zum raschen Aufbau des ungarischen Rechtsstaats zu leisten. Unter den mittlerweile konsolidierten rechtsstaatlichen Verhältnissen kann man sich allerdings fragen, ob es einer Popularklage noch weiterhin bedarf. Dem ungarischen Beispiel ist 1992 das **mazedonische** Verfassungsgericht gefolgt, das die Popularklage ohne Einschränkung aus eigener Machtvollkommenheit zugelassen hat, ohne daß es in der Verfassung irgendeinen Anhaltspunkt für eine generelle Antragsbefugnis der Bürger geben würde.¹⁶² Die Popularklage hat mit ca. 200 Fällen pro Jahr auch hier eine beachtliche Bedeutung erlangt und erfüllt eine nützliche Funktion.¹⁶³ Geringer dürfte ihre Bedeutung in **Georgien** (1996) zu veranschlagen sein, wo die Popularklage auf einer Entscheidung des Verfassungsgebers beruht und nur auf die Grundrechtswidrigkeit der angegriffenen Rechtsnorm gestützt werden kann.¹⁶⁴ Aber auch hier kommen in der Praxis nicht wenige Fälle einer Popularklage vor.¹⁶⁵

b) Quasi-Popularklage

Um der vermeintlichen Flut der Popularklagen Herr zu werden, kann man die Klagebefugnis durch das Erfordernis eines „**rechtlichen Interesses**“ einschränken. Damit wird die Popularklage der in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Monaco bekannten „Rechtssatzverfassungsbeschwerde“ angenähert, für die das strengere Erfordernis der „unmittelbaren Grundrechtsbetroffenheit“ gilt.

Diese Quasi-Popularklage ist seit 1975 in **Griechenland** bekannt, wenn auch in einem sehr bescheidenen Rahmen. Wie bereits ausgeführt (vgl. III. 4. a), kann der griechische Sondergerichtshof nur dann angerufen werden, wenn zur materiellen Verfassungsmäßigkeit oder zur Auslegung eines förmlichen Gesetzes widersprüchliche Entscheidungen der drei obersten Gerichte des Landes vorliegen. Unter diesen engen Voraussetzungen kann sich der Einzelne nicht nur während eines konkreten Rechtsstreites, sondern auch immer dann an den

¹⁶⁰ Art. 26 StGHG. Vgl. hierzu **H. Wille**, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, Vaduz 1999, S. 86 ff.

¹⁶¹ § 21 Abs. 2 i.V.m. § 1 lit. b) VerfGG. Näheres hierzu bei **Brunner – Sólyom** (Anm. 93), S. 30 f; **Brunner** (Anm. 70), S. 1052, 1056 f; **Spuller** (Anm. 93), S. 54 ff; **Sólyom – Brunner** (Anm. 93), S. 81 f.

¹⁶² Art. 12 GOVerfG. Vgl. im übrigen Anm. 65.

¹⁶³ Nähere Angaben bei **Schrameyer** (Anm. 65), S. 252; **T. Džunov**, Protection of Freedoms and Rights in the Constitutional Court, Balkan Forum Nr. 4/1996, S. 117 ff (124 ff).

¹⁶⁴ Art. 89 Abs. 1 lit. e) Verf; Art. 19 lit. d) und Art. 39 VerfGG. Texte in: **Mitjukov** (Anm. 1), S. 307 ff.

¹⁶⁵ Hinweise bei **Mitjukov** (Anm. 1), S. 112.

Sondergerichtshof wenden, wenn er ein rechtliches Interesse an der Klärung der Streitfrage nachweisen kann.¹⁶⁶ Ebenfalls in sehr engen Grenzen ist dem Einzelnen 1989 der Weg zum **belgischen** Schiedsgerichtshof geöffnet worden.¹⁶⁷ Der Schiedsgerichtshof war 1984 zur Schlichtung der föderalistischen Streitigkeiten zwischen dem Zentralstaat, den Kulturgemeinschaften und den Regionen errichtet worden, in deren Rahmen auch staatliche Gesetze und Dekrete der unterstaatlichen Gebiets- und Personenverbände angefochten werden können. Die Befugnis, mit diesem Ziel eine Nichtigkeitsklage (recours en annulation) zu erheben, ist 1989 auf jedermann erstreckt worden, der ein (schlichtes) Interesse nachweisen kann. Allerdings kann er dies nur tun, wenn die angefochtene Rechtsnorm Kompetenzbestimmungen der Verfassung oder bestimmte, verfassungsmäßig gewährleistete Grundrechte, nämlich den Gleichheitsgrundsatz (Art. 10), das Diskriminierungsverbot (Art. 11) oder die Unterrichts- und Schulfreiheit (Art. 24) verletzt. Außerdem ist die Nichtigkeitsklage an eine Frist gebunden, die grundsätzlich 6 Monate und bei Vertragsgesetzen 60 Tage seit Verkündung der Rechtsnorm beträgt.¹⁶⁸ Noch knapper ist der Frist in den beiden **schweizerischen Kantonen** bemessen, die sich zur Einführung einer Quasi-Popularklage entschlossen haben. Sie beträgt in Nidwalden, wo für die Klagebefugnis ein „rechtliches oder tatsächliches, schutzwürdiges Interesse“ erforderlich ist, 20 Tage¹⁶⁹ und in Basel-Landschaft, wo eine potenzielle Betroffenheit verlangt wird und nur Rechtsverordnungen angegriffen werden können, gar 10 Tage¹⁷⁰ seit der Veröffentlichung im Amtsblatt.

Am weitesten geht die Quasi-Popularklage in **Slowenien**, wo seit 1994 jedermann gegen jede Rechtsnorm einen abstrakten Normenkontrollantrag stellen kann, wenn er ein „rechtliches Interesse“ nachweist.¹⁷¹ Der Gesetzgeber hat versucht, dem schillernden Begriff des „rechtlichen Interesses“ insofern klarere Konturen zu verleihen, als er für die Antragsbefugnis verlangt, daß die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar in Rechte, rechtliche Interessen oder die Rechtsstellung des Antragstellers eingreift.¹⁷² Außerdem kann die Annahme des Antrags nicht nur bei offensichtlicher Unbegründetheit, sondern auch dann abgelehnt werden, wenn von ihm nicht die Klärung einer bedeutenden Rechtsfrage erwartet werden kann.¹⁷³ Von letztgenannter Möglichkeit macht das Verfassungsgericht nur selten Gebrauch. Es ist vielmehr bestrebt, durch präzise und in einer umfangreichen Judikatur verfeinerte Anforderungen an den Nachweis des „rechtlichen Interesses“ die Hunderte von Quasi-Popularklagen in erträglichen Grenzen zu halten.

Noch nachdrücklicher als bei der unechten Grundrechtsbeschwerde stellt sich bei den genannten Formen der abstrakten Normenkontrolle die Frage nach der **Belohnung** des erfolgreichen Popularklägers. Sofern er den Antrag vorsorglich im Hinblick auf in der Zukunft denkbare Nachteile stellt – und dies bei der Quasi-Popularklage für die Begründung der Antragsbefugnis akzeptiert wird –, kann sein Kalkül, daß die Rechtsnorm jedenfalls ex nunc aufgehoben wird, dann durchkreuzt werden, wenn das Verfassungsgericht die Befugnis hat und nützt, den Zeitpunkt der Aufhebung zur Vermeidung von Rechtslücken oder zur Schonung des Gesetzgebers pro futuro zu verschieben. Mit dieser Möglichkeit muß er in Slowenien (bis zu

¹⁶⁶ Art. 48 Abs. 1 lit. b) OSondGHG.

¹⁶⁷ Art. 142 Abs. 3 koordinierte Verf 1994; bereits im Zuge der Verfassungsreform von 1988 als Art. 107^{ter} § 2 Abs. 3 in die Verfassung eingefügt.

¹⁶⁸ Art. 3 SonderG.

¹⁶⁹ § 3 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 VerfGVO.

¹⁷⁰ § 28 Abs. 1 lit. a) und § 29 Abs. 1 VPO.

¹⁷¹ Art. 162 Abs. 2 Satz 2 Verf; Art. 24 Abs. 1 VerfGG.

¹⁷² Art. 24 Abs. 2 VerfGG.

¹⁷³ Art. 26 Abs. 2 VerfGG.

einem Jahr)¹⁷⁴ und Ungarn (unbefristet),¹⁷⁵ aber auch in Bayern rechnen, wo sich der Verfassungsgerichtshof Abweichungen vom Ex-tunc-Grundsatz nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gestattet.¹⁷⁶ Versucht der Antragsteller mit der Popularklage im nachhinein, erlittene Nachteile rückgängig zu machen, so kann er auf einen Profit hoffen, wenn eine rückwirkende Aufhebung der verfassungswidrigen Rechtsnorm in Betracht kommt und/oder er in den Genuß der Regelungen über die Rückabwicklung verfassungswidriger Lagen kommen kann. Die Ex-tunc-Nichtigkeit ist in Bayern und Belgien¹⁷⁷ die Regel, aber der belgische Schiedsgerichtshof kann dem Einzelnen die Früchte seines Erfolgs nehmen, indem er anordnet, daß bestimmte Rechtswirkungen der nichtigen Rechtsnorm aufrechterhalten bleiben.¹⁷⁸ In Griechenland¹⁷⁹ und Ungarn¹⁸⁰ kann das Verfassungsgericht ausnahmsweise anordnen, daß die verfassungswidrige Rechtsnorm rückwirkend zu einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft tritt. Dem slowenischen Verfassungsgericht steht die letztgenannte Möglichkeit in Bezug auf Gesetze nur für einen Zeitraum bis zu einem Jahr zu,¹⁸¹ während es bei untergesetzlichen Rechtsnormen unter Beachtung bestimmter Gesichtspunkte zwischen einer Aufhebung ex nunc (razveljava) und einer Nichtigerklärung ex tunc (odprava) wählen kann.¹⁸² Dem mazedonischen Verfassungsgericht ist der terminologische Unterschied zwischen Aufhebung (ukina-nje) und Nichtigerklärung (poništanje) ebenfalls bekannt,¹⁸³ aber die Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten wirkt sich dahingehend aus, daß eine Rückabwicklung verfassungswidriger Lagen nur bei der Nichtigerklärung in Betracht kommt, bei der Aufhebung hingegen ausgeschlossen ist.¹⁸⁴ Ansonsten verlieren die auf Grund der verfassungswidrigen Rechtsnorm ergangenen Einzelentscheidungen, die während des Rückwirkungszeitraums Rechts- oder Bestandskraft erlangten, nicht automatisch ihre Wirksamkeit, aber sie sind auf einen innerhalb einer bestimmten Frist gestellten Antrag aufzuheben.¹⁸⁵ Auf diese Weise profitiert von der Rückwirkung nicht nur der Antragsteller, sondern alle Betroffenen. Die Möglichkeit, allein den Antragsteller mit einer „Ergreiferprämie“ zu belohnen, besteht lediglich in Ungarn.¹⁸⁶

Eine die Funktionsfähigkeit beeinträchtigende Überlastung der Verfassungsgerichte mit Popularklagen scheint nach den vorliegenden Erfahrungen in der Regel nicht zu drohen. Offenbar reichen die zweifelhaften Aussichten auf einen persönlichen Nutzen und die sonst erwähnten Restriktionen meistens aus, um die Antragswilligkeit in angemessenen Grenzen zu halten. Eine Ausnahme bildet Ungarn, wo die Zahl der Popularklagen zwar rückläufig ist, aber das vertretbare Maß noch immer überschreitet. Sollte diesem Zustand abgeholfen werden, so

¹⁷⁴ Art. 161 Abs. 1 Verf; Art. 43 und Art. 45 Abs. 3 VerfGG.

¹⁷⁵ § 43 Abs. 4 VerfGG.

¹⁷⁶ Vgl. **Pestalozza** (Anm. 158), S. 453 f.

¹⁷⁷ Art. 8 Abs. 1 SonderG.

¹⁷⁸ Art. 8 Abs. 2 SonderG. Strafrechtliche Verurteilungen müssen allerdings grundsätzlich in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben werden (Art. 10, 11 SonderG).

¹⁷⁹ Art. 100 Abs. 4 UntAbs. 2 Verf; Art. 51 Abs. 1 und 4 OSondGHG.

¹⁸⁰ § 43 Abs. 4 VerfGG.

¹⁸¹ Art. 161 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Verf; Art. 43 Satz 2 VerfGG.

¹⁸² Art. 161 Abs. 1 Satz 4 Verf; Art. 45 VerfGG.

¹⁸³ Art. 112 Abs. 1 Verf; Art. 73 GOVerfG.

¹⁸⁴ Art. 79-81 GOVerfG.

¹⁸⁵ In Griechenland kann gegen Gerichtsentscheidungen binnen 6 Monaten ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden, während Verwaltungsakte innerhalb dieses Zeitraums von Amts wegen aufzuheben sind (Art. 51 Abs. 5 und 6 GSondGHG). Ebenfalls 6 Monate beträgt die Rücknahmefrist in Mazedonien (Art. 81 Abs. 1 GOVerfG) und die Frist für den Wiederaufnahmeantrag in Belgien (Art. 12 § 1 Abs. 2, Art. 15 § 4 und Art. 17 Abs. 2 SonderG). In Slowenien ist der entsprechende Antrag innerhalb von drei Monaten zu stellen und nur dann zulässig, wenn zwischen der Zustellung des Einzelakts und der Stellung des abstrakten Normenkontrollantrags nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist (Art. 46 Abs. 1-3 VerfGG). In Ungarn sind Strafurteile in jedem Fall im Wiederaufnahmeverfahren aufzuheben (§ 43 Abs. 3 VerfGG); vgl. im übrigen Anm. 121.

¹⁸⁶ § 43 Abs. 4 VerfGG; vgl. im übrigen oben III.4.b mit Anm. 122-126.

wäre aus den bereits weiter oben behandelten Gründen an eine Annahme nach Ermessen zu denken (vgl. III. 3 b).

c) Individualanregung

Es gibt einige Länder, in denen das Verfassungsgericht von Amts wegen ein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle einleiten kann. Dieses einem Gericht an sich wesensfremde und dem Antragsprinzip widersprechende Befugnis war für die Verfassungsgerichtsbarkeit des kommunistischen Jugoslawien charakteristisch, wo sogar in den Verfassungen ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß sich jedermann mit einer entsprechenden Anregung an das Verfassungsgericht wenden konnte.¹⁸⁷ Tatsächlich spielte diese Möglichkeit in der Praxis eine sehr große Rolle, wo die Normenkontrollverfahren überwiegend auf Anregungen von Bürgern durch Beschluß des Verfassungsgerichts eröffnet wurden.¹⁸⁸

Diese Tradition ist in den meisten **jugoslawischen Nachfolgestaaten** auch nach der rechtsstaatlichen Modernisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit beibehalten worden. Allein Slowenien hat auf die Möglichkeit einer Verfahrenseröffnung ex officio gänzlich verzichtet und zugleich das Anregungsrecht des Einzelnen zu einer Quasi-Popularklage verstärkt. Es versteht sich des weiteren, daß die durch westliche Vorgaben geprägte Verfassungsgerichtsbarkeit im Gesamtstaat und der Föderation von Bosnien-Herzegowina mit der altjugoslawischen Tradition insofern gebrochen hat. Die übrigen Verfassungsgerichte können nach wie vor von Amts wegen ein Verfahren einleiten,¹⁸⁹ wobei sie aus beliebigen Quellen und so auch auf Grund eines persönlichen Hinweises auf die mögliche Verfassungswidrigkeit einer Rechtsvorschrift aufmerksam werden können. Auf der anderen Seite ist die Individualanregung, die im rumpfjugoslawisch-serbischen Umfeld „Initiative“ (inicijativa)¹⁹⁰ und in Kroatien „Vorschlag“ (prijedlog)¹⁹¹ genannt wird, derart formalisiert worden, daß das jeweilige Verfassungsgericht die Anregung praktisch wie einen Antrag in einem Vorverfahren prüfen muß. Die Nichtannahme der Anregung setzt einen förmlichen Beschluß voraus. Sie stellt wohl eine Ermessensentscheidung dar,¹⁹² aber von der Förmlichkeit des Verfahrens dürfte ein gewisser Druck ausgehen, dem sich die versammelten Verfassungsrichter nicht ohne weiteres entziehen können. Das mazedonische Verfassungsgericht ist einen revolutionären Schritt weitergegangen und hat – wie unter III. 5. a dargestellt – aus der traditionellen Anregung gleich eine Popularklage gemacht.

IV. Schlußfolgerungen

Nach diesem rechtsvergleichenden Überblick über die Vor- und Nachteile der einzelnen Möglichkeiten, die dem Einzelnen den Zugang zum Verfassungsgericht öffnen, sollten einige Schlußfolgerungen gezogen werden. Doch ist dies nicht so einfach. Denn es gibt offensichtliche

¹⁸⁷ Art. 387 Abs. 1 Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien v. 21.2.1974 (Službeni list SFRJ Nr. 9/1974) und die entsprechenden Verfassungsbestimmungen der Republiken und Provinzen.

¹⁸⁸ Statistisches Material bei **Ch. Höcker-Weyand**, Verfassungsgerichtsbarkeit in Jugoslawien, Bericht Nr. 25/1978 des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, S. 47 ff.

¹⁸⁹ Art. 127 Abs. 3 jugVerf; Art. 128 Abs. 3 serbVerf; Art. 114 Abs. 3 montVerf; Art. 120 Abs. 3 Verf Serbische Republik in B-H; Art. 14 Abs. 1 mazGOVerfG; Art. 36 Abs. 2 kroatVerfGG.

¹⁹⁰ Art. 127 Abs. 1 jugVerf; Art. 128 Abs. 1 serbVerf; Art. 114 Abs. 1 montVerf; Art. 120 Abs. 1 Verf Serbische Republik in B-H.

¹⁹¹ Art. 36 Abs. 1 kroatVerfGG.

¹⁹² Nach Art. 33 jugBVerfGG, Art. 23 Abs. 3 serbVerfGG und Art. 24 montVerfGG ist die Initiative abzulehnen, wenn nach Ansicht des Gerichts „keine Gründe für die Annahme“ vorliegen. Der Gesetzgeber in der Serbischen Republik in B-H und in Kroatien hat sich zu den Ablehnungskriterien nicht geäußert.

keine absolut beste Lösung; es gibt nur relativ gute Lösungen, die zur jeweiligen Situation in einem konkreten Land am besten passen. Aristoteles war eben doch weiser als Platon!

Als Ausgangspunkt wäre wohl die Frage zu stellen, wie stark das Bedürfnis nach einem spezifischen Grundrechtsschutz oder zumindest nach einer Mobilisierung subjektiver Interessen zum Schutze der objektiven Verfassungsordnung einzuschätzen ist. Es ist einleuchtend, daß dieses Bedürfnis in den Ländern am stärksten ausgeprägt ist, die gerade eine totalitäre oder autoritäre Diktatur überwunden haben und den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates anstreben. Dies ist die Erklärung für die auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache, daß aus mittel-, süd- und osteuropäischer Sicht der Grundrechtsschutz in West- und Nordeuropa recht unterentwickelt ist. Seine dortige Verknüpfung mit dem allgemeinen gerichtlichen Rechtsschutz mag unter den Bedingungen eines traditionell gewachsenen rechtsstaatlichen Milieus akzeptable Ergebnisse zeitigen, ist aber sicherlich ungeeignet, als Initialzündung für einen rechtsstaatlichen Neuanfang zu dienen. Diese Feststellung gilt sogar für das amerikanische Modell, dessen Funktionsfähigkeit die selbstbewußte Eigeninitiative des jeweiligen obersten ordentlichen Gerichts voraussetzt, das verfassungsrechtliche Potential des richterlichen Prüfungsrechts zum Zwecke des Grundrechtsschutzes zu nutzen. Es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, daß das amerikanische, englische, skandinavische und französische Rechtssystem die Entstehung einer Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa kaum beeinflussen konnten. Die Fortentwicklung des im Rahmen der diffusen konkreten Normenkontrolle möglichen Grundrechtsschutzes zu einem spezifisch verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutz ist durch Ergänzung des Rechtsmittelsystems um die Grundrechtsrevision oder durch Konzentration der konkreten Normenkontrolle auf dem Wege des Einwandes der Verfassungswidrigkeit wohl denkbar. Im angloamerikanischen Einflußbereich besteht hierzu in geschichtlichen Umbruchssituationen eine gewisse Bereitschaft (Zypern, Malta, Portugal, Bosnien-Herzegowina), die in gleicher Lage (Rumänien) oder aus Einsicht in die Verbesserungsbedürftigkeit des überkommenen Rechtssystems (Luxemburg) sogar von Ländern des französischen Rechtskreises aufgebracht werden kann, wenn sie das Dogma der Unkontrollierbarkeit des parlamentarischen Gesetzgebers aufzugeben bereit sind. Ganz ausreichend dürfte dies aber vor allem dann nicht sein, wenn der gerichtliche Verwaltungsrechtsschutz nicht lückenlos ist. Die bestehenden Lücken werden erst durch die echte Grundrechtsbeschwerde abgedeckt, die sich im deutschen Rechtskreis entwickelt hat (Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Deutschland) und sowohl in Südeuropa (Spanien, Andorra) als auch in Ostmitteleuropa (insbesondere Tschechien, Kroatien, Slowenien) vielfach übernommen worden ist. Die echte Grundrechtsbeschwerde scheint in der Tat die Krönung des subjektiven Grundrechtsschutzes im Verfassungsstaat zu sein. Sie hat allerdings auch ihren Preis, der – jedenfalls in bevölkerungsreichen Ländern – mit der Überlastung des Verfassungsgerichts und – sofern die Rechtskultur nicht domestizierend wirkt – mit der in Rivalitäten zwischen dem Verfassungsgericht und den sonstigen obersten Gerichten mündenden Unmöglichkeit einer dogmatisch sauberen Abschichtung der Grundrechtswidrigkeit von der einfachen Rechtswidrigkeit zu entrichten ist. Dieser Preis läßt sich zwar durch die Ermessensannahme von Grundrechtsbeschwerden auf ein erträgliches Maß senken, doch scheint die Bereitschaft hierzu aus kulturellen Gründen im deutschen Rechtskreis nicht sonderlich entwickelt zu sein.

Man kann sich der Frage des Individualzugangs zum Verfassungsgericht allerdings auch vom Ansatz des objektiven Verfassungsschutzes her nähern und das subjektive Rechtsschutzinteresse in dessen Dienst stellen. Mehrere osteuropäische Länder haben dies in innovativer Weise getan, indem sie die Popularklage uneingeschränkt (Ungarn, Mazedonien, Georgien) oder bei Nachweis eines rechtlichen Interesses als Quasi-Popularklage (Slowenien) zugelassen haben. Die inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen zeigen, daß sich der Mut, den im Westen einige Länder nur unter einschränkenden Bedingungen aufgebracht haben

(Liechtenstein, Bayern, Malta, Monaco, Belgien), namentlich in Ungarn und Slowenien durchaus gelohnt hat. Hier haben die Verfassungsgerichte trotz ihrer starken Belastung maßgebliche Beiträge zum Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates geleistet. Die mit dem subjektiven Grundrechtsschutz stärker verbundene unechte Grundrechtsbeschwerde vermochte sich in Ungarn im Schatten der Popularklage nicht wirklich zu entfalten, dürfte aber ihre Bewährungsprobe in Polen und Lettland bestehen, sofern das Problem der Bindungswirkung der verfassungskonformen Auslegung zufriedenstellend gelöst wird. Demgegenüber müssen die Experimente mit einer spezifischen Individualbeschwerde in Rußland und der Ukraine wohl als rechtstechnisch mißlungen, wenn auch praktisch nicht unwichtig bezeichnet werden.

Letztlich muß der demokratisch legitimierte Gesetzgeber selber entscheiden, in welchem Umfang und zu welchem Zweck er dem Einzelnen den Zugang zum Verfassungsgericht ermöglichen will. Die verbindliche Einschätzung der rechtspolitischen Bedürfnisse im Lande ist seine Aufgabe. Die Rechtsvergleichung kann ihm behilflich sein, sobald die rechtspolitische Vorentscheidung gefallen ist. Sie kann ihm die rechtstechnischen Gestaltungsmöglichkeiten modellhaft und mit ihren Vor- und Nachteilen aufzeigen und den Weg zur Begrenzung der unvermeidlichen Folgeprobleme weisen. Hierzu sollte diese Untersuchung einen bescheidenen Beitrag leisten.

Anlage Nr. 1
OSZE-Länder mit diffuser Verfassungsgerichtsbarkeit

Land	Bezeichnung des obersten ordentlichen Gerichts	verfassungsgerichtliche Funktionen	Zugang des Einzelnen
1. Dänemark	Højsteret	inzidente Normenkontrolle (schwach); Parteiverbot	ordentlicher Instanzenzug
2. Finnland	Korkein oikeus – Högsta domstolen	inzidente Normenkontrolle (schwach, erst seit 2000 in Bezug auf Gesetze)	ordentlicher Instanzenzug
3. Irland	Supreme Court	präventive und konkrete Normenkontrolle	ordentlicher Instanzenzug (Revision wegen Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes immer zulässig)
4. Island	Hæstiréttur	inzidente Normenkontrolle (schwach)	ordentlicher Instanzenzug
5. Kanada	Supreme Court- Cour suprême	inzidente Normenkontrolle; Gutachten	ordentlicher Instanzenzug (meistens mit besonderer Zulassung, ausnahmsweise von Rechts wegen)
6. Niederlande	Hoge Raad	nur inzidente Verordnungskontrolle (schwach); Minister- u. Abgeordnetenanklage	ordentlicher Instanzenzug
7. Norwegen	Højesterett	inzidente Normenkontrolle (schwach)	ordentlicher Instanzenzug
8. Schweden	Högsta domstolen	inzidente Normenkontrolle (schwach); Minister- u. Richteranklage	ordentlicher Instanzenzug
9. Turkmenistan	Ėkary Sud	inzidente Normenkontrolle (?)	ordentlicher Instanzenzug
10. Vereinigte Staaten	Supreme Court	inzidente Normenkontrolle (stark)	ordentlicher Instanzenzug (meistens writ of certiorari nach Ermessen; seltener Revision von Rechts wegen)

Anlage Nr. 2
OSZE-Länder mit konzentrierter Verfassungsgerichtsbarkeit

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
1. Albanien	Gjykatë Kushtetuese	1992	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (zwischen Staatsgewalten, vertikale Verbandsstreitigkeiten); Präsidentenanklage; Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	Grundrechtsrevision (Beschränkt auf justizielle Grundrechte)
2. Andorra	Tribunal Constitucional	1993	präventive, abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontale und vertikale Organstreitigkeiten); Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (recurso d'empara)
3. Armenien	Sahmanadrakan dataran	1996	abstrakte Normenkontrolle; Präsidentenanklage (Gutachten); Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit	nein
4. Aserbaidshan	Konstitusiya Mähkämäsi	1998	abstrakte Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten zwischen Staatsgewalten); Erhebung der Präsidentenanklage; Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit	nein
5. Belgien	Arbitragehof – Cour d'arbitrage	1984	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle quasi föderativer Natur	föderalistisch beschränkte Quasi-Popularklage (recours en annulation)
Bosnien-Herzegowina a) Gesamtstaat	Ustavni sud – Constitutional Court	1964-1992 (?), 1997	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten, föderative Verbandsstreitigkeiten); Grundrechtsschutz	Grundrechtsrevision

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
b) "Entitäten" aa) Föderation Bosnien-Herzegowina	Ustavni sud	1996	präventive, abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontale u. vertikale Organ- und Verbandsstreitigkeiten); Präsidentenanklage	nein
	Sud za ljudska prava	1997	Grundrechtsschutz mit konkreter Normenkontrolle	Einwand der Grundrechtswidrigkeit; Grundrechtsrevision
bb) Serbische Republik	Ustavni sud	1994	abstrakte Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (zwischen Staatsgewalten, vertikaler Organstreit); Parteiverbot	Anregung
7. Bulgarien	Konstitucionen sad	1991	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale u. vertikale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage; Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit	nein
8. Deutschland a) Bund	Bundesverfassungsgericht	1951	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontale Organstreitigkeiten, föderative Verbandsstreitigkeiten); Präsidenten- u. Richteranklage; Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit, Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (Verfassungsbeschwerde)
b) Länder Baden-Württemberg	Staatsgerichtshof	(1948), 1953	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten); Minister- u. Abgeordnetenanklage; Wahlgerichtsbarkeit	nein
Bayern	Verfassungsgerichtshof	1947	abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten); Minister- u. Abgeordnetenanklage; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (Verfassungsbeschwerde); Popularklage

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
Berlin	Verfassungsgerichtshof	1992	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten); Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwe rde (Verfassungsbeschw erde)
Brandenburg	Verfassungsgericht	1993	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten); Abgeordnetenanklage; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwe rde (Verfassungsbeschw erde)
Bremen	Staatsgerichtshof	1949	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreit); Ministeranklage; Wahlgerichtsbarkeit	nein
Hamburg	Verfassungsgericht	1953	abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Rechtsauslegung; Kompetenzkonflikt (Organstreit); Anklage gegen Mitglieder des Rechnungshofs; Wahlgerichtsbarkeit	nein
Hessen	Staatsgerichtshof	1947	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikt (Organstreit); Ministeranklage; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwe rde (Grundrechtsklage)
Mecklenburg- Vorpommern	Landesverfassungsgeric ht	1995	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreit); Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwe rde (Verfassungsbeschw erde) gegen Landesgesetze, sonst subsidiär

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
Niedersachsen	Staatsgerichtshof	1955	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten); Minister- und Abgeordnetenanklage; Wahlgerichtsbarkeit	nein
Nordrhein-Westfalen	Verfassungsgerichtshof	1952	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikt (Organstreit); Ministeranklage; Wahlgerichtsbarkeit	nein
Rheinland-Pfalz	Verfassungsgerichtshof	1949	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikt (Organstreit); Ministeranklage; Wahlgerichtsbarkeit	nein (mit einer belanglosen Ausnahme)
Saarland	Verfassungsgerichtshof	1959	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikt (Organstreit); Minister- und Abgeordnetenanklage; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (Verfassungsbeschwerde) subsidiär
Sachsen	Verfassungsgerichtshof	1993	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikt (Organstreit); Ministeranklage; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (Verfassungsbeschwerde)
Sachsen-Anhalt	Landesverfassungsgericht	1993	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreit); Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (Verfassungsbeschwerde) gegen Landesgesetze
Schleswig-Holstein	Bundesverfassungsgericht	1951	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikt (Organstreit)	nein

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
Thüringen	Verfassungsgerichtshof	1995	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreit); Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (Verfassungsbeschwerde)
9. Frankreich	Conseil constitutionnel	1958	präventive Normenkontrolle; Wahlgerichtsbarkeit	nein
10. Georgien	Sakonstitucio sasamartlo	1996	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontaler u. vertikal-regionale Organstreitigkeiten); Staatsanklage gegen zahlreiche Funktionsträger (Gutachten); Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	Popularklage
11. Italien	Corte costituzionale	1956	konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (regionale Verbandsstreitigkeiten, horizontale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage	Einwand der Verfassungswidrigkeit, sofern nicht offensichtlich unbegründet
12. Jugoslawien a) Bund	Savezni ustavni sud	1964	abstrakte Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (vertikale und horizontale Organstreitigkeiten föderativer Natur); Präsidentenanklage; Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (ustavna žalba) subsidiär; Anregung
b) Republiken Montenegro	Ustanvi sud	1964	abstrakte Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (vertikale u. horizontale Organstreitigkeiten zwischen Exekutive, Justiz u. Kommunen); Präsidentenanklage (Gutachten); Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (ustavna žalba) subsidiär; Anregung
Serbien	Ustavni sud	1964	abstrakte Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten zwischen Gerichten und anderen Organen); Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit	Anregung

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
13. Kasachstan	Konstitucijalyk Kenes – (Konstitucionnyj sovet)	1996	präventive und konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Präsidentenanklage (Gutachten); Wahlgerichtsbarkeit	nein
14. Kirgisien	Konstitucijalyk Sotu	1995	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontale u. vertikale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten); Grundrechtsschutz	russische Grundrechtsbeschwerde 1. Variante subsidiär
15. Kroatien	Ustavni sud	1964	präventive, abstrakte und (beschränkt) konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten zwischen den Staatsgewalten); Präsidentenanklage; Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit	echte Grundrechtsbeschwerde (ustavna tužba); Anregung
16. Lettland	Satversmes tiesa	1996	abstrakte und konkrete Normenkontrolle;	unechte Grundrechtsbeschwerde (konstitucionālā sūdzība)
17. Liechtenstein	Staatsgerichtshof	1926	abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Rechtsgutachten; Kompetenzkonflikte (zwischen Gerichten und Behörden); Ministeranklage; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz; punktuell Verwaltungsgerichtsbarkeit	echte Grundrechtsbeschwerde (Verfassungsbeschwerde); Popularklage gegen Verordnungen (100 Stimmbürger)
18. Litauen	Konstitucinis Teismas	1993	abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Präsidenten-, Abgeordneten- und Richteranklage (Gutachten); Wahlgerichtsbarkeit	nein
19. Luxemburg	Cour constitutionnelle	1997	konkrete Normenkontrolle	Einwand der Verfassungswidrigkeit, so-fern nicht offensichtlich unbegründet

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
20. Malta	Qorti Konstituzzjonali – Constitutional Court	1974	abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Wahlgerichtsbarkeit	Grundrechts- und Verfassungsrevision ; Popularklage (nicht wegen Grundrechtswidrigkeit)
21. Mazedonien	Ustaven sud	1964	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (zwischen den drei Staatsgewalten, vertikale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage; Parteiverbot; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (beschränkt auf bestimmte Grundrechte); Popularklage
22. Moldau	Curte Constituțională	1995	abstrakte Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Präsidentenanklage (Gutachten); Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit	nein
23. Österreich	Verfassungsgerichtshof	1920	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (zwischen Justiz- u. Verwaltungsbehörden; föderative Verbandstreitigkeiten); Präsidenten-, Minister- u. Landeshauptmannanklage Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (nicht gegen Gerichtsentscheidungen)
24. Polen	Trybunał Konstytucyjny	1986	präventive, abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontale Organstreitigkeiten); Parteiverbot; Grundrechtsschutz	unechte Grundrechtsbeschwerde (skarga konstytucyjna)
25. Portugal	Tribunal Constitucional	1983	präventive, abstrakte, konkrete u. negative Normenkontrolle; Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit	Verfassungsrevision (recurso)
26. Rumänien	Curte Constituțională	1992	präventive und konkrete Normenkontrolle; Präsidentenanklage (Gutachten); Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit	Einwand der Verfassungswidrigkeit

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
27. Rußland a) Föderation	Konstitucionnyj Sud	1991/93, 1995	abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale u. vertikale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten); Grundrechtsschutz	russische Grundrechtsbeschwerde 2. Variante
b) Föderationssubjekte Republik Adygeja	Konstitucionnaja Palata	1997	abstrakte Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale u. vertikale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten);	nein
Republik Baschkortostan	Konstitucionnyj Sud	1996	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale u. vertikale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten); Parteiverbot; Grundrechtsschutz	russische Grundrechtsbeschwerde 2. Variante
Republik Burjätien	Konstitucionnyj Sud	1995	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale, vertikale u. kommunale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten); Grundrechtsschutz	russische Grundrechtsbeschwerde 2. Variante
Republik Dagestan	Konstitucionnyj Sud	1991	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale u. vertikale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten); Grundrechtsschutz	russische Grundrechtsbeschwerde 2. Variante
Kabardinisch-Balkarische Republik	Konstitucionnyj Sud	1993	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale, vertikale u. kommunale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten); Grundrechtsschutz	russische Grundrechtsbeschwerde 2. Variante

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
Republik Karelien	Konstitucionnyj Sud	1994	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontale u. vertikale u. kommunale Organstreitigkeiten); Ministeranklage; Grundrechtsschutz	russische Grundrechtsbeschwerde 2. Variante
Republik Komi	Konstitucionnyj Sud	1994	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale, vertikale und kommunale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten); Grundrechtsschutz	russische Grundrechtsbeschwerde 2. Variante
Republik Mari-El	Konstitucionnyj Sud	1998	abstrakte Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Rechtsgutachten; Kompetenzkonflikte (horizontale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten)	nein
Republik Nord-Ossetien - Alanien	Komitet konstitucionnogo nadzora	?	abstrakte Normenkontrolle; Präsidentenanklage (Gutachten)	nein
Republik Sacha (Jakutien)	Konstitucionnyj Sud	1992	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Präsidentenanklage (Gutachten); Parteiverbot; Grundrechtsschutz	russische Grundrechtsbeschwerde 1. Variante
Gebiet Swerdlowsk	Ustavnyj Sud	1998	abstrakte Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (vertikale Organstreitigkeiten); Gouverneursanklage (Gutachten)	nein
Republik Tatarstan	Konstitucionnyj Sud	2000	abstrakte Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten)	nein

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
28. Slowakei	Ústavný súd	1993	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage; Parteiverbot (Rechtsmittelinstanz); Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (ústavná sťažnosť) subsidiär; Anregung
29. Slowenien	Ustavno sodišče	1964	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontale Organstreitigkeiten; zwischen Gerichten u. Staatsorganen; vertikale und kommunale Verbandsstreitigkeiten); Präsidenten- und Ministeranklage; Parteiverbot; Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (ustavna pritožba); Quasi-Popularklage
30. Spanien	Tribunal Constitucional	1980	präventive, abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (vertikale u. horizontale Verbandsstreitigkeiten regionaler Art); Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (recurso de amparo constitucional)
31. Tadschikistan	Sudi konstitutsionī (Konstitucionnyj Sud)	1996	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontale u. vertikale Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage (Gutachten); Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	ussische Grundrechtsbeschwerde 2. Variante
32. Tschechien	Ústavní soud	1993	abstrakte u. konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (horizontale Organstreitigkeiten, vertikale und horizontale Verbandsstreitigkeiten); Präsidentenanklage; Parteiverbot (Rechtsmittelinstanz); Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (ústavní stížnost)

Land	Bezeichnung	Errichtung	Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
33. Türkei	Anayasa mahkemesi	1962	abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Präsidenten-, Minister- und Richteranklage; Parteiverbot	nein
34. Ukraine	Konstytucyjnyj Sud	1997	abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Verfassungs- und Gesetzesauslegung; Präsidentenanklage (Gutachten)	Verfassungseingabe (konstytucijne zvernennja)
35. Ungarn	Alkotmánybíróság	1990	präventive, abstrakte, konkrete und negative Normenkontrolle; Verfassungsauslegung; Kompetenzkonflikte (horizontale und vertikale Organstreitigkeiten, kommunale Verbandsstreitigkeiten); Präsidentenanklage	unechte Grundrechtsbeschwerde (alkotmányjogi panasz); Popularklage
36. Usbekistan	Konstitucijavij sudi	1996	abstrakte Normenkontrolle; Verfassungs- und Gesetzesauslegung	nein
37. Weißrußland	Kanstytucyjnyj Sud-Konstitucionnyj Sud	1994	abstrakte und (beschränkt) konkrete Normenkontrolle;	nein

Anlage Nr. 3
OSZE-Länder mit einer Verfassungsgerichtsbarkeit besonderer Art

Land	Bezeichnung	Errichtung	Gerichtsprofil	verfassungsgerichtliche Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
1. Estland	Riigikohtu: põhiseaduslikkuse järelvalve kolleegium	1993	oberstes ordentliches Gericht mit besonderem Spruchkörper für Verfassungssachen	präventive, abstrakte und konkrete sowie inzidente Normenkontrolle	ordentlicher Instanzenzug bei inzidenter Normenkontrolle
2. Griechenland	Anotaton Eidikon Dikastirion	1975	Sondergericht der obersten Gerichtshöfe	Beseitigung von höchstrichterlichen Rechtsprechungsdivergenzen bei konkreter Normenkontrolle (und generell); Kompetenzkonflikte (zwischen Justiz und Verwaltung sowie zwischen Fachgerichtsbarkeiten); Wahlgerichtsbarkeit	einwand der Verfassungswidrigkeit und Quasi-Popularklage zur Beseitigung höchstrichterlicher Rechtsprechungsdivergenzen
3. Monaco	Tribunal Suprême	1963	Verfassungs- und Verwaltungsgericht	Kompetenzkonflikte; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde gegen Gesetze (recours en annulation); ordentlicher Instanzenzug in Verwaltungssachen
4. Schweiz a) Bund	Bundesgericht – Tribunal fédéral – Corte federale	1874	oberstes ordentliches Gericht mit verfassungsgerichtlichen Sonderkompetenzen	inzidente Normenkontrolle (nur Bundesverordnungen und Kantonsrecht); föderative Kompetenzkonflikte (vertikale und horizontale Verbandsstreitigkeiten); Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	ordentlicher Instanzenzug bei inzidenter Normenkontrolle; echte Grundrechtsbeschwerde (staatsrechtliche Beschwerde gegen kantonale Hoheitsakte); Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Land	Bezeichnung	Errichtung	Gerichtsprofil	verfassungsgerichtliche Kompetenzen	Zugang des Einzelnen
b) Kantone Basel-Landschaft	Verwaltungsgericht	1987	Verfassungs- und Verwaltungsgericht	inzidente und abstrakte (bei Verordnungen) Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (vertikale und horizontale Verbandsstreitigkeiten); Wahlgerichtsbarkeit; Grundrechtsschutz	echte Grundrechtsbeschwerde (gegen Rechtsverordnungen und Verwaltungsakte); Quasi-Popularklage (gegen Verordnungen); Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Jura	Tribunal cantonal: Cour constitutionnelle	1979	oberstes ordentliches Gericht mit besonderem Spruchkörper für Verfassungssachen	präventive und inzidente Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten sowie zwischen Fachgerichtsbarkeiten); Wahlgerichtsbarkeit	ordentlicher Instanzenzug bei inzidenter Normenkontrolle; echte präventive Grundrechtsbeschwerde (gegen Rechtsnormen)
Nidwalden	Obergericht: Verfassungsgericht	1968	oberstes ordentliches Gericht mit besonderem Spruchkörper für Verfassungssachen	inzidente und abstrakte Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten); Wahlgerichtsbarkeit	ordentlicher Instanzenzug bei inzidenter Normenkontrolle; Quasi-Popularklage (Verfassungsbeschwerde)
5. Zypern griechischer Teil	Anotato dikasterio	1960bz w.1964	oberstes ordentliches Gericht, Verfassungsgericht und Verwaltungsgericht	präventive und inzidente Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten); Präsidentenanklage; Wahlgerichtsbarkeit; verfassungs- und verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz	ordentlicher Instanzenzug bei inzidenter Normenkontrolle; Anfechtungsklage (gegen Verwaltungsakte)
Türkischer Teil	Yüksek Mahkemesi	1985	oberstes ordentliches Gericht, Verfassungsgericht und Verwaltungsgericht	präventive, abstrakte, inzidente und konkrete Normenkontrolle; Kompetenzkonflikte (Organstreitigkeiten); Präsidenten- und Ministeranklage; verfassungs- und verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz	ordentlicher Instanzenzug bei inzidenter Normenkontrolle; Einwand der Verfassungswidrigkeit; Anfechtungsklage (gegen Verwaltungsakte)

Anlage Nr. 4

Rechtsgrundlagen der Verfassungsgerichtsbarkeit in den OSZE-Staaten

Albanien:	Art. 124-134 Verfassung der Republik Albanien – Gesetz Nr. 8417 v. 21.10.1998 (Fletorja Zyrtare 1998, S. 1073); Gesetz Nr. 8577 über die Organisation und Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Republik Albanien v. 10.2.2000 (Fletorja Zyrtare 2000, S. 101)
Andorra:	Art. 95-104 Verfassung des Fürstentums Andorra v. 14.3.1993 (Butlletí Oficial Nr. 24 v. 4.5.1993); Qualifiziertes Gesetz über das Verfassungsgericht v. 3.9.1993 (Butlletí Oficial Nr. 51 v. 28.9.1993)
Armenien:	Art. 96-102 Verfassung der Republik Armenien v. 5.7.1995 (Respublika Armenija v. 21.7.1995); Gesetz über das Verfassungsgericht v. 6.12.1995 (Vedomosti Nacional'nogo Sobranija RA 1995, Nr. 24, Pos. 154)
Aserbaidshan:	Art. 130 Verfassung der Republik Aserbaidshan v. 12.11.1995 (Azərbaycan v. 11.11.1995); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Aserbaidshan v. 21.10.1997 (Azərbaycan v. 27.11.1997)
Belgien:	Art. 142 koordinierte Verfassung von Belgien v. 17.2.1994 (Belgisch Staatsblad – Moniteur Belge v. 17.2.1994), Sondergesetz über den Schiedsgerichtshof v. 6.1.1989 (Belgisch Staatsblad – Moniteur Belge v. 7.1.1989)
Bosnien-Herzegowina: Gesamtstaat:	Art. VI Verfassung von Bosnien-Herzegowina v. 14.12.1995 = Anhang Nr. 4 zum Allgemeinen Rahmenabkommen für einen Frieden in Bosnien-Herzegowina (International Legal Materials Nr. 1/1996, S. 118); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts von Bosnien-Herzegowina v. 29.9.1997 (Službeni glasnik BiH Nr. 2/1997, Pos. 12 a)
Entitäten: Föderation Bosnien- Herzegowina	Verfassungsgericht: Kap. IV. C. Art. 9-13, Kap. IX Art. 9 lit. c) Verfassung der Föderation Bosnien-Herzegowina v. 30.3.1994 (Službene novine FBiH Nr. 1/1994, Pos. 1); Gesetz über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht der Föderation Bosnien-Herzegowina v. 14.10.1995 (Službene novine FBiH Nr. 6/1995, Pos. 48); Beschluß über die Organisation des Verfassungsgerichts der Föderation Bosnien-Herzegowina v. 10.1.1996 (Službene novine FBiH Nr. 2/1996, Pos. 7); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Föderation Bosnien-Herzegowina v. 26.3.1998 (Službene novine FBiH Nr. 34/1998) Gericht für Menschenrechte: Kap. IV. C. Art. 18-23, Kap. IX Art. 9 lit. d) Verfassung der Föderation Bosnien-Herzegowina v. 30.3.1994 (Službene novine FBiH Nr. 1/1994, Pos. 1); Gesetz über das Gericht für Menschenrechte der Föderation Bosnien-Herzegowina v. 14.10.1995 (Službene novine FBiH Nr. 6/1995, Pos. 49)

Serbische Republik:	Art. 115-120 Verfassung der Serbischen Republik v. 28.2.1992 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 17.12.1992 (Službeni glasnik RS Nr. 19/1992); Gesetz über das Verfassungsgericht der Serbischen Republik v. 1994 (Službeni glasnik RS Nr. 29/1994)
Bulgarien:	Art. 147-152 Verfassung der Republik Bulgarien v. 12.7.1991 (Däržaven Vestnik Nr. 56/1991); Gesetz über das Verfassungsgericht v. 9.8.1991 (Däržaven Vestnik Nr. 67/1991); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts v. 6.12.1991 (Däržaven Vestnik Nr. 106/1991)
Deutschland:	Art. 93-94 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (Bundesgesetzblatt I 1949, S. 1); Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG) v. 12.3.1951 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 11.8.1993 (Bundesgesetzblatt I 1993, S. 1473); Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts v. 15.12.1986 (Bundesgesetzblatt I 1986, S. 2529)
Länder:	Art. 68 Verfassung des Landes Baden-Württemberg v. 11.11.1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Baden-Württemberg 1953, S. 173); Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 13.12.1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Baden-Württemberg 1954, S. 171); Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg v. 10.12.1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Baden-Württemberg 1955, S. 269)
Baden-Württemberg:	
Bayern:	Art. 60-69 Verfassung des Freistaates Bayern v. 2.12.1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 333); Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) v. 10.5.1990 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1990, S. 122); Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (GeschOVfGH) v. 18.12.1990 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991, S. 36)
Berlin:	Art. 84 Verfassung von Berlin v. 23.11.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1995, S. 779); Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) v. 8.11.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1990, S. 2246); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin v. 6.12.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1994, S. 504)
Brandenburg:	Art. 112-113 Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.8.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I 1992, S. 298); Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – VerfGGBbg) v. 8.7.1993 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 22.11.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt das Land Brandenburg I 1996, S. 343); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg v. 17.12.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I 1999, S. 2)

Bremen:	Art. 139-140 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen v. 21.10.1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1947, S. 251); Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 21.6.1949 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 18.6.1996 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1996, S. 179); Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen v. 4.8.1997 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1997, S. 403)
Hamburg	Art. 65 Verfassung der Freien Hansestadt Hamburg v. 6.6.1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1952, S. 117); Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht v. 2.10.1953 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 23.3.1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1982, S. 59); Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts v. 11.2.1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1983, S. 65)
Hessen:	Art. 130-133 Verfassung des Landes Hessen v. 1.12.1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1946, S. 229); Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 30.11.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I 1994, S. 684)
Mecklenburg-Vorpommern:	Art. 52-54 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 23.5.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1993, S. 372); Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) v. 19.7.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S. 734); Geschäftsordnung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern v. 20.12.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1996, S. 13)
Niedersachsen:	Art. 54-55 Niedersächsische Verfassung v. 19.5.1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 107); Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 31.3.1955 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 1.7.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, S. 342); Geschäftsordnung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs v. 5.12.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997, S. 48)
Nordrhein-Westfalen:	Art. 75-76 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28.6.1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1950, S. 127); Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen v. 14.12.1989 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1989, S. 708); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen v. 4.5.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1990, S. 292)

Rheinland-Pfalz:	Art. 130-136 Verfassung für Rheinland-Pfalz v. 18.5.1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1947, S. 209); Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof v. 23.7.1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1949, S. 285); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz v. 13.8.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1991, S. 345)
Saarland:	Art. 96-97 Verfassung des Saarlandes v. 15.12.1947 (Amtsblatt des Saarlandes 1947, S. 1077); Gesetz Nr. 645 über den Verfassungsgerichtshof (VGHG) v. 17.7.1958 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 19.11.1982 (Amtsblatt des Saarlandes 1982, S. 917); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes v. 5.8.1991 (Amtsblatt des Saarlandes 1991, S. 974)
Sachsen:	Art. 81 Verfassung des Freistaates Sachsen v. 27.5.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen 1992, S. 243); Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofsgesetz – SächsVerfGHG) v. 18.2.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen 1993, S. 177); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen v. 14.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen 1993, S. 1134)
Sachsen-Anhalt:	Art. 74-76 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt v. 16.7.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1992, S. 600); Gesetz über das Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) v. 23.8.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1993, S. 441); Geschäftsordnung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt v. 18.4.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1994, S. 543)
Schleswig-Holstein:	Art. 44 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein v. 13.12.1949 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 13.6.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1990, S. 391) i.V.m. Art. 99 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (Bundesgesetzblatt I 1949, S. 1)
Thüringen:	Art. 79-80 Verfassung des Freistaats Thüringen v. 25.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen 1993, S. 625); Gesetz über den Thüringer Verfassungsgerichtshof (Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetz – ThürVerfGHG) v. 28.6.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen 1994, S. 781); Geschäftsordnung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs v. 13.9.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen 1995, S. 313)
Estland:	§§ 107 II, 142, 149 III, 152 Verfassung der Republik Estland v. 28.6.1992 (Riigi Teataja I 1992, Nr. 26, Pos. 349); Gesetz über den Gerichtsprozeß im Verfahren der Verfassungsaufsicht v. 5.5.1993 (Riigi Teataja I 1993, Nr. 25, Pos. 435)

Frankreich:	Art. 56-63 Verfassung der Französischen Republik v. 4.10.1958 (Journal Officiel v. 5.10.1958, S. 9151); Verordnung Nr. 58-1067 v. 7.11.1958 betr. das Organgesetz über den Verfassungsrat (Journal Officiel v. 9.11.1958, S. 10129)
Georgien:	Art. 88-89 Verfassung von Georgien v. 24.8.1995 (Sakartvelos Parlamentis Ucqebebi 1995, Nr. 31/33, Pos. 668); Gesetz über das Verfassungsgericht Georgiens v. 31.1.1996 (Sakartvelos Parlamentis Ucqebebi 1996, Nr. 1, Pos. 116); Gesetz über den Verfassungsprozeß v. 21.3.1996 (Sakartvelos Parlamentis Ucqebebi 1996, Nr. 5/6, Pos. 253); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts Georgiens v. 15.8.1996
Griechenland:	Art. 100 Verfassung der Republik Griechenland v. 9.6.1975 (Efimeris tis Kyberniseos Nr. 111 v. 9.6.1975); Gesetz Nr. 345/1976 über die Bestätigung des Gesetzes betr. den Obersten Sondergerichtshof nach Art. 100 der Verfassung (Efimeris tis Kyberniseos Nr. 141 v. 10.6.1976); Beschluß Nr. 1/1976 über die Geschäftsordnung des Obersten Sondergerichtshofs v. 1.11.1976
Italien:	Art. 134-137 Verfassung der Republik Italien v. 27.12.1947 (Gazzetta Ufficiale Nr. 298 v. 27.12.1947); Gesetz Nr. 87/1953 v. 11.3.1953 – Bestimmungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Verfassungsgerichts (Gazzetta Ufficiale Nr. 62 v. 14.3.1953); Allgemeine Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts v. 20.1.1966 (Gazzetta Ufficiale Nr. 45 v. 19.2.1966)
Jugoslawien:	Art. 124-132 Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien v. 27.4.1992 (Službeni list SRJ Nr. 1/1992, Pos. 1); Gesetz über das Bundesverfassungsgericht v. 2.10.1992 (Službeni list SRJ Nr. 36/1992, Pos. 396)
Bund:	
Republiken:	Art. 111-116 Verfassung der Republik Montenegro v. 12.10.1992 (Službeni list RCG Nr. 48/1992, Pos. 675); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Montenegro v. 10.6.1993 (Službeni list RCG Nr. 21/1993, Pos. 387)
Montenegro:	
Serbien:	Art. 125-131 Verfassung der Republik Serbien v. 28.9.1990 (Službeni glasnik RS Nr. 1/1990, Pos. 1); Gesetz über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht und die Rechtskraft seiner Entscheidungen v. 30.5.1991 (Službeni glasnik Nr. 32/1991, Pos. 349)
Kasachstan:	Art. 71-74 Verfassung der Republik Kasachstan v. 30.8.1995 (Kazachstanskaja Pravda v. 8.9.1995); Präsidialerlaß über den Verfassungsrat der Republik Kasachstan v. 29.12.1995 (Kazachstanskaja Pravda v. 9.1.1996)

Kirgisien:	Art. 82 Verfassung der Kirgisischen Republik v. 5.5.1993 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 16.2.1996 (Svobodnye gory v. 17.2.1996); Gesetz über das Verfassungsgericht der Kirgisischen Republik v. 18.12.1993 (KS Žogorku Kenešin in vedomosttoru – Vedomosti Žogorku Keneša KR 1994, Nr. 2, Pos. 46); Gesetz über den Verfassungsprozeß in der Kirgisischen Republik v. 18.12.1993 (KS Žogorku Kenešin in vedomosttoru – Vedomosti Žogorku Keneša KR 1994, Nr. 2, Pos. 48)
Kroatien:	Art. 126-131 Verfassung der Republik Kroatien v. 22.12.1990 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 4.12.2000 (Narodne novine Nr. 124/2000, Pos. 2332); Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien v. 24.9.1999 (Narodne novine Nr. 99/1999, Pos. 1644)
Lettland:	Art. 85 Verfassung der Republik Lettland v. 15.2.1922, eingefügt durch Gesetz v. 5.6.1996 (LR Saeimas un Ministru Kabineta Ziņotājs 1996, Nr. 14, Pos. 399); Verfassungsgerichtsgesetz v. 5.6.1996 (LR Saeimas un Ministru Kabineta Ziņotājs 1996, Nr. 14, Pos. 407); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Lettland v. 21.4.1997 (Latvijas Vēstnesis v. 24.4.1997)
Liechtenstein:	Art. 104-106 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein v. 5.10.1921 (Landesgesetzblatt 1921, Nr. 5); Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 5.11.1925 (Landesgesetzblatt 1925, Nr. 8)
Litauen:	Art. 102-108 Verfassung der Republik Litauen v. 13.10.1992 (LR Seimo ir Vyriausybės Žinios – Vedomosti Sejma i Pravitel'stva LR 1992, Nr. 33, Pos. 1014); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Litauen v. 3.2.1993 (LR Seim ir Vyriausybės Žinios – Vedomosti Sejma i Pravitel'stva LR 1993, Nr. 6, Pos. 120)
Luxemburg:	Art. 95 ^{ter} Verfassung des Großherzogtums Luxemburg v. 17.10.1868, eingefügt durch Gesetz v. 12.7.1996 (Mémorial, Recueil de législation 1996, S. 1318); Gesetz über die Organisation des Verfassungsgerichts v. 27.7.1997 (Mémorial, Recueil de législation 1997, S. 1724); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts v. 31.10.1997 (Mémorial, Recueil de législation 1997, S. 2696)
Malta:	Art. 95-98, 116 Verfassung von Malta v. 21.9.1964 i.d.F. des Änderungsgesetzes Nr. LVIII/1974 v. 13.12.1974 (Beilage zu Gazzetta tal-Gvern ta' Malta – Malta Law Gazette v. 13.12.1974)
Mazedonien:	Art. 108-113 Verfassung der Republik Mazedonien v. 17.11.1991 (Služben vesnik RM Nr. 52/1991, Pos. 998); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Mazedonien v. 9.11.1992 (Služben vesnik RM Nr. 70/1992, Pos. 1354)
Moldau:	Art. 134-140 Verfassung der Republik Moldau v. 29.7.1994 (Monitorul Oficial RM 1994, Nr. 1); Gesetzbuch über die Verfassungsgerichtsbarkeit v. 16.6.1995 (Monitorul Oficial RM 1995, Nr. 53/54, Pos. 597)

Monaco:	Art. 89-92 Verfassung des Fürstentums Monaco v. 17.12.1962 (Journal de Monaco v. 17.12.1962); souveräne Verordnung über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof v. 16.4.1963
Österreich:	Art. 137-148 Bundesverfassungs-Gesetz der Republik Österreich v. 1.10.1920 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 7.12.1929 (Bundesgesetzblatt Nr. 1/1930); Bundesgesetz v. 13.7.1921 über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes i.d.F. der Neubekanntmachung v. 12.5.1953 (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGG 1953) (Bundesgesetzblatt Nr. 85/1953); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes v. 12.10.1946 (Bundesgesetzblatt Nr. 202/1946)
Polen:	Art. 188-197 Verfassung der Republik Polen v. 2.4.1997 (Dziennik Ustaw RP 1997, Nr. 78, Pos. 483); Gesetz über den Verfassungsgerichtshof v. 1.9.1997 (Dziennik Ustaw RP 1997, Nr. 102, Pos. 643); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs v. 22.10.1997 (Monitor Polski 1997, Nr. 81, Pos. 788)
Portugal:	Art. 278-283 Verfassung der Republik Portugal v. 2.4.1976 (Diário da República I Nr. 86 v. 10.4.1976); Gesetz Nr. 28/82 – Organisation, Tätigkeit und Verfahren des Verfassungsgerichts v. 15.11.1982 (Diário da República I Nr. 264 v. 15.11.1982)
Rumänien:	Art. 140-145 Verfassung von Rumänien v. 21.11.1991 (Monitorul Oficial R I Nr. 233/1991); Gesetz Nr. 47/1992 über die Organisation und Tätigkeit des Verfassungsgerichts v. 16.5.1992 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 7.8.1997 (Monitorul Oficial R I Nr.187/1997); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts v. 4.11.1997 (Monitorul Oficial R I Nr. 308/1997)
Rußland:	Art. 125 Verfassung der Russischen Föderation v. 12.12.1993 (Rossijskaja gazeta v. 25.12.1993); Bundesverfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation v. 21.7.1994 (Sobranie Zakonodatel'stva RF 1994, Nr. 13, Pos. 1447); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation v. 1.3.1995 (unveröffentlicht)
Föderation:	
Föderationssubjekte:	Art. 101-104 Verfassung der Republik Adygeja v. 10.3.1995; Verfassungsgesetz über die Verfassungskammer der Republik Adygeja v. 22.5.1996 (Sovetskaja Adygeja v. 4.7.1996)
Republik Baschkortostan:	Art. 134 Verfassung der Republik Baschkortostan v. 24.12.1993 (Izvestija Baškortostana v. 6.1.1994); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Baschkortostan v. 27.10.1992 i.d.F. der Bekanntmachung v. 14.1.1997
Republik Burjätien:	Art. 100-101 Verfassung der Republik Burjätien v. 22.2.1994 (Burjatija v. 9.3.1994) i.d.F. der Neubekanntmachung v. 14.4.2000; Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Burjätien v. 25.10.1994 (Vedomosti Narodnogo Churala Respubliki Burjatija 1995, Nr. 2)

Republik Dagestan:	Art. 113 Verfassung der Republik Dagestan v. 26.7.1994 (Dagestanskaja Pravda v. 3.8.1994); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Dagestan v. 18.12.1991 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 7.5.1996
Kabardinisch Balkarische Republik:	Art. 117 Verfassung der Kabardinisch-Balkarischen Republik v. 10.3.1992; Gesetz über das Verfassungsgericht der Kabardinisch-Balkarischen Republik v. 19.11.1997 (Kabardino-Balkarskaja pravda v. 23. u. 25.12.1997)
Republik Karelien:	Art. 87 Verfassung (Grundgesetz) der Republik Karelien v. 30.5.1978, eingefügt durch Gesetz v. 20.1.1994; Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Karelien v. 17.3.1994 (Vedomosti Verchovnogo Soveta Respubliki Karelija 1994, Nr. 5/6, Pos. 650)
Republik Komi:	Art. 100 Verfassung der Republik Komi v. 17.2.1994 (Krasnoe znamja v. 10.3.1994); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Komi v. 12.10.1994 (Vedomosti Verchovnogo Soveta Respubliki Komi 1994, Nr. 11, Pos. 160)
Republik Marij-El:	Art. 95 Verfassung der Republik Marij-El v. 24.6.1995; Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Marij-El v. 11.3.1997 (Sobranie Zakonodatel'stva Respubliki Marij-El 1997, Nr. 4, Pos. 149)
Republik Nordossetien - Alanien:	Art. 94-97 Verfassung der Republik Nordossetien – Alanien v. 12.11.1994 (Severnaja Osetija v. 7.12.1994);
Republik Sacha (Jakutien):	Art. 100-102 Verfassung (Grundgesetz) der Republik Sacha (Jakutien) v. 4.4.1992 (Jakutskie vedomosti v. 26.4.1992); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Sacha (Jakutien) v. 7.2.1992
Gebiet Swerdlowsk:	Art. 59-60 Satzung des Gebiets Swerdlowsk v. 28.10.1994; Gesetz über das Satzungsgericht des Gebiets Swerdlowsk v. 22.4.1997 (Oblastnaja gazeta v. 13.5.1997)
Republik Tatarstan:	Art. 139-141 Verfassung der Republik Tatarstan v. 30.11.1992 (Kazanskije vedomosti v. 15.12.1992); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Tatarstan v. 22.12.1992 (Izvestija Tatarstana v. 28.1.1993)
Schweiz Bund:	Art. 189 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 18.4.1999 (Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 101); Art. 83-96 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) v. 16.12.1943 (Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 173.110); Reglement für das Schweizerische Bundesgericht v. 14.12.1978 (Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 173.111.1)

Kantone:	§ 86 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft v. 17.5.1984 (Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 131.222.2);
Basel-Landschaft:	§ 13 ^{ter} Gesetz betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz) v. 30.10.1941 (Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft Nr. 170), eingefügt durch Gesetz v. 16.12.1993; §§ 25-42 Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) v. 16.12.1993 (Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft Nr. 271)
Jura:	Art. 104 Verfassung der Republik und des Kantons Jura v. 20.3.1977 (Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 131.235); Art. 20, 22 Gerichtsverfassungsgesetz v. 23.2.2000 (Recueil systématique du droit de la République et Canton du Jura Nr. 181.1); Art. 177-207 Gesetz über die Verwaltungs- und Verfassungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung) v. 30.11.1978 (Recueil systématique du droit de la République et Canton du Jura Nr. 175.1)
Nidwalden:	Art. 69 Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald v. 10.10.1965 (Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 131.216.2); Art. 31 Gesetz über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz) v. 28.4.1968 (Gesetzessammlung des Kantons Nidwalden Nr. 261.1); Verordnung über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtsverordnung) v. 8.2.1985 (Gesetzessammlung des Kantons Nidwalden Nr. 265.2.)
Slowakei:	Art. 124-140 Verfassung der Slowakischen Republik v. 1.9.1992 (Sbírka zákonů ČSFR Pos. 460/1992); Gesetz über die Organisation des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, das Verfahren vor ihm und die Stellung seiner Richter v. 20.1.1993 (Zbierka zákonov SR Pos. 38/1993); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik v. 8.4.1993 (Zbierka zákonov SR Pos. 114/1993)
Slowenien:	Art. 160-167 Verfassung der Republik Slowenien v. 23.12.1991 (Uradni list RS Nr. 33/1991, Pos. 1409); Gesetz über das Verfassungsgericht v. 8.3.1994 (Uradni list RS Nr. 15/1994, Pos. 562); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien v. 26.5.1998 (Uradni list RS Nr. 49/1998, Pos. 2161)
Spanien:	Art. 159-165 Spanische Verfassung v. 27.12.1978 (Boletín Oficial del Estado v. 29.12.1978); Organgesetz Nr. 2/1979 über das Verfassungsgericht v. 3.10.1979 (Boletín Oficial del Estado v. 5.10.1979)
Tadschikistan:	Art. 89 Verfassung der Republik Tadschikistan v. 6.11.1994 (Leninabadskaia Pravda v. 30.11.1994); Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Tadschikistan v. 3.11.1995 (Achbori Madžlisi Oli RT – Vedomosti Madžlisi Oli RT 1995, Nr. 22, Pos. 223)

Tschechien:	Art. 83-89 Verfassung der Tschechischen Republik v. 16.12.1992 (Sbírka zákonů ČR Pos. 1/1993); Gesetz über das Verfassungsgericht v. 16.6.1993 (Sbírka zákonů ČR Pos. 182/1993)
Türkei:	Art. 146-153 Verfassung der Türkischen Republik – Gesetz Nr. 2709 v. 7.11.1982 (Resmi Gazete Nr. 17863 ^{bis} v. 9.11.1982) Gesetz Nr. 2949 über das Verfassungsgericht v. 10.11.1983 (Resmi Gazete nr. 18220 v. 13.11.1983)
Ukraine:	Art. 147-153 Verfassung der Ukraine v. 28.6.1996 (Vidomosti Verchovnoï Rady Ukraïny 1996, Nr. 30, Pos. 141); Gesetz über das Verfassungsgericht der Ukraine v. 16.10.1996 (Vidomosti Verchovnoï Rady Ukraïny – Vedomosti Verchovnogo Soveta Ukraïny 1996, Nr. 49, Pos. 272); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Ukraine v. 5.3.1997 (Oficijnyj Visnyk Ukraïny 1997, Nr. 20, Pos. 87)
Ungarn:	§ 32/A Verfassung der Republik Ungarn i.d.F. der Neubekanntmachung v. 24.8.1990 (Magyar Közlöny 1990, S. 1741), eingefügt durch Gesetz Nr. XXXI/1989 (Magyar Közlöny 1989, S. 1219); Gesetz Nr. XXXII/1989 über das Verfassungsgericht (Magyar Közlöny 1989, S. 1283)
Usbekistan:	Art. 108-109 Verfassung der Republik Usbekistan v. 8.12.1992 (ŪR Olij Kengašining Achborotnomasi – Vedomosti Verchovnogo Soveta RU 1993, Nr. 1, Pos. 4); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Usbekistan v. 30.8.1995 (ŪR Olij Mažlisining Achborotnomasi – Vedomosti Olij Mažlisa RU 1995, Nr. 9, Pos. 178)
Weißrußland:	Art. 116 Verfassung der Republik Weißrußland v.15.3.1994 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 27.11.1996 (Narodnaja Gazeta v. 27.11.1996); Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Weißrußland v. 30.3.1994 i.d.F. der Neubekanntmachung v. 7.7.1997 (Vedamasci Nacyjanal'naha Schodu RB – Vedomosti Nacional'nogo Sobranija RB 1997, Nr. 25/26, Pos. 465); Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Weißrußland v. 18.9.1997 (Vesnik Kanstytucyjnah Suda RB 1997, Nr. 4, S. 45)
Zypern griechischer Teil	Art. 133-151 Verfassung von Zypern v. 28.7.1960; Gesetz Nr. 33/1964 zur Beseitigung bestimmter Schwierigkeiten, die sich aus den jüngsten Ereignissen ergeben haben und die Rechtspflege behindern, und zur Regelung anderer, damit zusammenhängender Angelegenheiten v. 9.7.1964; Geschäftsordnung des Obersten Verfassungsgerichts v. 21.4.1962
türkischer Teil:	Art. 143-150 Verfassung der Türkischen Republik Nordzypern v. 13.3.1985 (KKTC Resmi Gazete Nr. 43 v. 7.5.1985); Geschäftsordnung des Obersten Gerichts v. 15.12.1996 (KKTC Resmi Gazete v. 25.12.1996)